

FESTSCHRIFT FÜR  
WALTER SCHLESINGER

Band II

herausgegeben von  
HELMUT BEUMANN



1974

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

76/714

## ZUR VERWANDTSCHAFT DER ÄBTISSIN EMHILT VON MILZ\*

Von Michael Gockel

Die neuere personen- und verfassungsgeschichtliche Forschung hat den verwandtschaftlichen Beziehungen der Führungsschicht Ostfrankens in karolingischer Zeit große Aufmerksamkeit geschenkt<sup>1</sup>. Als eines der wesentlichen Ergebnisse wurde dabei herausgestellt, daß die führenden Familien dieses Raumes vielfach zugleich auch am Mittelrhein begütert waren. Die erschlossenen Besitzbeziehungen werden allgemein als Hinweis auf eine Herkunft der ostfränkischen Führungsschicht aus dem „Westen“, dem Mittelrhein-Gebiet oder gar dem Maas-Mosel-Raum, gewertet<sup>2</sup>. Auf die Bedeutung dieser Untersuchungen für die Frage nach der Entstehung des deutschen Volkes hat Reinhard Wenskus nachdrücklich hingewiesen<sup>3</sup>.

Als eines der markantesten Beispiele für die Herkunft aus dem Westen gilt die Familie der Emhilt von Milz<sup>4</sup>. Emhilt hatte vor 784 auf ihrem

---

\*) Nachstehend aufgeführte Quellenwerke werden wie folgt zitiert:

CDF (mit Nr.) = Codex diplomaticus Fuldensis, hg. v. E. Fr. J. Dronke, 1850 (Neudr. 1962).

CL (mit Nr.) = Codex Laureshamensis, bearb. u. neu hg. v. K. Glöckner, Bd. 1-3 (Arbeiten der Hist. Komm. f. d. Volksstaat Hessen) 1929-36 (Neudr. 1963).

FUB (mit Nr.) = Urkundenbuch des Klosters Fulda, bearb. v. Edm. E. Stengel, Bd. 1 (= Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck 10,1) 1913-1958.

TAF = Traditiones et Antiquitates Fuldenses, hg. v. E. Fr. J. Dronke, 1844 (Neudr. 1966).

<sup>1</sup>) Hervorgehoben seien die Untersuchungen von K. Bosl, *Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz*. 2. erweiterte Aufl. 1969 (1. Aufl. 1959) und W. Metz, *Austrasische Adelherrschaft des 8. Jahrhunderts. Mittelrheinische Grundherren in Ostfranken, in Thüringen und Hessen* (Hist. Jahrb. 87, 1967), S. 257 ff., sowie neuerdings Fr.-J. Schmale, *Franken vom Zeitalter der Karolinger bis zum Interregnum* (Handbuch d. Bayer. Gesch. 3/1, hg. v. M. Spindler, 1971), S. 98 f.

<sup>2</sup>) Bosl, S. 63 ff., zusammenfassend S. 113 f.; Metz, bes. S. 265 ff.

<sup>3</sup>) R. Wenskus, *Die deutschen Stämme im Reiche Karls des Großen* (Persönlichkeit und Geschichte, hg. v. H. Beumann = Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben Bd. 1, 1965), S. 216 f.

<sup>4</sup>) Bosl, S. 92 ff., zusammenfassend S. 98: „Doch gehört diese Gruppe (sc. um Emhilt von Milz) offenbar dem führenden fränkischen Reichsadels an, der aus dem Westen kam...“ Metz, S. 268 ff., zusammenfassend S. 274: „Zieht man... die Bilanz, so läßt sich die Tatsache einer herkunftsmäßigen Beziehung aller Besitzer

Eigengut in Milz (Kr. Meiningen) ein Nonnenkloster gegründet. Im Jahre 799 (800) übertrug sie ihr Eigenkloster, das sie reich ausgestattet und dem sie als erste Äbtissin selbst vorgestanden hatte<sup>5</sup>, dem Kloster des hl. Bonifatius in Fulda<sup>6</sup>. Bereits zuvor hatten Emhilt und Angehörige ihrer nächsten Verwandtschaft, wozu nicht weniger als fünf Grafen zählten, das Kloster Fulda großzügig gefördert<sup>7</sup>. Aufgrund der günstigen Fuldaer Überlieferung sind wir über Emhilts Besitz- und Familienverhältnisse verhältnismäßig gut unterrichtet. Eine eingehende Auswertung dieses Materials steht noch aus. Im Folgenden soll die Frage der landschaftlichen Herkunft dieses offensichtlich sehr einflußreichen Personenkreises nochmals untersucht werden.

## 1.

Bevor die zeitgenössische urkundliche Überlieferung behandelt wird, ist zunächst auf die Glaubwürdigkeit einer ebenfalls aus Fulda stammenden Tradition einzugehen, wonach Emhilt eine Verwandte Karls des Großen gewesen sein soll. Eine Überprüfung erscheint uns um so erforderlicher, als diese Verwandtschaftsangabe zu weitreichenden Folgerungen Anlaß gab. So glaubte Bosl, daß Milz als Königskloster anzusprechen und die Initiative zur Gründung des Klosters beim König selbst zu suchen sei<sup>8</sup>.

Die Verwandtschaftsangabe findet sich an zwei Stellen des unter Abt Marquard von Fulda (1150–65) angelegten Codex Eberhardi. Der Ver-

---

der ostfränkischen Kirche in Milz zum mittelhessischen Raume trotz der vorgebrachten Einwände kaum bezweifeln.“

<sup>5</sup>) FUB 154. Die beiden diese Urkunde betreffenden Fragmente des Grabfeld-Cartulars, die Ludwig Biehler entdeckte, haben Stengels Rekonstruktion des Wortlautes der Urkunde im FUB im Wesentlichen bestätigt. Abdruck der Fragmente bei Edm. E. Stengel, Fragmente der verschollenen Cartulare des Hrabanus Maurus (Archiv f. Diplomatik 2, 1965, auch in: Ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur Hessischen Geschichte = Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen und Waldeck 26, 1960), S. 201 f.

<sup>6</sup>) FUB 264.

<sup>7</sup>) FUB 145.

<sup>8</sup>) Bosl, S. 66. Vgl. ebd., S. 68 (unter Hinweis auf Emhilts Verwandtschaft mit Karl d. Gr.): „Das Karolingergeschlecht war also an der Klostergründung im mainfränkischen Raum für seine Töchter nicht unbeteiligt, wie immer behauptet wurde“, sowie bes. S. 123: „Die Nonnenklöster Karlburg, Kitzingen, Schwarzach und Milz erweisen sich als karolingische Gründungen, weil sie Träger karolingischer Haustradition und Pflegestätten des Herrscherkultes waren, den die Karolinger in der vielleicht geschlossensten Königsprovinz ihres östlichen Reichsteiles bewußt pflegten und förderten“. Vgl. auch Fr.-J. Schmale, Die Glaubwürdigkeit der jüngeren Vita Burchardi (Jb. f. fränk. Landesforsch. 19, 1959), S. 59, Anm. 85, sowie Fr. Prinz, Frühes Mönchtum im Frankenreich (1965), S. 243, Anm. 375.

fasser, der Fuldaer Mönch Eberhard<sup>9</sup>, hat sie in beiden Fällen Wiedergaben jener Schenkungsurkunde hinzugesetzt, mit der das Kloster Milz 799 (800) an das Reichskloster Fulda übertragen wurde. Der Wortlaut dieser Urkunde ist in unverfälschter Form in dem von Pistorius edierten Fuldaer Grabfeld-Cartular erhalten<sup>10</sup>.

Zunächst hatte Eberhard diese Urkunde in einer nur wenig veränderten Fassung jenem Abschnitt seines Werkes eingefügt, der neben den königlichen Diplomen die wichtigsten privaten Schenkungsurkunden des Fuldaer Klosters enthielt. In der Überschrift wird Emhilt von Eberhard hier als *no-bilissima virgo* bezeichnet<sup>11</sup>. Der in unserem Zusammenhang wichtigste Eingriff in den Wortlaut der Urkunde betrifft das Eschatokoll. Hier fügte Eberhard zwischen Datum- und Signumzeile die Worte ein: *qui (sc. Carolus rex) et presens affuit et sua potestativa manu hanc preceptionem fecit, ut nullus hominum eam irritam faceret*<sup>12</sup>.

Ein Exzerpt der gleichen Urkunde bietet Eberhard im Zusammenhang seines Summars des Hrabanischen Grabfeld-Cartulars<sup>13</sup>. Eberhard leitet den von Stengel als „ungewöhnlich ausführlich“ charakterisierten Auszug<sup>14</sup>, dem eine inhaltlich verfälschte Paraphrase der Schenkung der Emhilt an ihr Kloster Milz vom Jahre 784 (783) unmittelbar voransteht<sup>15</sup>, mit dem Satz ein: *Altera traditio domnæ Emehildę, quę facta est ad sanctum Bonifacium per Carolum imperatorem qui proximus cognatus eius erat, ut ferunt annales*<sup>16</sup>. Mit der Wendung *per Carolum imperatorem* gibt Eberhard ohne Zweifel in verkürzter Form den von ihm in die erste Fassung eingefügten, oben zitierten Zusatz wieder. Als neues Element tritt die Verwandtschaftsangabe hinzu. Für sie beruft sich Eberhard auf eine nicht näher genannte (und auch nicht feststellbare) annalistische Quelle<sup>17</sup>.

<sup>9</sup>) Zu Eberhard und zum Codex Eberhardi vgl. Stengel, FUB p. XXVIII-XXXV. Dort auch die ältere Literatur.

<sup>10</sup>) J. Pistorius, *Rerum Germanicarum veterum iam primum publicati scriptores VI*, in quibus praeter reliquos Wipo de Conradi Salici imperatoris vita tres antiquitatum Fuldensium diu desiderati libri inveniuntur, Frankfurt 1607, S. 510 f. Kritischer Abdruck: FUB 264 (linke Spalte).

<sup>11</sup>) Cod. Eberh. II fol. 59v-60. Abdruck: FUB 264 (rechte Spalte). Überschrift ebd., S. 374, Anm. I (Z. 26).

<sup>12</sup>) Bei wichtig erscheinenden Privatschenkungen hat Eberhard auch sonst mehrfach eine königliche Bekräftigung hinzugesetzt; vgl. die bei Stengel, FUB Einleitung p. XXXIII aufgezählten Beispiele.

<sup>13</sup>) Cod. Eberh. II fol. 92.

<sup>14</sup>) Stengel, Vorbem. zu FUB 264.

<sup>15</sup>) TAF cap. 39, Nr. 38 = FUB, S. 227, Anm. I (Z. 39 ff.). Eberhard bezeichnet fälschlich den hl. Bonifatius als Empfänger der Schenkung.

<sup>16</sup>) TAF cap. 39, Nr. 39 = FUB, S. 374, Anm. II (Z. 28 ff.).

<sup>17</sup>) Bei den von Eberhard genannten Annalen kann es sich weder um eines der bekannten Annalenwerke aus karolingischer Zeit noch um die jährweise geführten

Zu einem späteren Zeitpunkt hat Eberhard in einer nachgeschobenen, ausnahmslos Fälschungen enthaltenden Lage des gleichen Codex die Schenkung der Emhilt nochmals aufgegriffen und in die Form einer Bestätigungs-urkunde Karls des Großen gekleidet, wobei er die Behauptung einer Bluts-  
verwandtschaft Emhilt mit Karl dem Großen wiederaufnahm und Emhilt als *secundum carnem cognata* des Ausstellers bezeichnete<sup>18</sup>.

Daß der von Eberhard aufgestellten Behauptung einer Verwandtschaft der Milzer Äbtissin mit Karl dem Großen keine große Glaubwürdigkeit zukommen kann<sup>19</sup>, hat auch Stengel bemerkt<sup>20</sup>. Er glaubte die Nachricht

sogen. *Annales necrologici Fuldenses* (MGH SS 13, S. 165 ff.) gehandelt haben. Wie anderen großen Wohltätern des Fuldaer Klosters auch – so z. B. der reichbegüterte Alwalah, FUB 57, den Eberhard Cod. Eberh. II fol. 60v in einem Randvermerk als *nobilissimus et liberalissimus* charakterisiert (FUB, S. 94, Anm. I), vgl. unten, S. 68, Anm. 266, legt Eberhard Emhilt in der ersten Fassung lediglich das Prädikat *nobilissima* bei. Folglich müßte Eberhard die Annalenstelle erst nach Niederschrift dieser Fassung zu Gesicht gekommen sein. Es ist jedoch fraglich, ob mit der Kenntnis einer verlorenen annalistischen Quelle bei Eberhard, dessen „Vertrautheit mit der historischen Überlieferung“ nach Stengels Urteil (FUB Einleitung p. XXXIV) „äußerst dürftig“ war, überhaupt zu rechnen ist. Will man nicht, wie z. B. E. Mühlbacher, MGH DD Karol. 1, Nr. 293, Vorbem., die Nachricht kurzerhand als eine Erfindung Eberhards abtun, wäre zu fragen, wer ein Interesse an der Überlieferung oder Ausbildung einer solchen Nachricht gehabt haben könnte. In Betracht käme dafür zunächst das Kloster Milz, das nach 799 (800) freilich nicht mehr erwähnt wird und mit dessen Bestehen spätestens 944 nicht mehr zu rechnen ist. Damals vergab das Kloster Fulda seinen Besitz in Milz zu Lebenszeit an ein Ehepaar, ohne daß dabei von Rechten eines fuldischen Nebenklosters am Ort die Rede ist (CDF 686). Für die Überlieferung und Ausbildung einer mit der Klostergründung verbundenen Tradition fehlten somit in Milz selbst die Voraussetzungen. Das Kloster Fulda andererseits muß als Träger und Vermittler von Nachrichten zur Person der Gründerin des Klosters Milz, die über die Bewahrung der beiden Emhilt-Urkunden, also der reinen Besitztitel, hinausgingen, wohl bereits deshalb ausscheiden, weil hier nicht einmal das Andenken an Emhilt gepflegt wurde, wie das Fehlen von Emhilt's Namen in den Fuldaer Totenannalen zeigt. Die Annahme, daß Eberhard die Verwandtschaftsangabe selbst erfand, um die von ihm in die Emhilt-Urkunde interpolierten Besitztitel und die angebliche Beteiligung Karls des Großen an der Schenkung glaubhafter zu machen, gewinnt damit große Wahrscheinlichkeit.

<sup>18</sup>) Cod. Eberh. II, fol. 71v = FUB 274. Zum Zweck der Fälschung vgl. E. Mühlbacher's Vorbem. zu MGH DD Karol. 1, Nr. 293. In welcher Reihenfolge Eberhards drei Fassungen der Emhilt-Schenkung von 799 (800) entstanden sind, ist nicht zweifelhaft. Hatte die erste Version (vgl. oben Anm. 11) die Besitztitel noch unangetastet gelassen, so finden sich in der zweiten (vgl. oben Anm. 13) bereits mehrere Ortsnamen durch andere, ähnlich lautende ersetzt und zahlreiche, in südöstlicher Richtung gelegene Orte willkürlich hinzugefügt. In FUB 274 erfuhr die Liste der geschenkten Orte noch einmal eine kräftige Vermehrung in östlicher Richtung.

<sup>19</sup>) Vgl. oben, Anm. 17.

<sup>20</sup>) Stengel, Vorbem. zu FUB 274, S. 395: „Die von Eberhard ... aufgestellte

aber deshalb nicht gänzlich verwerfen zu können, weil sie „merkwürdigerweise . . . eine Stütze in der Überlieferung aus dem westfälischen Kloster Meschede an der Ruhr“ finde. Danach sei einer 1209 erstmals erwähnten, im 17. Jahrhundert dann als Gründerin des dortigen Stiftes bezeichneten Emhilt ohne Kenntnis der Fuldaer Überlieferung eine königliche Abkunft beigelegt worden. „Man kann nicht daran zweifeln, daß es sich hier um die gleiche Person handelt, wie in unserer Urkunde“ (FUB 274)<sup>21</sup>. Auch nach dem Hinweis Hömbergs auf die chronologischen Schwierigkeiten, die einer solchen Annahme entgegenstehen<sup>22</sup>, hat Stengel an der allerdings auch seines Erachtens „sehr problematische(n) Möglichkeit einer Identität der Gründerinnen von Milz und Meschede“ festgehalten<sup>23</sup>.

Um ein endgültiges Urteil über Eberhards Behauptung einer Verwandtschaft der Emhilt von Milz mit Karl dem Großen fällen zu können, ist zunächst die Glaubwürdigkeit der in Meschede überlieferten Nachrichten von einer königlichen Herkunft der gleichnamigen Gründerin des dortigen Frauenklosters zu überprüfen. Darüber hinaus wird zu untersuchen sein, ob sich Anhaltspunkte für eine Identität der beiden Klostergründerinnen ergeben.

Das Frauenkloster Meschede an der Ruhr wird erstmals 913 urkundlich erwähnt<sup>24</sup>. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts sind Nachrichten überliefert, wonach es von einer Emhilt gegründet worden sei<sup>25</sup>. So heißt es in einer Urkunde der Äbtissin Jutta von Meschede von 1221, daß ein Lehn-gut des Stiftes mit einem Pfund Wachs belastete sei *ad comparanda luminaria abbatisse Emeldi, que ecclesiam nostram fundavit*. Diese Abgabe war

---

Behauptung einer Blutsverwandtschaft Emhilds mit Karl dem Großen ist trotz der Berufung auf eine annalistische Quelle von sehr zweifelhafter Glaubwürdigkeit.“ In der Einleitung (p. XXXV) zum FUB bezeichnet Stengel Eberhards Nachricht von Emhilds Verwandtschaft als „apokryphisch“.

<sup>21</sup>) Stengel, Vorbem. zu FUB 274, S. 395 f.

<sup>22</sup>) A. K. Hömberg, Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses (Westf. Zs. 100, 1950), S. 110 ff. mit Anm. 312. Vgl. unten, S. 6 f.

<sup>23</sup>) Stengel, FUB, S. 534 f. (Berichtigungen und Nachträge).

<sup>24</sup>) MGH D K I Nr. 16: *sanctis monialibus in monasterio Mescedi nuncupato . . . immunitatemque electionem quam temporibus precedentium regum habuerunt concedimus*. Hierzu zuletzt U. Lobbedey, Zur archäologischen Erforschung westfälischer Frauenklöster des 9. Jahrhunderts (Frühmittelalterliche Studien 4, 1970), S. 330 ff. Dort die wichtigste neuere Literatur. Heranzuziehen ist vor allem Hömberg (wie Anm. 22), S. 110 ff.

<sup>25</sup>) Das Material ist zusammengestellt bei Fr. I. Pieler, Geschichtliche Nachrichten über das Stift Meschede (Archiv f. Gesch. u. Alterthumskunde 7, 1838), S. 1–4; J. S. Seibertz, Wer hat das Frauenkloster zu Meschede gestiftet? (Zs. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde 23, 1863), S. 330–338; Ders., Nachtrag (ebd. 24, 1864), S. 197–202; C. Köster, Zur Vermögensverwaltung des Stiftes Meschede im Mittelalter (ebd. 67, 1909), S. 52–56.

jährlich am Feste des Apostels Thomas, also am 21. Dezember, fällig<sup>26</sup>. Das Grab der Emhilt befand sich nach Ausweis einer Dotationsurkunde von 1315 in der Magdalenenkapelle an der Südseite der Stiftskirche<sup>27</sup>: *capellam beate Marie Magdalene infra ambitum dicte ecclesie Meschedensis constitutam, in qua deo deuota domina Emhildis felicis memorie fundatrix ipsius ecclesie Meschedensis est tummulata*<sup>28</sup>.

Die hoch- und spätmittelalterliche Überlieferung weiß also nur zu berichten, daß eine Dame namens Em(h)eld/Emhild das Kloster gegründet hatte, ihm als Äbtissin vorstand und dort auch begraben war. Zu einer Ausschmückung dieser Tradition mit dem Ziel der Begründung eines Lokalkultes kam es nicht. Bei dem gänzlich unverdächtigen Charakter der Überlieferung besteht kein Anlaß, eine der genannten Angaben anzuzweifeln. Man wird folglich davon ausgehen können, daß das Frauenkloster Meschede von einer Person vornehmen Standes namens Emhilt im 9. Jahrhundert gegründet worden ist. Nach der wohlbegründeten Annahme Hömbergs<sup>29</sup> darf sie mit der Gattin des sächsischen Grafen Rihdac, der in einer Urkunde Ludwigs des Frommen von 833 begegnet<sup>30</sup>, identifiziert werden.

<sup>26</sup>) Westf. UB, Bd. 4 (1877/94), Nr. 96. Bereits 1209 hatte die gleiche Äbtissin in Erneuerung einer *constitutio antiqua* bestimmt, daß von einer Hufe jährlich 12 Pfennige zu zahlen seien: *super sepulcrum domine nostre Emhildis felicis memorie ad comparanda luminaria*. Westf. UB, Bd. 7 (1908), Nr. 68.

<sup>27</sup>) Vgl. den Grundriß der spätromanischen, 1920 abgerissenen Kapelle in: Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Meschede. Bearb. v. A. Ludorff (1908), S. 62. Vgl. Lobbedey (wie Anm. 24), S. 334. In der urkundlichen Überlieferung wird die Magdalenenkapelle bisweilen auch Emehildis- (1474) bzw. Einhildis-Kapelle (1486), einmal sogar st. Imhildis-Kapelle (1416) genannt. A. F a h n e, UB des Geschlechts Meschede (1862), Nrn. 104, 204, 221.

<sup>28</sup>) J. S. Seibert, UB zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen Bd. 2 (1843), Nr. 567. – Die bei D e m s., Quellen zur westfälischen Geschichte Bd. 1 (1857), Nr. 11, S. 405, Anm. 118, wiedergegebene Passage aus einem Güterverzeichnis des Stiftes Meschede (StA Münster, Mscr. I, 204 b), Zusatz einer Hand um 1400, lautet nach freundlicher Auskunft der Herren Staatsarchivräte Dr. Müller und Dr. Scholz keinesfalls *ante sepulcrum domine Emhilde*, sondern *ante sepulcrum domini de (?) Ema'e* (sichere Lesung nicht möglich), hat hier also außer Betracht zu bleiben.

<sup>29</sup>) H ö m b e r g (wie Anm. 22), S. 110 ff.

<sup>30</sup>) R. W i l m a n s, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777–1313. Bd. 1 (1867), Nr. 12, S. 36 f. (mit ausführlichen Bemerkungen zur Sache). Der größte Teil der 833 an den Grafen geschenkten Reichsgüter befindet sich zusammen mit dem Diplom später im Besitze des Mescheder Stifts. Den Namen der Gemahlin des Grafen kennen wir aus der Überlieferung des Klosters Lamspringe (Kr. Alfeld), dessen Gründung spätestens im 11./12. Jh. dem Ehepaar Graf Ricdag/Imhild zugeschrieben wird, vgl. K. Janicke, UB d. Hochstifts Hildesheim Bd. 1 (1896), Nrn. 12, 13 von angeblich 872 bzw. 873 sowie Nr. 387 von 1178. Die neueste Forschung setzt die Gründung von Lamspringe ins Jahr 847, vgl. K. Algermissen, Bischof Altfrids Gründungen in Essen und Lamspringe (Un-

Die Stifterin des Klosters Meschede dürfte damit ein bis zwei Generationen jünger gewesen sein als Emhilt von Milz<sup>81</sup>.

Eine Ausschmückung fand die geschilderte Tradition erst im 17. Jahrhundert. 1630 wurde Emhilt von den Kanonikern – Meschede war 1310 in ein Kollegiatstift umgewandelt worden – ein neues Grabmal in der Magdalenenkapelle gesetzt, auf dem Emhilt als *regina Franciae* bezeichnet wird<sup>82</sup>. Unter den aus zeitgenössischen Quellen des 9./10. Jahrhunderts bekannten Königinnen begegnet eine Trägerin dieses Namens nicht. Gegen die Glaubwürdigkeit der Angabe spricht außerdem, daß Emhilt nach der Grabinschrift ungefähr 700 Jahre vor Setzung des Steines, also um 930, gestorben sein soll; denn dieses Datum ist mit der älteren Geschichte des Stiftes nur schwer zu vereinbaren<sup>83</sup>. Nach einer anderen Version entstammte die *illustrissima domina Embild de prosapia regum Francorum*<sup>84</sup>. Bereits die Angaben *regina Franciae* und *de prosapia regum Francorum*

sere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart. Zs. d. Vereins f. Heimatkunde im Bistum Hildesheim 22, 1953), S. 10 ff. Rikdags und Emhilds Namen finden sich auch unter den *nomina defunctorum* im ältesten Nekrolog des Stiftes Essen (um 870), W. Harleß, Die ältesten Necrologien und Namenverzeichnisse des Stiftes Essen (Lacomblets Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins 6, 1868), S. 71 f. Die von Sabine Krüger, Studien zur Sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert (= Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 19, 1950) S. 18 f., 53, 72, 75 f. gebotenen genealogischen Angaben zur Familie des Grafen Ricdag stützen sich vor allem auf Corveyer Traditionsnotizen. In diesen wird Ricdag jedoch an keiner Stelle *comes* genannt.

<sup>81</sup>) Nach L o b b e d e y (wie Anm. 24), S. 330 ff. ist die Gründung des Klosters Meschede „kaum vor der Mitte des 9. Jahrhunderts“ erfolgt. Der von H ö m b e r g (wie Anm. 22), S. 111, aufgrund des Walburga-Patroziniums der Klosterkirche angenommene terminus post quem 871 erweise sich als hinfällig, da MGH D O I Nr. 190 von 958 ein ursprüngliches Marienpatrozinium wahrscheinlich mache. Der älteste ergrabene Kirchenbau ist nach dendrochronologischen Untersuchungen „um 900“ zu datieren. Von einer früheren Kirche, mit deren Existenz aufgrund der in MGH D K I Nr. 16 von 913, vgl. oben Anm. 24, genannten *precedentes reges* sicher zu rechnen ist, fehlt einstweilen jegliche Spur.

<sup>82</sup>) *Tumulus Elmildis reginae Franciae huius collegii fundatricis, cuius, post ipsius b(eatam) obdormationem) 700 annos circiter, ossa elevata in hoc novo monumento gratae memoriae exstructo recondita sunt. Anno 1630 novembris 15.* Den Text der Inschrift – das Grabmal wurde um 1810/12 zerschlagen – bieten Pieler (wie Anm. 25), S. 2, Anm. 4 (nach einer Mitteilung im Westfälischen Anzeiger vom 7. Febr. 1806), sowie Seibert z (wie Anm. 25), S. 331 (nach den historischen Sammlungen des Kanonikus Bockskopff, vgl. unten, Anm. 37).

<sup>83</sup>) Vgl. oben, S. 5 f.

<sup>84</sup>) So in einem Verzeichnis der Stiftsmemorien des 17. Jhs., abgedruckt bei Pieler (wie Anm. 25), S. 3, Anm. 5, sowie Seibert z (wie Anm. 25), S. 333: *VI. octobr(is). Memoria illustrissimae d(ominiae) Embeldis de prosapia regum Francorum, fundatricis huius ecclesiae in sacello b(eatae) M(ariae) Magd(alenae), ubi vigiliae et missa pro defunctis peragi solent, sepultae.*



sind in sich widersprüchlich, da die Königinnen nicht der Familie ihres Gatten zu entstammen pflegten. Der Widerspruch wird noch augenfälliger, wenn man die dritte in Meschede geläufige Version gegenüberstellt, nach der Emhilt eine *illustris et ingenua filia regis Franciae* war<sup>35</sup>.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man den Kontext der beiden letzten Versionen auf mittelalterliche Memorieneinträge zurückführt, die entsprechend der urkundlichen Überlieferung Emhilt als *domina, fundatrix* und *abbatissa* bezeichneten und außerdem ihren Bestattungsort nannten. Die darüber hinausgehenden Angaben zur Verwandtschaft sind als späte Zutaten zu werten. Der Todestag der Emhilt, der 6. Oktober, dürfte hingegen aus der Vorlage übernommen sein und somit auf guter Tradition beruhen.

Es ist bemerkenswert, daß der im Jahre 1630 gesetzte Grabstein Emhilt den höchsten Rang, den einer Königin, beimaß. Im Hinblick auf Eberhards Angaben zur Verwandtschaft der Emhilt von Milz ist festzuhalten, daß der Name Karls des Großen im Zusammenhang mit Emhilt von Meschede nicht fällt, was bei dem angenommenen Zeitpunkt ihres Hinscheidens, um 930, nicht verwundert. Karl der Große wird in der späten Mescheder Überlieferung vielmehr als Bruder einer Äbtissin Hidda bezeichnet, die – wie Emhilt – außerdem *regina Franciae* und *fundatrix* des Stiftes gewesen sein soll. Als ihr Todestag wird der 7. April genannt<sup>36</sup>. Bereits aufgrund der unterschiedlichen Todestage können Emhilt und Hidda nicht, wie mehrfach angenommen, miteinander identifiziert werden. Überdies ist Hidda zweifelsohne mit der Stifterin des bekannten Hitda-Codex gleichzusetzen<sup>37</sup>, der von Kunsthistorikern und Paläographen über-

<sup>35</sup>) So im 8. Bd. der *Collectanea* des Jesuiten Adolf Overham (um 1650), der sich auf eine „*scheda chartacea a 50 circiter annis scripta*“ beruft. Text bei Seibertz (wie Anm. 25), S. 332: *Meschede. In octava s(anctae) Michaelis obiit illustris et ingenua filia regis Franciae, fundatrix huius ecclesiae Meschedensis, venerabilis ac religiosa domina Emhildis, abbatissa eiusdem ecclesiae, sepulta in capella beatae Mariae Magdaleneae.*

<sup>36</sup>) Anniversarverzeichnis im *Liber baptizatorum, copulatorum et mortuorum* de anno 1646–1671, fol. 103 (kth. Pfarrarchiv Meschede), zitiert bei Seibertz (wie Anm. 25), S. 333: *Aprilis septimo exspiravit illustris et ingenua Hidda abbatissa, soror Caroli Magni imp(eratoris) regina Franciae, huius ecclesiae fundatrix.*

<sup>37</sup>) So bereits Seibertz (wie Anm. 25), S. 334, der den Codex freilich nur nach der Beschreibung in den historischen Sammlungen des Mescheder Stiftskanonikus Bado Adolf Bockskopff († 1771) kannte. Die Annahme von Seibertz, Bockskopff habe bei seiner Wiedergabe des Namens Hitda 1 mit t verwechselt, so daß die Stifterin den Namen Hilda, eine Kurzform des Namens Emhilt, getragen habe, hält der Nachprüfung nicht stand. Widmungsinschrift (fol. 5v) und Beschriftung des Widmungsbildes (fol. 6) der in der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt (Cod. 1640) verwahrten Handschrift nennen die Äbtissin Hitda, das auf fol. 1v von gleichzeitiger Hand eingetragene Schatzverzeichnis bietet die Variante Hidda. Wortlaut der Widmungsinschrift bei Elisabeth Schipperges, *Der Darmstädter Hitdacodex. Eine Kölner Handschrift* (Jahrbuch d. Kölner

einstimmend in das erste Viertel des 11. Jahrhunderts gesetzt wird<sup>38</sup>. Die der Äbtissin Hidda in der späten Überlieferung beigelegte karolingische Abkunft erweist sich somit als eine gänzlich abwegige Erfindung<sup>39</sup>. Was an Argumenten für die Gleichheit der Stifterinnen von Meschede und Milz sonst noch in der Literatur angeführt wird, beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß Emhilt von Meschede und Hidda ein und dieselbe Person seien, und ist somit ohne Belang<sup>40</sup>.

Geschichtsvereins 19, 1937), S. 295, eine Faksimile des Widmungsbildes bei *Ders.*, *Der Hidda Codex. Ein Werk ottonischer Kölner Buchmalerei* (= Rheinische Meisterwerke 5, 1938), dem Titelblatt vorgeschaltet; Faksimile des Schatzverzeichnisses bei *K. Honselmann*. Eine Schenkung der Äbtissin Hidda von Meschede (Westf. Zs. 112, 1962), nach S. 304, neuester Abdruck in: *Mittelalterliche Schatzverzeichnisse. Bd. 1*, hg. v. Zentralinstitut f. Kunstgesch. in Zusammenarb. mit *B. Bischoff* (= Veröffentlichungen d. Zentralinstituts f. Kunstgesch. in München 4, 1967), Nr. 54. In Hidda wird man mit *Hömbert* (wie Anm. 22), S. 120 mit Anm. 342, dem *Honselmann*, S. 306, und *P. Leidinger*, *Untersuchungen zur Geschichte der Grafen von Werl* (= Studien und Quellen zur Westf. Gesch. 5, 1965), S. 120 f. zustimmen, eine Angehörige des Werler Grafenhauses seien dürfen.

<sup>38</sup>) *Schipperges* (1937), S. 296, *Honselmann* (wie Anm. 37), S. 306, *Mittelalt. Schatzverzeichnisse* (wie Anm. 37), Nr. 54, Vorbem.

<sup>39</sup>) Wie ein Brief des Jesuiten Johannes Velde aus Siegen an seinen Ordensbruder Johannes Bollandus in Antwerpen vom 8. Febr. 1630 zeigt, vgl. *Köster* (wie Anm. 25), S. 55, Anm. 3, versuchte man im 17. Jh. in Gelehrtenkreisen die Lokaltraditionen über Emhilt und Hidda in sehr ungeschickter Weise zu verknüpfen. Velde vermutet, Hidda sei eine Tochter der Emhilt und Enkelin Ludwigs d. Fr. gewesen, so daß Emhilt entweder Gemahlin oder Konkubine eines der Söhne Ludwigs d. Fr. gewesen sein könne. — Eine mit dem Namen Karls d. Gr. verbundene Gründungstradition weist im 17. Jh. auch die etwa 60 m nördl. der Stiftskirche am Rande des Immunitätsbezirkes gelegene *ecclesia forensis seu parochialis* auf (ehemalige Pfarrkirche des Landkirchspiels Meschede; nach *Lobbedey* (wie Anm. 24), S. 334, wohl die aus dem Stift hervorgegangene ehemalige Laienkirche). Nach Versicherung ihres Pfarrers Barthold Mitroph (1646–1689) sei sie *antiquissima inter alias a Carolo Magno eiusque nepte gloriosae memoriae in partibus Westphaliae constructas ecclesias* gewesen. *Seibertz* (wie Anm. 25), S. 336, *Kunstdenkmäler* (wie Anm. 27), S. 60. Ob bei der ungenannten Nichte Karls d. Gr. an Hidda oder eher an Emhilt gedacht wurde, ist nicht zu ermitteln.

<sup>40</sup>) Bereits *Seibertz* (wie Anm. 25), S. 198 ff., hat auf eine große Ähnlichkeit des Schatzverzeichnisses der Emhilt von Milz (FUB 264) mit dem der Hidda verwiesen, worauf sich *Stengel*, FUB 274, Vorbem., ausdrücklich als Argument beruft. Ein Vergleich der beiden Verzeichnisse, *Mittelalt. Schatzverzeichnisse* (wie Anm. 37), Nrn. 54 (Meschede) u. 56 (Milz), mit den übrigen an gleicher Stelle abgedruckten Stücken zeigt den nichtssagenden Charakter der angeblichen Parallelitäten deutlich auf, was bei einer mehr als 200 Jahre differierenden Abfassungszeit beider Verzeichnisse nicht verwundert. Daß sich aus dergleichen Beobachtungen Argumente für eine Identität der beiden Trägerinnen des Namens Emhilt und damit für die Glaubwürdigkeit der Tradition einer königlichen Abkunft beider

Die Behauptung königlicher Herkunft der Gründerin des Frauenklosters Meschede namens Emhilt stellt, so ist zusammenzufassen, eine späte Erfindung dar, die in keiner Weise zur Stützung der an sich bereits wenig glaubwürdigen Angaben Eberhards von Fulda zur Verwandtschaft der Emhilt von Milz mit Karl dem Großen herangezogen werden kann. Eine Identität der beiden Klosterstifterinnen, wie sie Seibertz annahm und auch Stengel erwog, ist bereits aus chronologischen Gründen auszuschließen. Für die Annahme verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen den Gründerinnen der beiden Frauenklöster gibt es keine Anhaltspunkte<sup>41</sup>.

## 2.

Nachdem die Überlieferung des 12. Jahrhunderts zur karolingischen Abkunft der Äbtissin Emhilt von Milz nunmehr als Erfindung Eberhards von Fulda anzusehen ist, kann sich die Untersuchung endgültig der zeitgenössischen urkundlichen Überlieferung zuwenden. Aussagen zur Verwandtschaft der Emhilt erlauben vier Fuldaer Urkunden, die in diesem Zusammenhang stets herangezogen worden sind<sup>42</sup>: die beiden Milzer Urkunden von 784 (783) und 799 (800), die aus dem letzten Drittel des 8. Jahrhunderts stammenden Traditionsnotizen aus Rasdorf und Soisdorf (Kreis Hünfeld) sowie die Schenkung des Grafen Erpfol von 802/17<sup>43</sup>.

Wie die Urkunde von 784 (783) zeigt, war in Milz neben Emhilt noch eine Reihe anderer Personen begütert. Denn zwischen die beiden Listen der Handlungs- und Beurkundungszeugen<sup>44</sup> der Schenkungsurkunde von

nicht ableiten lassen, braucht nach dem Gesagten nicht näher ausgeführt zu werden. Ähnlich zu beurteilen ist in unserem Zusammenhang die Bezeichnung der Hidda als *peregrina istius loci procuratrix* am Anfang des Schatzverzeichnisses, auf die sich Seibertz (wie Anm. 25), S. 201, und Stengel, FUB 274 Vorbem. sowie ebd., S. 535 (Berichtigungen und Nachträge), gleichfalls berufen, da diese Angabe gut zu Emhilts Herkunft aus dem Grabfeld passe. Daß *peregrina*, wie H o n s e l m a n n (wie Anm. 37), S. 307, gezeigt hat, in diesem Zusammenhang nicht einfach mit „aus der Fremde stammend“ übersetzt werden darf, sei nur am Rande vermerkt.

<sup>41</sup>) H ö m b e r g (wie Anm. 22), S. 111, Anm. 312, vermag für seine diesbezügliche Annahme lediglich auf die relative Seltenheit des Namens Emhilt zu verweisen. Der Name ist jedoch keineswegs selten, vgl. etwa MGH Libri Confr. (1884), s. v. Emhilt, Register, S. 436 sowie unten, S. 44–46.

<sup>42</sup>) Vgl. zum Folgenden B o s l, Franken (wie Anm. 1), bes. S. 92 ff., Metz, Adels Herrschaft (wie Anm. 1), bes. S. 268 ff. sowie A. K l i n g s p o r n, Beobachtungen zur Frage der bayerisch-fränkischen Beziehungen im 8. Jahrhundert. Phil. Diss. Freiburg 1965, S. 52 ff.

<sup>43</sup>) FUB 154, 264; FUB 145 a.b. (zur Datierung vgl. unten, S. 13 mit Anm. 49); CDF 577 (zur Datierung vgl. unten, S. 17).

<sup>44</sup>) S t e n g e l, FUB 154 Vorbem., bezieht die Reihe der Handlungszeugen auf

784 (783) ist eine *notitia* eingeschoben, aus der hervorgeht, daß (wohl bald) nach der Schenkung der Emhilt (*postquam ista donatio facta fuerat*), Graf Eboracar, Hruodhart, Iob und Graf Roggo ihre Anteile (*portiones*) an Hof (*villa*) und Kirche (*basilica*) zu Milz den Milzer Nonnen übertragen haben. Nach Aussage der *notitia* handelte es sich bei diesen Anteilen um Erbgüter. Als Vorbesitzer der Schenker werden deren *parentes* genannt<sup>45</sup>. Emhilt selbst rechnete ihren Besitz in Milz zu dem von ihrem Vater stammenden Erbgut<sup>46</sup>. Zwar ist dieser Besitz, sieht man von der Nennung des von Emhilt selbst erbauten Klosters ab, nur summarisch bezeichnet, doch geht aus dem Kontext der Urkunde eindeutig hervor, daß auch Emhilt über einen Anteil an der Milzer Kirche verfügte<sup>47</sup>.

den objektiv formulierten Einschub, dessen Datierung er damit abzusichern versucht. Zusammen mit der gleichfalls subjektiv formulierten Schreiberzeile gehört diese Zeugenreihe jedoch ohne Zweifel zur Schenkung der Emhilt. Von den 16 Handlungs- und den 36 Beurkundungszeugen sind nur fünf miteinander identisch. Das spricht für einen gewissen zeitlichen Abstand zwischen Handlung und Beurkundung.

<sup>45</sup> *Quarum parentes eorum illis haereditarunt et quantum ad illos pertinebat*. Emendation der von Pistorius gebotenen Lesung *partes* zu *parentes* nach Stengel, FUB S. 539 (letzte Nachträge).

<sup>46</sup> Emhilt teilt ihren an zahlreichen Orten gelegenen Besitz in zwei Gruppen ein, von denen die eine Erbesitz vom Vater und eigenen Zugewinn, die zweite Erbesitz von beiden Eltern und eigenen Zugewinn umfaßt. Milz gehört zur ersten Gruppe.

<sup>47</sup> Mehrere Angaben der Urkunde von 784 (783) (FUB 154) sind nur dann verständlich, wenn neben den in der *notitia* genannten Berechtigten auch Emhilt selbst zum Zeitpunkt ihrer Schenkung einen Anteil an der Milzer Eigenkirche besaß. So benennt Emhilt als Empfänger ihrer Schenkung ausdrücklich die von ihr erworbenen und in einem besonderen Kästchen aufbewahrten Reliquien der Gottesmutter und des Erlösers, die sie wiederholt als ihren alleinigen Besitz kennzeichnet, nicht jedoch die hiervon räumlich und besitzmäßig streng unterschiedenen Altarreliquien, über die außer Emhilt offenbar auch noch andere Personen verfügten. Auch die Schenkungen der Nonnen und die der übrigen Wohltäter des Klosters seien ausschließlich an die von ihr erworbenen Reliquien, vor denen auch die Gelübde der Nonnen abgelegt worden seien, gerichtet gewesen (*trado domino deo et sanctae Mariae ad illas sanctae Mariae reliquias, quae propriae meae sunt, quae ego ipsa acquisivi et quae in ipsa capsula mea propria sunt, et christomale, ad quas ancillae dei, quae in hoc eodem monasterio d(omi)n(o) deseruiunt, votum primitus sanctitatis et monasticae conversationis et religionis ordinem promiserunt et quicquid proprium... habuerunt, donaverunt... Haec vero omnia subitus a me denominata ad ipsas Iesu Christi et sanctae Mariae reliquias, quae propriae sine communiione alterius hominis meae sunt, ut dixi, veraciter pertineant, in quibus non est communiio cum reliquiis illis, quae in altari sunt, quoniam quae in illa capsula sunt, singulariter meae sunt. Et omnes donationes, quae nobis in commune traditae fuerunt, ad ipsas omnimodis sunt donatae et ad illas nunc spontaneae tradidi, quae suprascripta sunt...).* Offenbar sollte auf diese Weise etwaigen Ansprüchen auf Besitz und Einkünfte des von Emhilt an der Milzer

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die fünf vergabten Anteile an Hof und Kirche in Milz ursprünglich einen geschlossenen Besitzkomplex gebildet haben, der durch eine Folge von Erbteilungen in mehrere Anteile aufgesplittert war. Die Anteilberechtigten an der Milzer Kirche waren demnach miteinander verwandt. Als Geschwister werden sie in der Schenkungsurkunde nicht bezeichnet. Wie die weitere Untersuchung zeigen wird, waren sie dies auch nicht. Wählt man die nächst einfache der denkbaren Möglichkeiten verwandtschaftlicher Beziehungen und hält die Milzer Berechtigten für Emhilt's Vettern, folgt, daß die Familie der Äbtissin zur Zeit der Schenkung von der väterlichen Seite bereits in der dritten Generation in Milz begütert war. Das hieße, daß unter dem Großvater der um 784 (783) genannten Teilhaber der Besitzkomplex noch in einer Hand vereint war. Die weitere Untersuchung wird zeigen müssen, ob die Verwandtschaftsbeziehungen so einfach gelagert waren, oder ob mit einer entfernteren Verwandtschaft gerechnet werden muß.

Die Anteilberechtigten von Hof und Kirche in Milz stehen bereits 784 (783) an jeweils hervorragender Stelle der beiden Zeugenreihen der Emhilt-Schenkung. So eröffnet Graf Roggo die Reihe der Handlungszeugen, während an der Spitze der weltlichen Beurkundungszeugen Graf Eburacar, Iob und Hrodhart stehen. Jeder der vier Milzer Anteilberechtigten war also bei einem der mit der Schenkung der Emhilt in Zusammenhang stehenden Rechtsakte zugegen. Aus der Tatsache, daß die ersten Plätze beider Zeugenreihen jeweils Vettern oder entferntere Verwandte der Emhilt einnehmen, darf mit einiger Sicherheit gefolgert werden, daß Emhilt keine Geschwister hatte.

Weiterführende Angaben zur Verwandtschaft der Emhilt enthält die der Rasdorfer Markbeschreibung angefügte Traditionsnotiz<sup>48</sup>. Rasdorf liegt etwa 60 km (Luftlinie) nordwestlich Milz jenseits der Rhön im heutigen Hessen. Nach Angaben der Notiz hatte das Kloster Fulda die Mark Rasdorf aus der Hand der drei Brüder Graf Roggo, Graf Hatto und Nordiu, der beiden Brüder Graf Brunicho und Moricho, der Geschwister Eggihart und Iob sowie der Äbtissin Emhilt von Milz erhalten. Drei der acht Schenker, Graf Roggo, Iob und Äbtissin Emhilt, waren auch in Milz begütert. Mit Nordiu begegnet ein weiterer Rasdorfer Schenker in Milz 784 (783)

---

Kirche eingerichteten Eigenklosters von seiten anderer Mitbesitzer an dieser Kirche von Anfang an ein Riegel vorgeschoben werden. Diese Annahmen finden in der Formulierung des nachträglichen Verzichts der übrigen Mitbesitzer auf ihre Anteile zu Gunsten der von Emhilt erworbenen Reliquien eine weitere Bestätigung, da dabei die *basilica ad Milize una cum reliquiis, quae sunt in illo altari* besonders hervorgehoben ist. Die interessanten rechtlichen Bestimmungen der Emhilt-Urkunde rechtfertigten eine gesonderte Untersuchung.

<sup>48</sup>) FUB 145 a.

sowohl unter den Handlungs- wie unter den Beurkundungszeugen. Daß die in Rasdorf genannten Personen mit den Trägern der gleichen Namen in Milz identisch sind, kann wohl nicht bezweifelt werden. Da vier der acht Rasdorfer Schenker 784 (783) in Milz nochmals zusammen genannt sind und es sich bei weiteren zwei Schenkern um Geschwister dieser vier Personen handelt, dürften die in der Rasdorfer Traditionsnotiz zusammengefaßten Schenkungen wohl im letzten Drittel des 8. Jahrhunderts erfolgt sein<sup>49</sup>. Offensichtlich gingen diese Schenkungen der Gründung des

---

<sup>49</sup> Stengel hat die Schenkungen, die der Beschreibung der Marken Rasdorf (FUB 145 a) und Soisdorf (FUB 145 b) zugrundeliegen, auf „780? – 781 Mai 23“ datiert. Unter Hinweis auf die von Th. Haas, *Alte Fuldaer Markbeschreibungen* 7 (Fuldaer Geschichtsblätter 13, 1914), S. 65, sprachlich untersuchten altertümlichen Flurnamen nimmt Stengel weiterhin an, die Redaktion der beiden in Aufbau und Formulierung übereinstimmenden Markbeschreibungen, die im verlorenen Grabfeld-Cartular unmittelbar aneinander anschlossen, sei bald nach der Vergabung erfolgt. Diese Begründung reicht nicht aus, da die einzelnen Namensformen, wie mir Prof. Dr. Herbert Wolf, Marburg, freundlicherweise bestätigte, noch im 11. Jh. möglich sind. Bei seinem zeitlichen Ansatz der Schenkungen geht Stengel von der möglichen, aber unbeweisbaren Annahme aus, diese seien „ziemlich gleichzeitig erfolgt“, Stengel, FUB 145, Vorbem. Zur Stützung des terminus post quem 780 verweist Stengel auf die Stellung der beiden Markbeschreibungen innerhalb des Grabfeld-Cartulars. In der Tat stehen diese zwischen den Urkunden der Äbte Baugulf (780–802) und Ratgar (802–817). Doch ergibt sich daraus kein Kriterium für eine Einordnung nach 780, da die beiden vorangehenden Stücke – Urkunden der Zeit Abt Hadamars (927–956), Pistorius (wie Anm. 10), S. 514 = CDF 692 und CDF 676, vgl. R. Vaupel, *Die Chartulare des Klosters Fulda*, Phil. Diss. Marburg 1918 (Masch.), S. 50 – frühestens im 10. Jh. nachgetragen worden sind, die Markbeschreibungen also nicht unmittelbar an die Baugulf-Urkunden anschlossen. Zur Bestimmung des terminus ante quem (781 Mai 23) hat Stengel sieben Einträge in den *Ann. necr. Fuld.* aus den Jahren 781 bis 805 herangezogen (MGH SS 13, S. 165 ff.), ohne näher zu untersuchen, ob die dort genannten Personen mit den Schenkern überhaupt identisch sein können. Ein Vergleich mit der um 781/82 angelegten, von Abt Baugulf angeführten Liste Fuldaer Mönche im Reichenauer Verbrüderungsbuch (MGH Libri Confr., S. 194 ff.) ergibt, daß sechs der sieben von Stengel herangezogenen Einträge eindeutig Mitglieder des Fuldaer Konvents betreffen. Bei dem am frühesten verstorbenen Moricho, als dessen Todestag der 1. Juni 781 überliefert ist (ein Datum, das mit G. Waitz, MGH SS 13, S. 167, Anm. o, wohl in 1. Nov. 781 zu verbessern ist – das Datum 781 Mai 23 bei Stengel ist entsprechend zu berichtigen –), kann der Nachweis der Zugehörigkeit zum Fuldaer Konvent nur deshalb nicht erbracht werden, weil Moricho wenige Monate vor der Anlage der sogen. Baugulf-Liste des Reichenauer Verbrüderungsbuches im Jahre 781/82 verstarb und die von Abt Sturm angeführte Fuldaer Totenliste im gleichen Verbrüderungsbuch (a.a.O., S. 202 f.), da ein Blatt verlorenging, andererseits nur unvollständig überliefert ist. Die Einträge in den *Ann. necr. Fuld.* können also nicht ohne weiteres auf die Rasdorfer und Soisdorfer Schenker bezogen werden, ein Sachverhalt, auf den kürzlich auch K. Schmid, *Personenforschung und Namensforschung am Beispiel der Klostersgemeinschaft von Fulda* (Frühmittelalterliche

Fuldaer Nebenklosters in Rasdorf zeitlich voran, das zum Zeitpunkt seiner ersten urkundlichen Erwähnung im Jahre 815 offenbar bereits seit längerem bestand<sup>50</sup>.

Die Verwandtschaftsangaben, die den Rasdorfer Schenkern beigelegt sind, sind in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Während Emhilt auch in Rasdorf ohne Geschwister erscheint, sind bei den Schenkern Graf Roggo und Iob hier anders als in Milz Geschwister genannt, doch werden Roggo und Iob selbst nicht als Brüder bezeichnet. Die Milzer Schenker, Äbtissin Emhilt, Graf Eboracar, Hruodhart, Iob und Graf Roggo, waren also, wie nun als gesichert gelten kann, keine Geschwister. Da sieben der Rasdorfer Schenker als Söhne dreier verschiedener Väter zu erkennen sind, kann mit Sicherheit erschlossen werden, daß sie jeweils auf dem Wege der Erbteilung zu ihrem Besitz gekommen waren. Zwei dieser drei Erblasser müssen auch in Milz begütert gewesen sein, da Graf Roggo und Iob ihren dortigen Besitz auf ihre *parentes* zurückführen<sup>51</sup>. Aus diesem Sachverhalt folgt zwingend, daß Emhilts Vater mit den Erblassern von Graf Roggo und Iob verwandt

---

Studien 5, 1971), S. 254, hingewiesen hat. Eine nähere Datierung der Schenkungen wird sich demnach einzig auf das sonstige Vorkommen der sicher zu identifizierenden Personen stützen können. Vgl. auch unten, S. 61 mit Anm. 242.

<sup>50</sup>) Damals legten das Bistum Würzburg und die Abtei Fulda ihre *pristinam discordiam* über die Erhebung des Zehnten bei. Unter anderem durfte das Fuldische Nebenkloster Rasdorf (*monasterium, quod dicitur Ratesthorpf*) nunmehr den Kirchenzehnt von den Leuten des Klosters in acht zugehörigen Orten, darunter Soisdorf, einziehen. Die verschiedenen Überlieferungszweige der Urkunde – vgl. hierzu Edm. E. Stengel, Die Urkundenfälschungen des Rudolf von Fulda (Archiv für Urkundenforsch. 5, 1914, auch in: Ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur Hessischen Geschichte, 1960), S. 80, Anm. 81, sowie Ders., Fuldensia V (Archiv für Diplomatik 8, 1962), S. 33, mit Anm. 68 – sind gegenübergestellt bei O. K. Roller, Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien (= Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde NF 13, Suppl., 1901) Beilagen, Abt. II (Urkunden), Nr. 6. Zur Sache vgl. A. Wendehorst, Das Bistum Würzburg Bd. 1 (= Germania sacra NF 1, 1962), S. 37 f. – Die Zeitangabe *temporibus Caroli regis*, die Eberhard von Fulda seiner Wiedergabe der Rasdorfer Markbeschreibung, TAF cap. 14, hinzugesetzt hat – Eberhard hat die beiden Markbeschreibungen aus dem Traditionszusammenhang gelöst und voneinander getrennt in seine Sammlung von Grenzbeschreibungen eingereiht (TAF cap. 14 bzw. cap. 20) – dürfte auf seine Kenntnis dieser Vertragsurkunde zurückzuführen sein. Die zunächst naheliegende Vermutung, Eberhard sei das nochmalige Zusammentreffen von vier der acht Rasdorfer Schenkernamen in der im Grabfeld-Cartular wenige Seiten zuvor wiedergegebenen Schenkungsurkunde der Emhilt von 784 (783) nicht entgangen, erweist sich als hinfällig, da Eberhard in seiner Kopie der Rasdorfer Markbeschreibung, TAF cap. 14, zwei der in Frage kommenden Namen, nämlich Nordiu und Iob, übergangen und obendrein den Titel *abbatissa* der Emhilt zu *com(itissa)* verballhornt hat. Diese Flüchtigkeiten sind nur dann verständlich, wenn Eberhard der personelle Zusammenhang zwischen beiden Stücken verborgen blieb.

<sup>51</sup>) Vgl. oben, Anm. 45.

war und Emhilt ihren Vater außer in Milz auch in Rasdorf beerbt hat. Anders gesehen: für die Vorbesitzer von Graf Roggo und Iob sowie für Emhilts Vater muß ein gemeinsamer Erblasser angenommen werden, der seinerseits bereits in Milz und Rasdorf begütert war.

Die *parentes* von Graf Eburacar und Hruadhart waren in Rasdorf anscheinend nicht begütert. Offenbar waren sie bei der Aufteilung des Erbes an diesem Ort nicht beteiligt worden. In ähnlicher Weise scheint der Vorbesitzer der Brüder Graf Brunicho und Moricho in Milz nicht beerbt worden zu sein. An der nahen Verwandtschaft auch dieser Vorbesitzer mit den Erblassern von Graf Roggo, Iob und Emhilt ist jedoch nicht zu zweifeln. Daß jeweils ein Elternteil von Graf Eburacar und Hruadhart zum Vater der Emhilt in dem gleichen engen Verwandtschaftsverhältnis gestanden haben muß wie die beiden Väter von Graf Roggo und Iob, zeigt die Besitzaufgliederung der Kirche und des Herrenhofes in Milz um 784 mit wünschenswerter Deutlichkeit. Für den Erblasser der Brüder Graf Brunicho und Moricho kann der Nachweis der Verwandtschaft mit Emhilts Vater im weiteren Verlauf der Untersuchung erbracht werden<sup>52</sup>.

Weitere Aufschlüsse über die Verwandtschaft der Emhilt von Milz vermitteln die im Zusammenhang zu besprechenden Schenkungsurkunden der Emhilt von 799 (800) und des Grafen Erpfol von 802/17 sowie die Soisdorfer Traditionsnotiz<sup>53</sup>. In der umfangreichen Zeugenreihe der beim Übergang des Klosters Milz an Fulda im Jahre 799 (800) ausgestellten Urkunde ist keiner der aus Milz und Rasdorf bekannten Miterben der Emhilt anzutreffen. Die Zeugenreihe eröffnet diesmal eine Person namens Erpfeol, die unter den Zeugen der Emhilt-Urkunde von 784 (783) nicht zu finden ist<sup>54</sup>. Ein Träger des gleichen überaus seltenen Namens begegnet 803 unter den Zeugen einer in Fulda ausgestellten Privaturkunde wieder, die Besitz in Aidhausen (Kr. Hofheim) betrifft<sup>55</sup>. Die Namen mehrerer Zeugen der

<sup>52</sup>) Vgl. unten, S. 20.

<sup>53</sup>) FUB 264, CDF 577, FUB 145 b.

<sup>54</sup>) Stengel, FUB 264, Vorbem. setzt Erpfeol mit dem Beurkundungszeugen Erpfold von 784 (783) gleich. Es handelt sich aber sicher um zwei verschiedene Namen. Zu Erpfold vgl. E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, Bd. 1 (1900, Nachdr. 1966), Sp. 488 (Erpa + vald). Der Name Erpfeol/Erpfol/Erphol (weitere Belege s. unten, Anm. 55), der bei Förstemann nicht verzeichnet ist, enthält als ersten Namenbestandteil hingegen Harja, vgl. Förstemann, Sp. 760 ff. Der zweite Namenbestandteil entspricht dem im Merseburger Zauberspruch genannten Götternamen Phol, zu dem Förstemann, Sp. 1195, lediglich einige Ortsnamen nachweist.

<sup>55</sup>) CDF 207. Sonst ist nur noch ein Träger dieses Namens nachweisbar, der zwischen 781/82 und 822 dem Fuldaer Konvent beigetreten ist, Ann. necr. Fuld. Appendix (MGH SS 13), S. 218, Z. 3 (*Erpheol*), und 829 verstarb, Ann. necr. Fuld., S. 172 (*Erphol*; Cod. Fuld.: *Erpholt*). Daß der Graf nach seiner Schenkung



Urkunden von 784 (783), 799 (800) und 803 finden sich unter den Zeugen der Schenkung eines Grafen Erpfol wieder<sup>56</sup>, der dem Kloster Fulda und dem Würzburger Hochstift umfangreichen Besitz in 32 zumeist ostfränkischen und thüringischen Orten übereignete<sup>57</sup>. Es handelt sich bei diesen Zeugen offensichtlich stets um die gleichen Personen. Zu dieser Feststellung gelangte bereits Edward Schröder, als er die Namensformen der Urkunde philologisch untersuchte<sup>58</sup> und auf die Unhaltbarkeit von Schannats Datie-

---

in das Kloster Fulda eingetreten ist und mit dem gleichnamigen Mönch identisch ist, ist möglich, aber nicht erweisbar, vgl. unten, S. 61 mit Anm. 244.

<sup>56</sup>) CDF 577. Vgl. E. Schröder, Urkundenstudien eines Germanisten (MIOG 18, 1897), S. 25 f. Neun (zu den bei Schröder genannten acht Namen kommt noch Galaman hinzu, vgl. unten, Anm. 58) der 29 Zeugen des Grafen Erpfol testierten bereits 799 (800) neben Erpfeol für Emhilt von Milz, FUB 264; vier der Zeugen testierten 803 Juni 5 neben Erpheol für das Ehepaar Purghart/Freuirat, CDF 207; acht der 29 Namen finden sich bereits 784 (783) unter den Handlungs- und Beurkundungszeugen der Emhilt von Milz, FUB 154. Vgl. auch oben Anm. 54.

<sup>57</sup>) Die Ortsnamen aus dem Grabfeld und aus Thüringen sind zum großen Teil bei O. Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. 1 (1896), Nr. 222 identifiziert. Zu den thüringischen Orten finden sich Ergänzungen bei K. A. Eckhardt, Eschwege als Brennpunkt thüringisch-hessischer Geschichte (1964), S. 27, mit Karte auf S. 29. Zu den fränkischen Orten vgl. W. Heins, Königsgut und Grundherren im östlichen Grabfeld während der Karolingerzeit (Coburg mitten im Reich. Festgabe zum 900. Gedenkjahr der ersten Erwähnung der Ur-Coburg, hg. v. Fr. Schilling, 1956), S. 102, sowie Bosl, Franken (wie Anm. 1), S. 96, der jedoch die Angabe in *Thuringia* vor den Lagebezeichnungen in *Tungide*, in *Suuabohusum*, in *Zimbron* übersieht und diese Orte fälschlich mit Thüngen (Kr. Karlstadt), Schwebheim (!) (Kr. Schweinfurt) und Zimmern (Kr. Tauberbischofsheim) gleichsetzt. Bei seiner Gleichsetzung von *Greifesdorf* mit einem unbekanntem Greifsdorf statt Kraisdorf (Kr. Ebern) handelt es sich wohl um ein Versehen. Bosls Identifizierung von *Sulzithorf* mit Sulzdorf, womit, wie die Kartierung fuldischen Besitzes auf der seinem Buch beigegebenen Karte zeigt, wohl Sulzdorf a. d. Lederhecke (Kr. Königshofen im Grabfeld) gemeint sein dürfte, könnte wegen der unmittelbaren Nachbarschaft des zuvor genannten (Ober-, Unter-)Eßfeld (ebd.) überzeugen, wenn die älteste gesicherte Namensform dieses Ortes nicht *Suezedorf* hieße, CDF 751, a. 1049. *Sulzidorph* in FUB 204 (789/94?) bezieht sich, wie das mitgenannte Ober- bzw. Stadtlauringen zeigt, auf das benachbarte Sulzdorf (Kr. Hofheim). Dieser Ort liegt von Eßfeld und Merkershausen etwa gleich weit entfernt wie Sülzdorf (Kr. Meiningen). Für Sülzdorf gibt m.E. die Lage inmitten gesicherter Besitzungen des Erpfol den Ausschlag. Ob *Birchinfeld* Birkenfeld Kr. Hildburghausen oder der gleichnamige Ort Kr. Hofheim ist, wird sich nicht entscheiden lassen. Beide Orte liegen von Ottelmannshausen (Kr. Königshofen im Grabfeld), dem zuvor genannten Ort, etwa gleich weit entfernt in der Nähe anderer gesicherter Besitzungen des Erpfol. Auch Birkenfeld Kr. Marktheidenfeld kommt wegen der Nähe dieses Ortes zu den unmittelbar darauf genannten Orten Kürnach und Pleichfeld in Betracht.

<sup>58</sup>) Der Wiedergabe der Urkunde bei Dronke, CDF 577, der der Abdruck

rung in des Jahr 860 hinwies<sup>59</sup>. Schröders Annahme, daß die Urkunde aufgrund der untersuchten Namensformen „unbedingt der Zeit vor 825 angehören“ müsse<sup>60</sup>, findet ihre Bestätigung in der Stellung der Urkunde innerhalb des Fuldaer Grabfeld-Cartulars, wo die Schenkung unter die Urkunden der Zeit Abt Ratgars (802–817) eingereiht ist<sup>61</sup>. Da neun der Zeugen bereits in der Emhilt-Schenkung von 784 (783) begegnen, dürfte die Schenkung des Grafen wohl noch dem ersten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts angehören<sup>62</sup>.

Angesichts der engen Berührungen der Zeugenreihen der Urkunden von 799 (800) und 803 mit der Zeugenreihe der Schenkungsurkunde des Grafen

---

des Pistorius (wie Anm. 10), S. 523, zugrunde liegt, ist, wie Schröder (wie Anm. 56) gezeigt hat, sehr fehlerhaft. Die Fehler betreffen v. a. Orts- und Personennamen. Wir vermerken an dieser Stelle nur die Emendationen, die abweichend von Schröders Angaben vorzunehmen sind. So mißt Schröder Dronkes Änderung des Personennamens *Galuman* zu *Saluman* den Wert einer guten Konjektur bei. Der Zeuge *Galaman* in Emhilts Schenkung von 799 (800) (FUB 264, auch hier steht *Galaman* unmittelbar neben einem Uerinolt) spricht jedoch für die Beibehaltung des überlieferten Namens, doch ist *Galuman* in *Galaman* zu verbessern, da offenbar offenes *a* von Pistorius (oder bereits vom Cartularschreiber) zu *u* verlesen wurde. *Raxahu* hat Dronke m.E. zu Recht aufgrund der bei Eberhard überlieferten Namensform *Sazenhu*, TAF cap. 39, Nr. 81, zu *Saxahu* emendiert. Zur Verwechslung von *s* und *r* bei angelsächsischer Vorlage vgl. Stengel, FUB Einleitung p. XXIII mit Anm. 6. Schröder will unter Verweis auf CDF 611 die vom überlieferten Buchstabenbestand her bedenkliche Emendation *Kazaha* (Ober-, Unterkatz Kr. Meiningen) vornehmen. Eckhardt (wie Anm. 57), S. 27, identifiziert den Ortsnamen *Saxahu* mit (Bad) Langensalza.

<sup>59</sup>) J. Fr. Schannat, *Corpus Traditionum Fuldensium*, Leipzig 1724, S. 198, begründet den Zeitanatz wie folgt: *Praepotentis hujus Comitiss Nomen reperitur adscriptum Necrologio hoc modo Erpho Comes ad annum 860, quo forsitan moriens universa Bona sua inter Fuldensem et Herbipolensem Ecclesias divisit. Bosl, Franken (wie Anm. 1), S. 96, zitiert die ganze Passage, als stünde sie so im Totenbuch! Der Eintrag *Erpho comes* zum Jahr 860 in Schannats Ausgabe des Fuldaer Totenbuches (*Historia Fuldensis, Codex Probationum*, Frankfurt 1729, S. 468) wird durch keine Handschrift gedeckt. Der Eintrag lautet (*Ob.*) *Erpholt*, vgl. *Ann. necr. Fuld.* (MGH SS 13), S. 178, mit Anm. a (G. Waitz). Die Namensform *Erpho* statt der bei Pistorius (wie Anm. 10), S. 523, überlieferten korrekteren Form *Erpfol* hat Schannat dem Auszug der Schenkungsurkunde des Grafen in Eberhards Summarien, TAF cap. 39, Nr. 81, entnommen.*

<sup>60</sup>) Schröder (wie Anm. 56), S. 24.

<sup>61</sup>) Pistorius (wie Anm. 10), S. 523. Vgl. Vaupel (wie Anm. 49), S. 132.

<sup>62</sup>) Unter Berufung auf eine Auskunft von Edm. E. Stengel rückt auch Heins (wie Anm. 57), S. 102 mit Anm. 72 die Schenkung des Grafen Erpfol nahe an 802 heran. Die von Eckhardt (wie Anm. 57), S. 26 f. vorgeschlagene Datierung auf „vor 813“ stützt sich auf den Eintrag *Ob. Erpf* im Cod. Fuld. der *Ann. necr. Fuld.* (MGH SS 13), S. 170 zum Jahr 813. Erpf und Erpfol/Erpfeol sind jedoch verschiedene Namen. Herangezogen werden könnten allenfalls die Lebensdaten des 829 verstorbenen Fuldaer Mönchs Erpheel/Erphol, vgl. oben, Anm. 55.

Erpfol kann dieser mit hoher Sicherheit mit dem gleichnamigen Zeugenführer der Emhilt in Milz identifiziert werden. Nachdem an der Spitze der Zeugenreihe der Schenkung des Grafen mit Ruadhart und Eggihart zwei Personen stehen, die mit den gleichnamigen Besitzern in Milz und Rasdorf ohne Zweifel gleichzusetzen sind<sup>63</sup>, dürfte Graf Erpfol ähnlich wie diese Personen sogar zur engeren Verwandtschaft der Emhilt von Milz gehört haben. Diese Annahme läßt sich mit Hilfe besitzgeschichtlicher Beobachtungen weiter abstützen: Erpfol war an mehreren Orten im näheren Umkreis von Milz, und zwar in Berkach, (den drei) Jüchsen und Sülzdorf (Kr. Meiningen), in Hendungen (Kr. Mellrichstadt) sowie in Hellingen (Kr. Hildburghausen), neben Emhilt begütert. Diese hatte ihren Besitz in der Mehrzahl dieser Orte nach Aussage ihrer Schenkungsurkunde von 784 (783) von ihrem Vater ererbt<sup>64</sup>. Da Graf Erpfol mit seinen Gütern im hessischen Soisdorf (Kr. Hünfeld)<sup>65</sup> außerdem auch weit entfernt von Milz in unmittelbarer Nachbarschaft des väterlichen Erbguts der Emhilt in Rasdorf über Besitz verfügte, gehörte er offensichtlich zur Verwandtschaft der Äbtissin von seiten ihres Vaters. Damit entsprechen die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Emhilt und Erpfol weitgehend jenen, die zwischen Emhilt und den übrigen Milzer und Rasdorfer Schenkern zu beobachten waren.

---

<sup>63</sup>) Hrodhart, einer der Milzer Anteilberechtigten, steht unmittelbar nach Iob, dem Bruder des Rasdorfer Besitzers Eggihart, FUB 145, an dritter Stelle der weltlichen Beurkundungszeugen bei Emhilts Schenkung 784 (783), FUB 154.

<sup>64</sup>) Nur Hellingen gehört zu jener Gruppe von Orten, an denen Emhilt ihre Eltern beerbt hatte. An den übrigen Orten war allein ihr Vater begütert. Auf die Übereinstimmungen in der Lage des Besitzes zwischen Emhilt und Erpfol hat bereits Schröder (wie Anm. 56), S. 25, hingewiesen. Die Besitznachbarschaft in Kraisdorf (Kr. Ebern) sowie in Ober-, Untereißfeld und Ottelsmannshausen (Kr. Königshofen im Grabfeld), die Schröder darüberhinaus anführt, ist in unserem Zusammenhang nicht aussagekräftig, da der 799 (800) belegte Besitz des Klosters an diesen Orten, FUB 264, nicht auf Emhilt, sondern auf die Mitgift einzelner Nonnen des Klosters bzw. auf Schenkungen aus dritter Hand zurückzuführen ist.

<sup>65</sup>) Die erste Ortsangabe der Schenkungsurkunde in *Sonesdorfe* ist ohne Zweifel zu *in Soresdorfe* zu emendieren, da Pistorius an dieser Stelle, wie auch sonst oft, offensichtlich ein angelsächsisches r seiner Vorlage fälschlich als n wiedergegeben hat. Vgl. die zahlreichen, leicht zu vermehrenden Beispiele für diesen Lesefehler bei Stengel, FUB Einleitung p. XXIII, Anm. 1. Eberhard von Fulda ist bei der Anlage seines Cartularauszuges der Schenkungsurkunde des Grafen Erpfol, TAF cap. 39, Nr. 81, der gleiche Irrtum unterlaufen: in *Ronestorfe*. Zur Verwechslung von r und n bei Eberhard vgl. Stengel, FUB Einleitung p. XXV mit Anm. 4. Dort auch Belege für die Verlesung von r und s. – Auf Soisdorf hat die Ortsnamenform bereits Julius Schmincke, der Bearbeiter des Registers zu Dronkes Ausgabe des CDF (1862), S. 73, bezogen, ohne freilich den Lesefehler richtig zu stellen. Ähnlich Bosl, Franken (wie Anm. 1), S. 96. Vgl. auch Metz, Adels Herrschaft (wie Anm. 1), S. 269.

Von den Orten, an denen Erpfol gemeinsam mit Emhilt über Besitz verfügte oder Emhilts unmittelbarer Besitznachbar war<sup>66</sup>, bietet sich für die weitere Untersuchung vor allem Soisdorf an, da an diesem Ort durch eine an die Beschreibung der Mark Soisdorf angefügte Fuldaer Traditionsnotiz eine größere Anzahl weiterer Grundbesitzer bekannt ist. Die Notiz, die in der Formulierung mit der im verschollenen Grabfeld-Cartular unmittelbar voranstehenden Rasdorfer Traditionsnotiz völlig übereinstimmt, ist wie diese undatiert<sup>67</sup>. Zu ihrer näheren zeitlichen Einordnung ist von den als Schenker genannten Personen auszugehen. Es werden genannt: Graf Brunicho mit seinem Bruder Hadubraht<sup>68</sup>, Ingelt, Degano, Aelis, Graf Erlolf sowie Ruadpraht, der Vater eines Cancur. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Graf Brunicho mit dem gleichnamigen Rasdorfer Schenker identisch ist. Von den übrigen Personen läßt sich nur Aelis mit hoher Sicherheit nochmals an anderer Stelle fassen: Wegen seines in dieser Zeit überaus seltenen biblischen Namens darf er mit jenem Elis gleichgesetzt werden, der 784 (783) unmittelbar nach dem Rasdorfer Besitzer Nordiu unter den Beurkundungszeugen der Schenkung der Emhilt von Milz genannt ist<sup>69</sup>. Mit dieser Identifizierung ist nach der Nennung des bereits aus Rasdorf bekannten Grafen Brunicho nunmehr ein weiterer Anhaltspunkt für eine zeitliche Einordnung der Soisdorfer Traditionsnotiz gewonnen. Nachdem in ihr die Schenkung des Grafen Erpfol aus den ersten Jahren von Abt Ratgars Abbatiat (802–817) nicht mit aufgeführt ist, mit Graf Brunicho und Aelis aber zwei der Schenker etwa zwei Jahrzehnte zuvor urkundlich zu fassen sind, dürften die in der Traditionsnotiz zusammengefaßten Schenkungen älteren Datums sein und damit wohl aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts stammen<sup>70</sup>.

Da Graf Brunicho ebenso wie im benachbarten Rasdorf auch in Soisdorf

<sup>66</sup>) Vgl. dazu auch unten, S. 24–26.

<sup>67</sup>) FUB 145 b. – Zu der von Stengel vorgeschlagenen Datierung 780/81 vgl. oben Anm. 49.

<sup>68</sup>) Vgl. hierzu unten, S. 36 mit Anm. 126.

<sup>69</sup>) FUB 154. Einen biblischen Namen trägt im Umkreis der Emhilt außerdem der in Milz und Rasdorf begüterte Iob, Bruder eines Eggihart. Dies darf bei aller gebotenen Vorsicht als ein weiteres Argument für eine Verwandtschaft des Aelis/Elis mit Emhilt angeführt werden.

<sup>70</sup>) Die nächste Erwähnung Soisdorfs findet sich in der in Anm. 50 genannten Vertragsurkunde von 815, in der der Würzburger Bischof dem Kloster Fulda nach langem Streit u.a. zugesteht, den Kirchenzehnten von den Fuldischen *servi* in der *villa quae vocatur Soresthorpf* zu Gunsten des Fuldischen Nebenklosters in Rasdorf zu erheben. Offenbar gehörte Soisdorf neben den an gleicher Stelle genannten Orten Großentaft, Treischfeld und Grüsselbach (Kr. Hünfeld) sowie Wenigentaft und Borsch (Kr. Bad Salzungen) zur Gründungsausstattung dieses Nebenklosters. Damit dürfte der größte Teil der Fuldischen Besitzungen in Soisdorf bereits geraume Zeit vor 815 erworben worden sein.

zusammen mit einem seiner Brüder begütert war, handelte es sich auch bei diesen Gütern um Erbbesitz. Graf Brunicho und seine beiden Brüder Moricho und Hadubraht besaßen demnach Erbportionen an zwei Orten, an denen bereits Emhilt's Vater bzw. einer seiner nächsten Verwandten, der Vorbesitzer des Grafen Erpfol, als Besitzer festzustellen waren. Aus dieser Besitzaufgliederung kann mit hoher Sicherheit auf eine Verwandtschaft des Vorbesitzers des Grafen Brunicho und seiner Brüder mit dem Vater der Emhilt und dem Erblasser des Erpfol geschlossen werden.

Diese Feststellung führt in mehrfacher Hinsicht weiter. Nachdem die nahe Verwandtschaft zwischen dem Vorbesitzer des Grafen Brunicho und seiner beiden Brüder und dem Vater der Emhilt sichergestellt ist, diese also derjenigen zwischen Emhilt's Vater und den neben ihm an der Milzer Kirche beteiligten Erblassern der übrigen Rasdorfer Schenker entsprach, dürfen nunmehr auch die beiden Besitzanteile des Grafen Brunicho und seines Bruders Moricho in Rasdorf auf den gemeinsamen Vorbesitzer des Milzer bzw. Rasdorfer Schenkerkreises zurückgeführt werden. Da Graf Brunicho und seine beiden Brüder in Soisdorf und Rasdorf offensichtlich jeweils die gleiche Person beerbt haben, bedeutet dies zugleich, daß der Vorbesitzer des Milzer bzw. Rasdorfer Schenkerkreises auch in Soisdorf über Besitz verfügt haben muß. Da aufgrund der angeführten personen- und besitzgeschichtlichen Beobachtungen die Verwandtschaft von Emhilt's Vater zu dem Vorbesitzer des Grafen Brunicho ebenso eng war wie die zu dem Erblasser des Grafen Erpfol, ist weiter zu folgern, daß auch Erpfols Soisdorfer Besitzanteil ursprünglich zum Besitz des gemeinsamen Vorbesitzers gehörte. Auch der Besitzanteil des Aelis in Soisdorf darf mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den gemeinsamen Vorbesitzer zurückgeführt werden, da Aelis, wie seine Zeugenschaft neben dem Rasdorfer Schenker Nordiu für Äbtissin Emhilt 784 (783) in Milz zeigt, offenbar ebenfalls dem Kreis der mit Emhilt nahe verwandten Personen zuzurechnen ist. Ob die übrigen vier Soisdorfer Grundbesitzer gleichfalls dem Milzer Schenkerkreis zuzuordnen sind, entzieht sich bei dem gänzlichen Fehlen sonstiger personen- und besitzgeschichtlichen Angaben zu diesen Personen<sup>71</sup> einer sicheren Be-

<sup>71</sup>) Der Name Ingelt findet sich in Fuldaer Urkunden nur noch zweimal, und zwar 819 in der Zeugenreihe einer in Fulda ausgestellten Schenkungsurkunde über Güter in Heflar (Kr. Karlstadt) (CDF 381) und 833 unter den Zeugen einer Schenkung des Grafen Asis in Thüringen, P. L e h m a n n, Mitteilungen aus Handschriften IX (= Sitzungsberichte d. Bayer. Ak. d. Wiss. Phil.-hist. Kl., Jg. 1950, H. 8), S. 16 f. (Im Auszug der Urkunde im Codex Eberhardi, TAF cap. 38, Nr. 237 ist der Name des Schenkers fälschlich mit Graf Hesso wiedergegeben). In beiden Fällen sind Beziehungen zum Kreis der Emhilt nicht sichtbar. Träger der Namen Degano und Erlolf, die mit den Soisdorfer Schenkern identifiziert werden könnten, begegnen in der in Frage kommenden Zeit nicht, vgl. unten, S. 61. Zu Ruardpraht und Cancur vgl. unten, S. 28 ff.

urteilung. Nach dem Wortlaut der Traditionsnotiz waren jedoch weder Ingelt noch Degano oder Graf Erlolf und Ruadpraht mit Graf Brunicho oder Aelis verschwistert.

Nachdem die eingangs genannten Quellen auf ihre Aussagen zur Verwandtschaft der Emhilt untersucht worden sind, stellt sich abschließend nochmals die Frage, in der wievielten Generation Emhilt und der Kreis der mit ihr verwandten Personen bereits in Milz, Rasdorf und Soisdorf begütert waren. Es konnte nachgewiesen werden, daß das Erbgut der Emhilt und ihrer Verwandten an diesen Orten ursprünglich einen in einer Hand vereinten Besitzkomplex bildete, der im Erbgang in zahlreiche Besitzanteile aufgegliedert worden war. Wie im einzelnen gezeigt wurde, waren die fünf namentlich bekannten Anteilberechtigten am Herrenhof und der zugehörigen Kirche in Milz keine Geschwister. Da in Milz die Besitzanteile beim letzten Erbgang gleich geblieben waren, gab es hier bereits zu Lebzeiten von Emhilts Vater fünf Erbportionen. In Rasdorf hatte sich demgegenüber die Zahl der Erbportionen beim letzten Erbgang von vier auf acht verdoppelt. Da Emhilts Vater und die Vorbesitzer von Graf Roggo und Job Erbanteile sowohl in Milz wie in Rasdorf besaßen, sind in der Generation der Eltern der Schenker an beiden Orten zusammen sechs Vorbesitzer zu zählen. Bei der Beantwortung der Frage, ob die Zahl der Vorbesitzer nach der Einbeziehung Soisdorfs in die Untersuchung höher anzusetzen ist, ist von den im Verwandtenkreis der Emhilt feststellbaren äußerst differenzierten Erbsitten auszugehen. Bei einem Vergleich der Erbportionen in Milz und Rasdorf ergibt sich, daß die Eltern der Schenker, auch wenn mehrere Söhne vorhanden waren, in Milz ihren Besitz jeweils nur an einen von ihnen vererbten, während die Besitzanteile in Rasdorf weiter aufgeteilt wurden. Aber auch in Rasdorf wurden nicht in jedem Falle alle Geschwister beteiligt: Während Graf Brunicho von seinen Eltern sowohl in Rasdorf wie in Soisdorf zum Erben eingesetzt wurde, erbten seine Brüder jeweils nur an einem dieser Orte. Es wäre infolgedessen zunächst denkbar, daß neben den Eltern Graf Brunichos auch die Eltern anderer Rasdorfer oder Milzener Schenker in Soisdorf begütert waren, ihren dortigen Besitz aber nur an eines ihrer Kinder vererbten, d. h. daß auch nach der Einbeziehung Soisdorfs an der Zahl von insgesamt sechs Vorbesitzern festzuhalten wäre. Nachdem aber offensichtlich bereits die *parentes* von Graf Eboracar und Hruodhart in Rasdorf über kein Erbanteil verfügten und auch der Vorbesitzer des Grafen Brunicho und seiner Geschwister in Milz nicht beteiligt war, kommt der gegenteiligen Annahme, daß die Vorbesitzer von Graf Erpfol und Aelis allein in Soisdorf einen Anteil erhalten hatten, eine gleich hohe Wahrscheinlichkeit zu. Da trotz relativ guter Überlieferung ausreichende Anhaltspunkte fehlen, um bestimmte Milzener und Rasdorfer Schenker als Geschwister von Graf Erpfol und Aelis anzusprechen zu

können<sup>72</sup>, wird man sich für die letztere Möglichkeit entscheiden dürfen. Es ist weiterhin zu berücksichtigen, daß — wie sich zeigen wird<sup>73</sup> — der gemeinsame Vorbesitzer des Milzer Schenkerkreises außer an den drei oft genannten Orten noch in zahlreichen anderen weit auseinanderliegenden Orten über reichen Besitz verfügte. Angesichts der ungleichmäßigen Aufteilung der Erbportionen in Milz, Rasdorf und Soisdorf wird man schwerlich von der Annahme ausgehen können, seine Besitznachfolger an den übrigen Orten hätten ausschließlich jene in Milz und Rasdorf ermittelten sechs Vorbesitzer beerbt.

<sup>72)</sup> Abgesehen von Emhilt, die offenbar keine Geschwister hatte, könnten fast alle anderen aus Milz, Rasdorf und Soisdorf bekannten Schenker mit Graf Erpfol bzw. Aelis verschwistert gewesen sein. Auszuscheiden ist nach dem Wortlaut der Soisdorfer Traditionsnotiz mit einiger Sicherheit nur jene Möglichkeit, daß Aelis ein weiterer Bruder des Grafen Brunicho war. Was sonst über die Beziehungen von Aelis und Erpfol untereinander bzw. zu dritten Personen an personen- und besitzgeschichtlich auswertbaren Aussagen zu ermitteln ist, läßt in keinem Fall auf den selben Erblasser schließen, sondern findet ausnahmslos auch bei entfernterer Verwandtschaft eine hinreichende Erklärung. Dies trifft z. B. für die Besitznachbarschaft von Graf Erpfol und Aelis in Soisdorf zu, da am gleichen Ort mit Graf Brunicho und dessen Bruder Hadubraht weitere Personen begütert waren, die mit Aelis zwar verwandt, aber nicht verschwistert waren. Auch die Zeugenschaft des Aelis in unmittelbarer Folge nach Nordiu unter den Beurkundungszeugen der Schenkung der Emhilt von 784 (783) reicht nicht aus, um in Nordiu einen Bruder des Aelis sehen zu können. Wie aussichtslos der Versuch ist, der Reihenfolge einer Zeugenreihe präzise Aussagen zum Grad der Verwandtschaft der in ihr genannten Personen zu gewinnen, zeigt die Reihe der Handlungszeugen in der selben Urkunde. Hier sind zwischen die Geschwister Graf Roggo und Nordiu vier weitere Personen eingeschoben. Auch die Beobachtung, daß nach Aelis mit Iob, dem Bruder des Eggihart, noch ein weiterer Träger eines biblischen Namens unter den Verwandten der Emhilt begegnet, reicht für sich allein genommen nicht aus, um beide Personen als Brüder bezeichnen zu können. Iob steht übrigens — zwischen seinen Verwandten Graf Eburacar und Hrodhart — in der Reihe der Beurkundungszeugen der Emhilt zwölf Plätze vor Aelis. Von ähnlich geringer Beweiskraft ist das Wenige, was über Beziehungen Graf Erpfol zu anderen Personen ausgesagt werden kann. Wenn Graf Erpfol zusammen mit Aelis sowie den Geschwistern Graf Brunicho und Hadubraht in Soisdorf, zusammen mit Hadebraht auch in Seebach (Kr. Mühlhausen) (vgl. dazu unten, S. 26) und zusammen mit Eggihart in Hendungen (Kr. Mellrichstadt) und Hellingen (Kr. Hildburghausen) (vgl. dazu unten, S. 25) begütert war (in diesen beiden Orten war auch Emhilt begütert), so erlauben diese Übereinstimmungen in der Lage des Besitzes, nachdem weder Aelis noch Eggihart weitere Brüder der Geschwister Graf Brunicho und Hadubraht waren und außerdem keiner von ihnen ein Bruder der Emhilt war, zwar einen Schluß auf einen gemeinsamen Vorbesitzer, nicht aber auf den gleichen Erblasser. Der Besitznachbar Graf Erpfol in Hendungen und Hellingen, Eggihart, nimmt in der Zeugenreihe der Schenkung Graf Erpfol von 802/17 übrigens die zweite Stelle ein. Die Zeugen dieser Schenkung führt Ruadhart an, der nach der Analyse der Milzer Besitzverhältnisse seinerseits mit Eggihart nicht verschwistert war.

<sup>73)</sup> Vgl. unten, S. 24 ff.

Die aus der Beobachtung der Erbsitten und der Besitzstreuung gewonnenen Hinweise ergeben somit, daß die Anzahl der Erbportionen in der Generation der Eltern der Schenker mit höchster Wahrscheinlichkeit mehr als sechs betragen haben. Geht man von der bereits oben bei der Untersuchung der Milzer Besitzverhältnisse angedeuteten einfachsten Möglichkeit verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen Emhilt und den zwölf namentlich bekannten, offenbar annähernd gleichaltrigen Verwandten aus und sieht in ihnen Emhilts Vettern, dann folgt, daß diese und Emhilt zusammen einen gemeinsamen Großvater hatten. Dies würde bedeuten, daß der gemeinsame Großvater mehr als sechs Kinder hinterlassen hätte, die ihrerseits wieder erbfähigen Nachwuchs gehabt hätten. Eine solche Annahme ist gänzlich unwahrscheinlich. Der gemeinsame Vorbesitzer muß demnach spätestens der Generation der Urgroßeltern angehört haben. Anders gewendet: Die Familie der Emhilt und die Familien ihrer Verwandten waren zur Zeit der Schenkungen mindestens in der vierten Generation an den genannten Orten begütert.

## 3.

Um die Lebenszeit des gemeinsamen Vorbesitzers der Schenker in Milz, Rasdorf und Soisdorf ermitteln zu können, ist zunächst der Zeitraum, in dem die Generation der Schenker an diesen Orten ihr Erbe angetreten hat, festzustellen. Einige Anhaltspunkte für die Bestimmung dieses Zeitraumes enthält die Schenkungsurkunde der Emhilt vom Jahr 784 (783). Nach ihr hatte Emhilt das Milzer Kloster bereits einige Zeit vor der Schenkung gegründet. Auch weilten damals Emhilts Eltern offenbar nicht mehr unter den Lebenden<sup>74</sup>. Emhilt selbst ist letztmals im Jahre 799 (800) urkundlich bezeugt<sup>75</sup>. Da 784 (783) außerdem zwei ihrer Verwandten gleicher Generation, nämlich Roggo und Eburacar, den Grafentitel führten, darf der Wechsel der Generationen wohl spätestens in das 8. Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts gesetzt werden. Mit diesem Zeitansatz sind die wenigen gesicherten Lebensdaten der übrigen Schenker gut zu vereinbaren: weitere vier von ihnen sind 784 (783) unter den Zeugen der Emhilt an vorderer Stelle genannt<sup>76</sup>, während drei Schenker, Ruadhart, Eggihart und Graf Erpfol,

---

<sup>74</sup>) Nach dem Wortlaut der Schenkungsurkunde von 784 (783), FUB 154, lag die Klostergründung damals bereits einige Zeit zurück. Das klösterliche Leben hatte sich offenbar bereits derart gefestigt, daß eine vermögensrechtliche Sicherstellung der Gründung auch über das Ableben der Stifterin hinaus als notwendig angesehen wurde.

<sup>75</sup>) FUB 264.

<sup>76</sup>) FUB 154.



letztmals in den ersten Jahren von Ratgars Abbatiat (802–817) bezeugt sind<sup>77</sup>. Wählen wir das Jahr 775 zum Ausgangspunkt der weiteren Berechnungen und setzen etwa alle 25 Jahre einen Wechsel der Generationen an, dürfte die Mehrzahl der Schenker um die Mitte des 8. Jahrhunderts geboren sein. Der Urgroßvater der Schenker dürfte bei diesem Ansatz etwa zwischen 675 und 725 gelebt haben. Nach den Ergebnissen der besitzgeschichtlichen Untersuchungen in Milz, Rasdorf und Soisdorf muß der in den letzten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts in zahlreiche Erbportionen zerteilte Besitz an diesen Orten also spätestens zu Ausgang des 7. Jahrhunderts noch in einer Hand vereinigt gewesen sein.

Damit ergibt sich in einem Einzelfall die Möglichkeit von Aussagen über die Besitzverhältnisse eines Raumes, über den aus dieser frühen Zeit nur sehr spärliche Nachrichten vorliegen. Es ist zu prüfen, inwieweit durch die Einbeziehung neuen Materials weitere Aufschlüsse über die Ausdehnung und den Umfang des ursprünglichen Besitzkomplexes gewonnen werden können. Da der Besitz der Verwandten der Emhilt nur insoweit faßbar ist, als er an die Kirche verschenkt wurde, hat der Besitzkomplex, den der gemeinsame Vorbesitzer aller Schenker Generationen zuvor noch in einer Hand vereinigte, sicher mehr als die oft genannten drei Orte umfaßt. Man wird die übrigen Besitzungen jenes Vorfahren zunächst in jenem Raum suchen dürfen, der durch die Schenkung der Äbtissin Emhilt an ihr Eigenkloster und die große Tradition des Grafen Erpfol an das Kloster Fulda und das Hochstift Würzburg abgesteckt wird<sup>78</sup>. Beide Personen haben offenbar ihren gesamten Grundbesitz verschenkt.

Die Besitzungen der Äbtissin und des Grafen massieren sich vor allem in einem Umkreis von etwa 25 km um Emhilts Eigenkloster in Milz. In diesem Gebiet ist sicherlich auch der bislang nicht identifizierte, offenbar nach dem Besitzer, Graf Erpfol, oder einem seiner Vorfahren genannte Ort *Erpfolesstet* zu suchen. Emhilt und Graf Erpfol gemeinsam ist außerdem Streubesitz im Würzburger Raum, wo der Graf in Kürnach und im benachbarten Ober-, Unterpleichfeld (Kr. Würzburg) und Emhilt 25 km südöstlich davon in Willanzheim (Kr. Kitzingen) begütert war. Diese Orte liegen etwa 70 km bzw. 80 km Luftlinie von Milz entfernt. Graf Erpfol verfügte außerdem in neun Orten nördlich des Thüringer Waldes über Besitz. Von diesen liegen der nächste, Schwabhausen (Kr. Gotha), fast 60 km, und die weitesten, Seebach, (Ober-, Nieder-)Dorlar und Altengottern (Kr. Mühlhausen) sowie Großburschlar (Kr. Eisenach), rund 90 km Luftlinie von Milz entfernt<sup>79</sup>.

<sup>77</sup>) CDF 577.

<sup>78</sup>) FUB 154, CDF 577.

<sup>79</sup>) Vgl. zur Lokalisierung der einzelnen Orte die oben, Anm. 57, zitierte Literatur.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird man zunächst den Besitz an jenen Orten im näheren Umkreis von Milz, an denen Graf Erpfol und Emhilt gemeinsam begütert waren, auf den genannten Ahnherrn zurückführen können. Für zwei dieser Orte, Hendungen (Kr. Mellrichstadt) und Hellingen (Kr. Hildburghausen), läßt sich diese Annahme weiter absichern, da an beiden Orten noch ein weiterer Verwandter der Emhilt begütert war. Denn man wird nicht bezweifeln können, daß jener Eckehart, der im Jahre 801 das Kloster Lorsch in Hendungen reich beschenkte, mit dem in Rasdorf begüterten gleichnamigen Bruder des Iob zu identifizieren ist. Eckehart vergab in Hendungen die der hl. Maria und Johannes dem Täufer geweihte Kirche und nicht weniger als 14 Hufen und 35 Manzipien, war also zweifellos der größte Besitzer am Ort<sup>80</sup>. Die Besitzanteile, die der Graf und die Äbtissin in Hendungen besaßen, müssen demgegenüber von weit geringerem Umfang gewesen sein<sup>81</sup>. Eckeharts Bruder Iob hatte in Hendungen allem Anschein nach kein Erbeil erhalten, da sich die Kirche im ungeteilten Besitz seines Bruders befand. In Hellingen, dem zweiten Ort, an dem Emhilt, Erpfol und Eggihart Besitznachbarn waren, beschenkt Eggihart zusammen mit seiner Gattin Hadaburch unter dem Abbatiat Baugulfs (780–802) das Kloster Fulda. Angaben über den Umfang von Eggiharts Besitz und einen etwaigen Anteil seines Bruders Iob sind für Hellingen nicht möglich, da die Schenkung nur in einem knappen Auszug bei Eberhard von Fulda überliefert ist<sup>82</sup>.

Die Besitzaufgliederung in Hendungen und Hellingen erlaubt, nach Milz, Rasdorf und Soisdorf auch diese beiden Orte dem Besitzkomplex jenes Vorbesitzers, der allen Schenkern an den genannten Orten gemeinsam war, mit großer Sicherheit hinzuzurechnen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit dürften außerdem die Orte Berkach, Jüchsen und Sülzdorf (alle Kr. Meiningen), wo neben Emhilt und Graf Erpfol ein weiterer Angehöriger des Milzer Schenkerkreises nicht nachweisbar ist, dem gleichen Besitzkomplex angehört haben.

Ob für Graf Erpfols und Emhilts Besitz im Würzburger Raum gleichfalls ein gemeinsamer Vorbesitzer anzunehmen ist, muß offen bleiben. Für unsere Fragestellung günstiger erweist sich die Quellenlage in Thüringen,

<sup>80</sup>) CL 3636.

<sup>81</sup>) Die Besitzaufgliederung in Hendungen sichert die Annahme, daß Graf Erpfol zu Emhilt im gleichen Verwandtschaftsverhältnis stand wie die Rasdorfer und Milzer Schenker, weiter ab.

<sup>82</sup>) FUB 469. Stengel läßt offen, ob *Helidungen* mit Heilingen (Kr. Rudolstadt) oder mit Hellingen zu identifizieren ist. Wir geben der letzteren Identifizierungsmöglichkeit wegen der größeren Nähe zu Hendungen, wo Eckehart, und Milz, wo Iob begütert ist, den Vorzug. Von der Ortsnamenform her ergeben sich gegen diese Identifizierung keine Bedenken. Auch sonst überliefert Eberhard für Hellingen stets die Namensform *Helidungen*, vgl. TAF cap. 39, Nrn. 39, 81.

wenngleich das Fuldaer Thüringen-Cartular aus dem 9. Jahrhundert verschollen ist, wir hier also weitgehend auf die dürftigen Auszüge Eberhards von Fulda angewiesen sind. Immerhin kann jener Hadebraht, der unter Abt Sturmi (750–779) seinen Besitz in vier thüringischen Orten an das Kloster Fulda schenkte, aufgrund besitzgeschichtlicher Beobachtungen mit einiger Sicherheit mit dem gleichnamigen, in Soisdorf begüterten Bruder des Grafen Brunicho identifiziert werden<sup>83</sup>. Denn im nördlichsten der vier Orte, in Seebach (Kr. Mühlhausen), verfügte auch Graf Erpfol, der in Soisdorf gleichfalls berechtigt und mit Graf Brunicho und dessen beiden Brüdern nahe verwandt war, über Besitz<sup>84</sup>. Soweit Hadebrahts Schenkung dies erkennen läßt, erstrecken sich seine nördlich des Thüringer Waldes gelegenen Besitzungen über nahezu den gleichen Raum wie die Güter des Grafen Erpfol in diesem Gebiet. So lagen seine Güter in Pferdingsleben und Tröchtelborn (beide Kr. Gotha) nicht mehr als 10 km von denen des Grafen Erpfol in (Burg- bzw. Gräfen-)Tonna (Kr. Langensalza) und Schwabhausen (Kr. Gotha) entfernt, während die südlichsten Besitzungen der beiden Personen nördlich des Thüringer Waldes, wüst Kollerstedt<sup>85</sup> und Schwabhausen, nur etwa 2 km auseinanderlagen. Hinzu kommt noch eine weitere Beobachtung. 7 km südöstlich Kollerstedt tradierte unter Abt Baugulf (780 bis 802) eine Emhilt Besitz in Wölfis (Kr. Gotha)<sup>86</sup>. Bereits Stengel hat diese Schenkerin, wenn auch ohne nähere Begründung, mit Emhilt von Milz gleichgesetzt. Aufgrund des Besitzes von Graf Erpfol und Hadebraht in der nächsten Nachbarschaft kommt dieser Annahme eine hohe Wahrscheinlichkeit zu.

Mit Hadebraht war demnach ein naher Verwandter der Äbtissin Besitznachbar Graf Erpols, eines weiteren Verwandten, sowohl in Soisdorf wie in einem über 60 km Luftlinie entfernten thüringischen Ort. Da in diesem Raum offensichtlich auch Emhilt selbst über Besitz verfügte, dürften die Besitzungen der drei Personen auf einen gemeinsamen Vorbesitzer zurückgehen, der mit dem Erblasser des Milzer Schenkerkreises mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichgesetzt werden darf.

Für den Vorbesitzer des Milzer Schenkerkreises ist, um zusammenzufassen, umfangreicher und weitgestreuter Besitz in drei durch Rhön und Thüringer Wald voneinander getrennten Landschaften zu erschließen. In seiner

<sup>83</sup>) FUB 127.

<sup>84</sup>) Die bei Pistorius (wie Anm. 10), S. 523 (= CDF 577), überlieferte Ortsnamenform *Leobah* ist mit Schröder (wie Anm. 56), S. 22 f., aufgrund des parallelen *Sebah* bei Eberhard, TAF cap. 39, Nr. 81, ohne Zweifel zu *Seobah* zu emendieren. Zur häufigen Verwechslung von l und s bei Pistorius vgl. die von Stengel, FUB Einleitung p. XXII, Anm. 4, gebotenen Beispiele.

<sup>85</sup>) Vgl. den Flurnamen „Collerstedter Steig“ 2 km südöstl. Schwabhausen auf dem Meßtischblatt 1:25 000, Nr. 2994 (Neue Nr. 5130), aufgenommen 1905.

<sup>86</sup>) FUB 448.

räumlichen Erstreckung konnte dieser Besitzkomplex im Westen durch die hessischen Orte Rasdorf und Soisdorf, im Norden durch Seebach in Thüringen und im Süden durch Hellingen im Grabfeld näher abgesteckt werden, wobei die Entfernungen von Soisdorf nach Hellingen etwa 80 und von Seebach nach Hellingen etwas über 100 km Luftlinie betragen. Da die besitzgeschichtliche Untersuchung für ihre Rückschlüsse auf einem recht lückenhaften Material aufbauen mußte, wird man mit einer bei weitem stärkeren Massierung der Besitzungen jenes Vorbesitzers innerhalb dieses erschlossenen Raumes wie auch mit einer noch weiteren räumlichen Erstreckung zu rechnen haben. Es bedarf keiner Hervorhebung, daß eine Person, die im letzten Drittel des 7. Jahrhunderts über einen derart umfangreichen Grundbesitz verfügen konnte, der sozial und wohl auch politisch führenden Schicht dieses Raumes angehörte.

## 4.

Das aufgrund besitzgeschichtlicher Untersuchungen erzielte Ergebnis, daß der Kreis der mit Emhilt von Milz verwandten Familien im letzten Drittel des 8. Jahrhunderts mindestens seit vier Generationen im nordwestlichen Vorland der Rhön sowie südlich und nördlich des Thüringer Waldes begütert war, steht im sichtlichen Widerspruch zu der bereits einleitend angedeuteten, vor allem von Stengel, Bosl und Metz vertretenen Annahme, diese zur sogen. Reichsaristokratie zu zählende Adelsgruppe sei mit den Karolingern aus dem „Westen“ gekommen. Für die Interpretation unseres Befundes ist die Überprüfung dieser These ohne Zweifel von großer Bedeutung. Begründet wird die Herkunft aus dem „Westen“ im wesentlichen damit, daß zahlreiche der in Milz, Rasdorf und Soisdorf begüterten Personen in der zweiten Hälfte des 8. und in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts auch am Mittelrhein über Besitz verfügt hätten. Unleugbar sind in dieser Zeit mit den Angehörigen des Milzer Schenkerkreises gleichnamige Grundbesitzer und Zeugen mehr oder weniger zahlreich am Mittelrhein bezeugt. Die Untersuchung wird das Augenmerk darauf zu richten haben, ob ihre von der Forschung vorgenommene Gleichsetzung mit den in Milz, Rasdorf und Soisdorf bezeugten Personen hinreichend abgesichert ist, oder sich weiter absichern läßt. Daß die folgenden personengeschichtlichen Erörterungen bisweilen weit vom eigentlichen Gegenstand der Untersuchung abführen, liegt in der Natur der Sache. Die Frage der Personenidentifizierung gehört unstreitig zu den schwierigsten der Mittelalterforschung.

Im einzelnen wird der Soisdorfer Schenker Ruadpraht, Vater eines Cancur, als Mitglied der Gründerfamilie des Klosters Lorsch, der sogen. Ruper-

tiner, angesehen. Die in Rasdorf und Soisdorf begüterten Geschwister Graf Brunicho, Moricho und Hadebraht werden als Kinder des im Lobdengau nachweisbaren Ehepaars Machelm/Erlint angesprochen. Der Rasdorfer Schenker Graf Hatto, ein Bruder von Graf Roggo und Nordiu, wird mit einem gleichnamigen Grafen im Wormsgau identifiziert und mit den berühmten Parteigängern Ludwigs des Frommen und Lothars I., den Geschwistern Graf Hatto, Graf Adalbert „von Metz“ und Graf Banzleib, in einen genealogischen Zusammenhang gebracht. Eggihart, der Bruder des Milzer und Rasdorfer Anteilberechtigten Job, wird mit einem gleichnamigen Wohltäter des Klosters Lorsch im Main- und Wormsgau gleichgesetzt, während das Mitglied der Milzer Erbgemeinschaft Graf Eburacar den mittelrheinischen „Otakaren“ angehören soll. Äbtissin Emhilt schließlich soll auch in zahlreichen mittelrheinischen Gauen begütert gewesen sein. Diese Identifizierungen sind im folgenden Person für Person zu überprüfen.

Stengel hat den Soisdorfer Schenker *R u a d p r a h t* als erster der Familie der Rupertiner zugewiesen und ihn mit Graf Rutbert, dem Neffen des Gründers des Klosters Lorsch, Graf Cancor, identifiziert<sup>87</sup>. Die weitere Forschung ist dieser Zuweisung ohne Einschränkung gefolgt<sup>88</sup>. Stengel stützt sich allein auf die Tatsache, daß der Soisdorfer Schenker einen Sohn namens Cancor hatte (*Ruadpraht pater Cancures*). Bekanntlich hatte der beim Einsetzen der Lorschener Überlieferung im Jahre 764 bereits seit längerem verstorbene Graf Rutbert einen Sohn namens Cancor, der ebenfalls Graf war und 771 verstarb<sup>89</sup>. Mit diesen Personen sind die Soisdorfer Namensträger jedoch aus chronologischen Gründen bislang nicht identifiziert worden; aufgrund der fehlenden Amtsbezeichnung können sie dies auch nicht. Nach 771 ist ein Träger des Namens Cancor im Umkreis der mittelrheinischen Rupertiner nicht mehr anzutreffen. Der von Stengel mit dem Soisdorfer Schenker *Ruadpraht* identifizierte, ab 770 urkundlich nachweisbare<sup>90</sup> gleichnamige Rupertiner führte den Grafentitel seit 795<sup>91</sup> und ist

<sup>87</sup>) Stengel, FUB 145, Vorbem.; vgl. Ders., Das gefälschte Gründungsprivileg Karls des Großen für das Spessartkloster Neustadt am Main (MIOG 58, 1950, auch in: Ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, 1960), S. 296.

<sup>88</sup>) W. Metz, Babenberger und Rupertiner in Ostfranken (Jb. f. fränk. Landesforschung 18, 1958), S. 300. A. Klingsporn, Beobachtungen zur Frage der bayerisch-fränkischen Beziehungen im 8. Jahrhundert. Phil. Diss. Freiburg 1965, S. 53. Metz, Adelherrschaft (wie Anm. 1), S. 268. Bosl, Franken (wie Anm. 1), S. 93.

<sup>89</sup>) K. Glöckner, Lorsch und Lothringen. Robertiner und Capetinger (Zs. f. Gesch. des Oberrheins NF 50, 1937), S. 303 ff.

<sup>90</sup>) CL 168 = CL 3789. Sohn von Graf Cancors Bruder Turincbert. Vgl. CL 3780, a. 770.

<sup>91</sup>) CL 1541, a. 795; FUB 236, a. 796; FUB 246 (um 796); FUB 277, a. 801;

allem Anschein nach zwischen 827 und 834 verstorben<sup>92</sup>. Für ihn ist lediglich ein Sohn namens Rutbert nachzuweisen<sup>93</sup>.

Bereits Haas brachte den Soisdorfer Cancur mit einem Träger des gleichen Namens in Zusammenhang, der um 814/17 als Zeuge einer Tradition zu Münnerstadt (Kr. Bad Kissingen) begegnet<sup>94</sup>. Stengel, Kropat und Metz

---

CL 222, a. 804; CL 224, a. 807); MGH DD Karol. 1, Nr. 216, a. 812; Flodoard, Hist. Remensis eccl. II 19 (MGH SS 13), S. 467 (nach 816); CDF 387, a. 819; BM (2. Aufl.) 799, a. 825; Acta Academiae Theodora-Palatinae Bd. 1 (1766), S. 295: 827 Anlieger zu Mettenheim Kr. Worms. – Da Rupert im August 795 beim bekannten Heppenheimer *placitum* (CL 6a) als Graf die Zeugen des Rhein- und Maingaus anführte, dürfte er in diesen Gauen Grafenrechte ausgeübt haben. Im Maingau begegnet er 823 nochmals in amtlicher Tätigkeit, B ö h m e r / L a u, UB d. Reichsstadt Frankfurt Bd. 1 (1901), Nr. 5; zur Lokalisierung der in der Urkunde genannten konfiszierten Hornbacher Güter vgl. Marianne Schalles-Fischer, Pfalz und Fiskus Frankfurt (= Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 20, 1969), S. 331.

<sup>92</sup> 834 stiftete Wialdruth in Bönshheimer Hof (Gem. Biebesheim, Kr. Groß-Gerau) *pro anima Rutberti comitis quondam viri mei*, CL 271. Vgl. auch CL 3674 a (834–850). Glöckner, Lorsch und Lothringen (wie Anm. 89), S. 306 f. weist die in Anm. 91 genannten Zeugnisse zwei verschiedenen Namenträgern zu, von denen der letztere (den Einschnitt setzt Glöckner zwischen 807 und 812) der Sohn des ersteren gewesen sei. Die zeitliche Abfolge der Belege stützt diese Ansicht nicht. Das hohe Alter, das Rupert erreicht haben muß, ist in seiner Zeit nicht ungewöhnlich. Ein Graf namens Hatto ist von 754 bis 802 ununterbrochen als Graf im Wormsgau bezeugt. Über den gleichen Zeitraum hinweg tritt Waluram († 802), der Vater des Hrabanus Maurus (780–856), in den Urkunden entgegen, FUB 23, 283. Vgl. unten, Anm. 142, 144. Da Rupert bei dem Testat für seinen Vater Turincbert im Jahre 770 noch sehr jung gewesen sein kann – Hrabanus Maurus bezeugte im Alter von acht Jahren eine Schenkung seines Vaters (FUB 177) und elfjährig die Urkunde einer dritten Person (FUB 190) –, muß er nicht einmal so alt wie Hrabanus Maurus geworden sein. Auch die Schwestern seines offenbar älteren und bereits früh verstorbenen Veters und Amtsvorgängers Heimerich (um 785 offensichtlich bereits tot, vgl. Glöckner, Lorsch und Lothringen, wie Anm. 89, S. 307), Rachilt und Eufemia, haben ein ähnlich hohes Alter erreicht: unter Abt Ratgar (802–817) weilen sie noch unter den Lebenden, CDF 56; zur zeitlichen Einordnung vgl. Edm. E. Stengel, Über die karolingischen Cartulare des Klosters Fulda (Archiv f. Urkundenforsch. 7, 1921, auch in: Ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur Hessischen Geschichte, 1960), S. 182; Rachilt ist in der Lorschener Überlieferung noch um 811/12 bezeugt, Cod. Laur., Kap. 17.

<sup>93</sup> 836 tradiert *Rubertus filius Ruberti comitis* in Mettenheim (CL 1826), also am gleichen Ort, wo auch sein Vater begütert war, siehe oben Anm. 91. Glöckner, Lorsch und Lothringen (wie Anm. 89), S. 343 ff. identifiziert diesen Sohn mit Robert dem Tapferen, dem Ahnherrn der Kapetinger († 866).

<sup>94</sup> CDF 275. So zuerst Haas (wie Anm. 49), S. 65, dem Stengel, FUB 145, Vorbem. und die übrige Literatur folgen. Die Urkunde wird von Drone unter Berufung auf Schannat auf 812 Dez. 15 datiert, doch ist dieses Datum, wie die Überlieferung bei Pistorius (wie Anm. 10), S. 522, zeigt, von Schannat interpoliert. Dem Überlieferungszusammenhang nach gehört die Schenkung in die Zeit Abt Ratgars (802–817). Offenbar ging ihr eine Schenkung des Ausstellers am

beziehen auf diese Person auch zwei Schenkungen, die Träger des Namens Cancher zugunsten des Fuldaer Klosters in einem ungenannten Ort des Niddagaues (?) und in Crainfeld (Kr. Lauterbach) vorgenommen haben<sup>95</sup>. Die beiden letztgenannten, nur im Codex Eberhardi und folglich nur auszugsweise, ohne Datum und Zeugenreihe überlieferten Schenkungen aus dem Niddagau (?) und der Wetterau müssen jedoch bereits aus chronologischen Gründen außer Betracht bleiben<sup>96</sup>. Die Gleichsetzung des Soisdorfer Cancur mit dem Münnerstädter Zeugen ist hingegen der Zeitstellung nach möglich und bedarf deshalb der näheren Prüfung.

Stengel und Metz haben den um 814/17 in Münnerstadt im Grabfeld als Zeuge genannten Cancur der Lorscher Gründerfamilie zugewiesen. Zur Abstützung dieser Annahme hat sich Metz darüber hinaus um den Nachweis bemüht, daß die Rupertiner im 8. und frühen 9. Jahrhundert außer am Mittelrhein auch im Saalegau und im Grabfeld begütert und amtlich tätig waren<sup>97</sup>. Seine Argumente erweisen sich jedoch als unzureichend. Auch wenn der 819 bei der Schenkung einer Benedicta als Zeuge genannte Graf Ruadperah<sup>98</sup> mit dem vom Mittelrhein her bekannten gleichnamigen

---

gleichen Ort vom 23. Nov. 814 (CDF 304) zeitlich voran, vgl. Vaupel (wie Anm. 49), S. 132 mit Anm. 272.

<sup>95</sup>) Stengel, FUB 145, Vorbem.; W.-A. Kropat, Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolinger- bis zur Stauferzeit (= Schriften d. Hess. Landesamts f. geschichtl. Landeskunde 28, 1965), S. 35; Metz, Babenberger (wie Anm. 88), S. 300.

<sup>96</sup>) TAF cap. 42, Nrn. 209, 284. Der Text der Urkunde, der dem Exzerpt Nr. 209 im Codex Eberhardi zugrundeliegt, ist einer Schicht früher Nachträge zu dem unter Abt Hrabanus Maurus angelegten Cartular zuzuweisen, dürfte also auf eine Tradition frühestens aus dem dritten Jahrzehnt des 9. Jhs. zu beziehen sein. Die Vorlage des Exzerpts Nr. 284 gehört einer noch weit jüngeren Schicht von Nachträgen an. Vgl. Stengel, Cartulare (wie Anm. 92), S. 164, sowie Tabelle 3, ebd., S. 186–189. H. J. von Brockhusen, Zur Geschichte von Schotten im Mittelalter bis zum Übergang an Hessen (600 Jahre Schotten, 1954), S. 27 mit Anm. 7, bringt unter Berufung auf Stengels Schüler und Mitarbeiter L. Clemm und Erika Kunz die auf Crainfeld bezügliche Schenkung eines Chancher mit dem Eintrag *Kancor laicus* in den Ann. necr. Fuld. zum Jahre 953 (MGH SS 13), S. 198, in Verbindung. Stengel, FUB 145, Vorbem., hatte mißverständlich von einem „unter Abt Ratgar (802–817) im Grabfeld-, Nidda- und Maingau begegnenden Cancur-Cancher“ gesprochen, obwohl diese Zeitangabe nach seiner eigenen Analyse des Niddagau-, Wetterau- und Maingau-Cartulars nur für den Beleg aus dem Grabfeld zutrifft. – Eberhard fand in seiner Vorlage vermutlich die Namensform Canchur vor; er hat sie entweder verlesen oder mißverstanden (Gang + hari?). Mißglückte „Modernisierungen“ ihm ungeläufiger Namen begegnen bei Eberhard des öfteren.

<sup>97</sup>) Metz, Babenberger (wie Anm. 88), S. 300 ff.

<sup>98</sup>) CDF 387. Weder der Ausstellort noch die Lage der verschenkten Besitzstücke sind festgehalten. Nach der Anordnung des Cartulars, vgl. Vaupel (wie Anm. 49), S. 122, können die Besitzstücke jedoch nur im Grabfeld oder im

Rupertiner identisch sein sollte<sup>99</sup>, so kann er doch keinesfalls als Graf im Saalegau angesprochen werden. Der zuständige Graf könnte allenfalls der an erster Stelle der Zeugenreihe genannte Graf Ermenfrid gewesen sein. Es erscheint auch nicht möglich, Graf Ruadperaht mit dem im Saalegau und dem benachbarten Grabfeld von (791) 795 bis etwa 824 mehr oder weniger kontinuierlich belegten Hruadperaht<sup>100</sup> gleichzusetzen; denn dieser war Schöffe, nicht jedoch Graf<sup>101</sup>. Auch ein weiteres Argument von Metz, der 777 genannte Graf Heimo, den Metz im Anschluß an Glöckner mit dem rupertinischen Grafen Heimerich, dem Sohne des Grafen Cancor, identifiziert, habe königliche Lehen und Besitz im Saalegau besessen, ist nicht hinreichend begründet. Wir wissen allein, daß ein Graf namens Heimo zusammen mit einem Grafen Nidhard und den königlichen Vasallen Finnold und Gunthramm im genannten Jahr das Kloster Fulda in den Besitz des von Karl dem Großen geschenkten „Fiskus“ Hammelburg einwies<sup>102</sup>. Der von Metz aus den angeführten Beobachtungen gezogene Schluß, die Rupertiner hätten seit Graf Heimo, oder sogar seit dessen Großvater Graf Rutbert (I.), über mehrere Generationen hinweg das Grafenamt im Saalegau ausgeübt und hätten hier schließlich die Babenberger beerbt<sup>103</sup>, ruht dem-

---

Saalegau gelegen haben. Für eine Lokalisierung im Saalegau spricht eine Schenkung der gleichen Person in Bad Kissingen (CDF 531, a. 841) vgl. auch CDF 508, a. 837.

<sup>99</sup>) Vgl. oben, Anm. 91.

<sup>100</sup>) FUB 212, 230, 265, 269; CDF 207, 243, 259, 273, 294, 329, 331, 343, 315, 347, 380, 384, 407, 405, 447. Er verfügt 811 über Besitz in Thulba (Kr. Hammelburg) (CDF 259). Ein Hruadmunt stiftet 812 für ihn in Schondra (Kr. Brückenau) ein Seelgeräte.

<sup>101</sup>) Vgl. K. Dinklage, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Zentgerichte in Franken (Mainfränk. Jb. f. Gesch. u. Kunst 4, 1952), S. 48.

<sup>102</sup>) FUB 83.

<sup>103</sup>) Davon, daß mit Poppo I. im Saalegau ein Babenberger auf einen Rupertiner gefolgt sei, kann auch deshalb keine Rede sein, weil die in Fulda ausgestellte Privaturkunde mit Graf Poppo als Zeugen, die wüst Ostheim und Thulba (Kr. Hammelburg), also Orte des Saalegaus, betrifft (CDF 408) – auf sie stützt sich Metz allein –, Poppo keinesfalls sicher als Graf im Saalegau ausweist. Man wird eher annehmen müssen, daß Poppo als Graf des Grabfelds, in dem auch der Ausstellort Fulda liegt, bei der Schenkung anwesend war und zum Testat herangezogen wurde. Nicht einmal ein Jahr später führt Graf Eginio die Zeugenreihe einer Schenkung aus dem Saalegau an, die in Karsbach (Kr. Gemünden) ausgestellt ist (CDF 405, a. 824), also am gleichen Ort, an dem 838 das Grafengericht des Gaues unter dem Vorsitz des Grafen Hessi tagt (CDF 513). Auch 824 dürfte hier ein Grafengericht stattgefunden haben: trotz des beträchtlichen zeitlichen Abstandes begegnen 10 der 32 *testes* von 838 bereits 824. Zu den Grafen im Saalegau namens Hessi vgl. auch CDF 508, a. 827 (Schenkung der Benedicta, siehe oben Anm. 98, nach CDF 531 wohl aus dem Saalegau), sowie die sicheren Komitatsangaben CDF 661, a. 891–898 (915) (zur Datierung vgl. Vaupel (wie Anm. 49), S. 126, wo aber versehentlich 891–899) und CDF 674, a. 923. Daß der



nach auf einem wenig tragfähigen Fundament. Nach Aussage der urkundlichen Überlieferung dürften die mittelhheinischen Rupertiner im 8./9. Jahrhundert im Grabfeld und Saalegau weder über größeren Besitz noch über das Grafenamt verfügt haben.

Die Annahme, bei dem Zeugen Cancur von 814/17 handele es sich um einen Rupertiner, kann sich somit einzig auf den seltenen Namen Cancur stützen. Der Name Cancor trägt, wie die weite zeitliche und räumliche Streuung seines Vorkommens zeigt<sup>104</sup>, jedoch keinen singulären Charakter und ist keinesfalls auf eine Familie beschränkt. Ausreichende Anhaltspunkte für eine Identifizierung des Münnerstädter Zeugen mit dem in der Soisdorfer Traditionsnotiz genannten gleichnamigen Sohn eines Ruadpraht ergeben sich bei dieser Sachlage nicht. Es erscheint deshalb angebracht, nach weiteren Möglichkeiten Ausschau zu halten.

Ein, wie mir scheint, für die Identifizierung des Soisdorfer Cancur entscheidender Gesichtspunkt ist bislang unberücksichtigt geblieben, und zwar die ungewöhnliche Charakterisierung Ruadprahts nach seinem Sohne. Sie findet eine einleuchtende Erklärung, wenn man Cancur mit einem gleichnamigen Mönch identifiziert, der im Reichenauer Verbrüderungsbuch in einer um 781/82 angelegten Liste verstorbener Fuldaer Konventualen verzeichnet ist<sup>105</sup>. Für den klösterlichen Schreiber dürfte es nahegelegen haben, den Träger eines derart häufigen Namens wie Rupert in diesem Falle durch die Angabe näher zu kennzeichnen, er sei der Vater eines Mitbruders gewesen. Da Chanca<sup>106</sup> in den mit dem Jahr 779 einsetzenden *Annales necrologici Fuldenses* nicht verzeichnet ist, ist sein Tod spätestens 778 anzusetzen.

---

901/02 als Graf im Saalegau genannte Adalbert ein Babenberger war, wie Metz in Anlehnung an E. Dümmeler, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches* Bd. 3 (2. Aufl. 1888), S. 523, behauptet, wird von Claus Cramer, *Landesgeschichte der Obergrafschaft Hanau*, Phil. Diss. Marburg 1944 (Masch.), S. 14 aufgrund des mehrfachen Auftretens dieses Namens bei den Hessonen mit gutem Grund bestritten.

<sup>104</sup>) 805 testiert ein *Chanbur* in Legau (Kr. Memmingen), H. Wartmann, *UB der Abtei St. Gallen* Bd. 1 (1863), Nr. 183. Eine 770/79 in den Ardennen genannte *Cancaronis fontana*, J. Halkin/C.-G. Roland, *Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy* Bd. 1 (Bruxelles 1909), Nr. 23, führt ihre Bezeichnung ebenfalls auf einen Träger dieses Namens zurück. Weiter sind zu nennen die Schenker aus dem Niddagau (?) und der Wetterau namens Cancher sowie der 953 gestorbene *Kankor laicus*, vgl. oben, Anm. 96.

<sup>105</sup>) MGH *Libri Confr.* S. 203, col. 151, Z. 5. Vgl. K. Schmid, *Die Mönchsgemeinschaft von Fulda als sozialgeschichtliches Problem (Frühmittelalterl. Studien* 4, 1970), S. 183 ff.

<sup>106</sup>) Die Formen *Cancur* und *Chanca* sind Varianten des gleichen Namens, wie die Namensformen dreier Belege für Graf Cancor in der St. Gallener Überlieferung zeigen: *sub Chanca* bzw. *Chanca* bzw. *Chanca* comite, Wartmann (wie Anm. 104), Nrn. 23, 12, 11.

Sofern diese Identifizierung zutrifft, dürfte die Schenkung Ruadprahts in Soisdorf am ehesten zu Lebzeiten des Fuldaer Mönchs Chancar erfolgt sein, also wohl ins 8. Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts gehören. Sieht man von den Namen ab, gibt es keine Anhaltspunkte, den Soisdorfer Schenker Ruadpraht und seinen Sohn Cancur der Lorscher Gründerfamilie zuzuweisen<sup>107</sup>. Die Namen allein reichen für eine Identifizierung nicht aus. Die Möglichkeit eines zufälligen Zusammentreffens ist bei der Verbindung zweier Personennamen zwar geringer, aber dennoch in jedem Einzelfalle zu berücksichtigen, wie die Untersuchung des Vorkommens der Namen Brunicho und Mauricho zeigen wird. Dies läßt eine Zurückhaltung vor allzu weitgehenden Folgerungen angebracht erscheinen.

Graf Brunicho und sein Bruder Moricho werden von Metz mit großer Bestimmtheit mit den vornehmlich im Lobdengau nachweisbaren gleichnamigen Söhnen des Ehepaares Machelm/Erlint identifiziert<sup>108</sup>. Eine Identität beider Personenpaare wird auch von Klingsporn erwogen<sup>109</sup>.

Die Überlieferung zu dem im Lobdengau nachweisbaren Brüderpaar ergibt folgendes Bild. Brunicho und Mauricho werden in einer Urkunde vom 12. 3. 772 als Söhne eines Machelm genannt<sup>110</sup>. Ihr Vater, der zwischen 765 und 791 bezeugt ist, verfügt nach Ausweis seiner Schenkungsurkunden an vier Orten des unteren Neckarraumes über Besitz<sup>111</sup>. An zweien dieser Orte war 815/16 ein Mauricho, Gemahl einer Vdalrat, begütert<sup>112</sup>, der mit Machelms gleichnamigem Sohn mit einiger Wahrscheinlichkeit gleichgesetzt werden darf. Die übrigen im Lorscher Codex genannten Träger des Namens Mauricho lassen sich zu dem Sohne des Machelm nicht in

<sup>107</sup> Die vermutliche Zugehörigkeit des Cancur zum Kloster Fulda und nicht etwa zum Kloster Lorsch kann als Argument gegen eine Zuweisung zu den Rupertinern nicht geltend gemacht werden. Wie das Beispiel der Rachild, einer Tochter des Grafen Cancor, zeigt, hatten die Rupertiner auch zum Kloster Fulda enge Beziehungen. Vgl. FUB 76, CDF 56 sowie oben, Anm. 92.

<sup>108</sup> Metz, Adels Herrschaft (wie Anm. 1), S. 270 ff.

<sup>109</sup> Klingsporn (wie Anm. 88), S. 52 ff. – W. Alter, Der Brunicho der Emicho-Gruppe des 8. Jahrhunderts (Mitt. d. hist. Vereins d. Pfalz 60, 1962), S. 33–87, hat die Rasdorfer und Soisdorfer Traditionsnotizen in seine Untersuchungen nicht mit einbezogen.

<sup>110</sup> CL 700: (Heidelberg-) Wieblingen.

<sup>111</sup> Außer in Wieblingen in Edingen (Kr. Mannheim) (CL 673 a. 765; CL 683, a. 790; CL 686, a. 791), Helmstadt (Kr. Sinsheim) (CL 2571, a. 784) und Leimen (Kr. Heidelberg) (CL 686, a. 791). Als Zeuge begegnet er im gleichen Raum zwischen 767 und 791 (CL 289, 439, 712, 640). – Spätere, auch räumlich abführende Belege (CL 204, a. 801; CL 269, a. 825/26, beide Oberrhein- und Wormsgau; FUB 197, a. 793, Elsaß) können kaum mehr auf die gleiche Person bezogen werden.

<sup>112</sup> Wieblingen und Edingen, CL 733. Genannt ist außerdem Besitz in wüst Höllebach (nördl. Heidelberg) und Eppelheim (Kr. Heidelberg). In Wieblingen und Eppelheim ist Mauricho Besitznachbar des Priesters Erlebold, CL 715, a. 790, der 790 zusammen mit Machelm und Altmann in Edingen schenkt, CL 683.

Beziehung setzen<sup>113</sup>. Der Name Brunicho ist bei weitem häufiger belegt. Eine eingehende Untersuchung der Zeugenreihen und der Namen von Mittrudenten und Anrainern erlaubt, eine größere Anzahl von Besitzbelegen und Zeugnennennungen auf einen Träger dieses Namens zu beziehen, der einer Reihe von Personen eng verbunden war, die wir an anderer Stelle als „Geroldinger“<sup>114</sup> angesprochen haben, nämlich Gerold<sup>115</sup>, Egilolf<sup>116</sup>, Herting<sup>117</sup> und vor allem Wigbert<sup>118</sup>. Wie Klingsporn gezeigt hat, hatte dieser Brunicho außerdem enge Beziehungen zur Familie der Gründer des Klosters Ellwangen<sup>119</sup>, die – wie die Geroldinger auch – den Agilolfingern verwandtschaftlich nahestand. Da Machelm gleichfalls über Beziehungen zu den „Geroldingern“ verfügte<sup>120</sup>, darf der an zahlreichen Orten im

<sup>113</sup>) CL 1221, a. 771/72 (Gemahl einer Berhtrat), vgl. CL 1220; CL 1385, a. 774; CL 946, a. 789 (Gemahl einer Folcsuint).

<sup>114</sup>) M. Gockel, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein (= Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 31, 1970) bes. S. 289 ff.

<sup>115</sup>) 771 tradieren Brunicho und Gerold im Auftrag und zum Seelenheil einer Attana zu Eppelheim (Kr. Heidelberg), CL 770. 795 leisten Gerold und Brunicho unmittelbar nebeneinander Zeugendienste für Ediram in Laurenziberg (Kr. Bingen), FUB 231, vgl. auch FUB 278, a. 801.

<sup>116</sup>) 788 bezeugen Egilolf und Wigbert nebeneinander die große von Ratleib und Egisbert im Auftrag und zum Seelenheil des Brunicho vorgenommene Schenkung, CL 505.

<sup>117</sup>) 801 schenken Brunicho und Herting zum Seelenheil der Blidrata in Gimbsheim (Kr. Worms), CL 1609. Blidrat ist Nachbarin Brunichos auch in Wintersheim (Kr. Mainz), CL 1008, a. 792. 806 stiftet der Geroldinger Megingoz zum Seelenheil des Herting in Dromersheim (Kr. Bingen), CDF 229 (= 367). Vgl. Hertings Schenkung zu Wonsheim (Kr. Alzey) vom Jahre 800 mit Megingoz als zweitem Zeugen, FUB 268.

<sup>118</sup>) 785 stehen Wigbert und Brunicho unmittelbar nebeneinander unter den Zeugen einer Schenkungsurkunde des Wenig (Besitz in (Heidelberg-) Wieblingen, Edingen (Kr. Mannheim), Schwetzingen (ebd.) und wüst Höllenbach (nördl. Heidelberg), CL 785). 790 ist Brunicho Anrainer des Wigbert in wüst Lochheim (Gem. Biebesheim Kr. Groß Gerau), CL 190, wo er zusammen mit Emicho und Heribert zum Seelenheil einer Odradana 792 auch selbst schenkt, CL 191. 788 bezeugt Wigbert die von Ratleib und Egisbert im Auftrage des Brunicho vorgenommene große Schenkung, CL 505. Ratleib und Wigbert stehen nebeneinander auch CL 371, Wigbert und Egisbert CL 496, 500, 503.

<sup>119</sup>) Klingsporn (wie Anm. 88), S. 36–49. Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Anliegernennung des hl. Sulpicius (= Kl. Ellwangen) bei Brunichos Schenkung in (Mannheim-) Wallstadt, CL 505.

<sup>120</sup>) CL 640, a. 791, leistet Machelm nach Wigbert (vgl. oben, Anm. 118) für Bico Zeugendienste (Besitz in (Mannheim-) Seckenheim). Wigbert und Bico unterzeichnen 787 nebeneinander eine Schenkungsurkunde des Leidrat, CL 630 (Seckenheim, Ilvesheim Kr. Mannheim, Dossenheim Kr. Heidelberg). Leidrat, Bico und Wigbert eröffnen 793 eine Zeugenreihe in Seckenheim und Dossenheim, CL 644. Bico und Machelm bezeugen 788/89 nebeneinander eine Schenkung des Altmann in Dossenheim und (Heidelberg-)Handschuhshheim, CL 439. Zum gemeinsamen

Lobdengau, Wormsgau, Oberrheingau und Gartachgau begüterte Brunicho<sup>121</sup> mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem gleichnamigen Sohn des Machelm identifiziert werden. Hinweise für Beziehungen des Machelm und seiner Söhne zum nordhessischen und ostfränkisch-thüringischen Raum fehlen.

Für die Identität des Rasdorfer Brüderpaares mit den Söhnen des Machelm führt Metz drei besitzgeschichtliche Argumente an<sup>122</sup>, von denen sich jedoch keines als stichhaltig erweist. So beruht die Annahme einer Besitznachbarschaft von Brunicho und Graf Hatto im Wormser Raum auf einem Irrtum<sup>123</sup>. Die Annahme einer Besitznachbarschaft von Brunicho und Emhilt von Milz in der Gegend von Grünstadt (Kr. Frankenthal) geht von einer irrigen Voraussetzung aus<sup>124</sup>. Das dritte Argument schließlich, die

---

Besitz von Altmann und Machelm in Edingen siehe oben, Anm. 112. Leidrat und Sigihelm testieren 790 in Edingen für Altmann, Erlebold und Machelm, CL 683, zwei Jahre zuvor finden sich beide unter den Zeugen der großen Schenkung des Brunicho, CL 505.

<sup>121</sup>) CL 1474, a. 772, Nieder-Flörsheim (Kr. Alzey); CL 505, a. 788, (Mannheim-) Wallstadt, Höllenbach sowie 7 Orte in den Kreisen Grünstadt, Neustadt a.d. Weinstraße, Frankenthal und Kirchheimbolanden; CL 965, a. 788, Wintersheim (Kr. Mainz); CL 190, a. 790 und CL 191, a. 792, wüst Lothheim (Gem. Biebesheim Kr. Groß-Gerau); CL 2728, a. 793, Unter-, Obereisesheim (Kr. Heilbronn); CL 1609, a. 801, Gimsheim (Kr. Worms).

<sup>122</sup>) Metz, Adels Herrschaft (wie Anm. 1), S. 271.

<sup>123</sup>) Metz, S. 271, Anm. 96, nennt als Beleg für königliche Lehen eines Grafen Hatto in (Worms-) Hordheim noch im Jahre 834 eine Urkunde Ludwigs d. Fr., der zufolge dieser seinem Getreuen *Adalbert* Güter im Wormsgau zu Hordheim und im Königssondergau zu *Vwaldorfa*, wohl Ober, Nieder Walluf (Rheingaukreis), schenkt, die jener bislang zu Lehen besessen habe; BM (2. Aufl.) 932 = W. Sauer, Nass. UB Bd. 1 (1886), Nr. 56. Von einem Grafen Hatto ist also nicht die Rede! Daß es sich bei Adalbert um Graf Adalbert „von Metz“ handelt, wurde zwar vermutet – wobei offenbar die Schott'schen Fälschungen, die Adalberts Bruder Graf Hatto im Königssondergau im Besitze der Grafschaft zu erweisen schienen, den Anlaß boten –, ist bei dem Fehlen des *comes*-Titels und der Häufigkeit gerade dieses Namens aber gänzlich unwahrscheinlich. Vgl. auch unten, S. 37 f.

<sup>124</sup>) Wegen der engen Nachbarschaft zu den übrigen Orten liegt die Gleichsetzung des in der Emhilt-Urkunde vom Jahre 799 (800) genannten *Grimdeostat* (FUB 264) mit dem bislang nicht sicher identifizierten *Grinstat* im Raume Schmalkalden (erste Nennung: CDF 611, a. 874) näher als die sprachlich gleichfalls mögliche, räumlich fast 200 km abführende Deutung auf Grünstadt/Pfalz. Der Name *Grimdeo* ist in Ostfranken zwischen 837 und 859 mehrfach belegt (CDF 508, 513, 521, 576). Doch selbst wenn Grünstadt gemeint wäre, kann nicht außer acht gelassen werden, daß *Grimdeostat* zu jenen Orten der Urkunde von 799 (800) gehört, an denen allenfalls eine der Milzzer Nonnen, nicht jedoch Emhilt selbst begütert war. Dem weiteren Hinweis von Metz auf das Vorkommen des Namens Emhilt in einer Namenliste, die in einem Codex des Stiftes St. Philipp zu Zell in der Pfalz eingetragen ist, kann kein Gewicht beigemessen werden, da der Codex nach P. Moraw, Das Stift St. Philipp zu Zell

Nachbarschaft von Emhilt und Brunicho im Lobdengau, könnte nur dann durchschlagen, wenn die im Lobdengau begüterte Emhilt mit Emhilt von Milz identisch wäre. Ein derartiger Nachweis ist aber, wie zu zeigen<sup>125</sup>, nicht zu erbringen.

Klingsporn erscheint eine Gleichsetzung der beiden Brüderpaare deshalb „nicht ausgeschlossen“, weil neben Graf Brunicho in Soisdorf ein Bruder namens Hadubraht begütert ist<sup>126</sup> und ein Träger dieses Namens auch im Lobdengau genannt wird<sup>127</sup>. Diese Tatsache spricht aber eher gegen als für eine Identifizierung der beiden Brüderpaare, da der im Lobdengau als Schenker und Zeuge nachweisbare Hadubert<sup>128</sup> in keinem erkennbaren Zusammenhang zu den Söhnen des Machelm steht<sup>129</sup>.

Hinzu kommen weitere Bedenken. So stößt die von Metz vorgenommene Identifizierung auch auf chronologische Schwierigkeiten. Während die in Milz, Rasdorf und Soisdorf begüterten Schenker ihr Erbe bereits lange vor dem Jahr 784 (783) angetreten haben<sup>130</sup>, waren die Eltern des im Lobdengau begüterten Brüderpaares Brunicho/Moricho im letzten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts noch am Leben<sup>131</sup>. Außerdem trägt der am Mittelrhein genannte Brunicho an keiner Stelle den Grafentitel.

Stellt man die Zeugnisse über die Söhne des Machelm und das in Rasdorf

---

in der Pfalz (= Heidelberger Veröff. z. LG u. LKde 9, 1964), S. 92 f., erst dem 10. oder 11. Jh. angehört und der Zweck der Namenliste nicht bekannt ist.

<sup>125</sup>) Siehe unten, S. 44–46.

<sup>126</sup>) Die Verwandtschaftsangabe ist nur durch Eberhard von Fulda abgedeckt. Da Eberhard an dieser Stelle, wie der Vergleich mit der Parallelüberlieferung in der editio princeps des Pistorius (wie Anm. 10), S. 514, zeigt, den Wortlaut seiner Vorlage besonders sorgfältig wiedergibt, besteht kein Anlaß, die Angabe *et frater eius* als Interpolation Eberhards anzusehen. Keinesfalls kann der Name Hadupraht, wie Metz, Adelherrschaft (wie Anm. 1), S. 269, zu erwägen scheint („Aber auch die Soisdorfer Gruppe von etwa 780/81 steht möglicherweise in verwandtschaftlichem Zusammenhang (sc. mit Emhilt von Milz) . . . Brunicho und sein Bruder Moricho (also doch wohl nicht Hadupraht) begegnen auch in Rasdorf“), durch Moricho ersetzt werden.

<sup>127</sup>) Klingsporn (wie Anm. 88), S. 53, mit Anm. 174.

<sup>128</sup>) Klingsporn, S. 53, Anm. 174, verweist auf folgende Urkunden: CL 331, a. 781; CL 392, a. 789; CL 691, a. 808; CL 368 und CL 371, a. 815. Die Belege lassen sich vermehren: CL 6a, a. 795; CL 395, a. 805; CL 693, a. 811 (?); CL 670, a. 813; CL 806, a. 815; CL 807, a. 818; CL 616, a. 822.

<sup>129</sup>) Nach einer Urkunde von 798 hatte er vielmehr einen Presbyter namens Helitpert zum Bruder, CL 424 (vgl. CL 420, a. 782). 808 nimmt er zusammen mit einem Wolfhard eine Schenkung zum Seelenheil eines Eigilbert vor, CL 797.

<sup>130</sup>) Vgl. oben, S. 23 f. In diesem Zusammenhang ist auch auf den bereits unter Abt Sturm (750–779) als Schenker in Thüringen genannten Hadebraht zu verweisen, der mit dem Soisdorfer Schenker identifiziert werden konnte, vgl. oben, S. 26.

<sup>131</sup>) Beide Eltern sind zusammen letztmals am 25. Sept. 790 nachweisbar, CL 683. Machelm ist als Zeuge letztmals am 13. Juni 791 genannt, CL 640.

bezeugte Brüderpaar Graf Brunicho/Moricho gegenüber, so zeigt sich, daß Anhaltspunkte für eine Personengleichheit nicht bestehen, sondern daß sich vielmehr Hinweise gegen eine solche Annahme ergeben.

Beziehungen zum Mittelrhein-Gebiet weist nach allgemeiner Annahme auch der Rasdorfer Schenker Graf *H a t t o*, der Bruder von Graf *R o g g o* und *N o r d i u*, auf<sup>132</sup>. Hatto wird seit Conradys Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Nassau einhellig mit dem bis 802 belegten Grafen gleichen Namens im Wormsgau identifiziert<sup>133</sup>. Conrady hat Hatto außerdem als Vater der bekannten Parteigänger Ludwigs des Frommen und Lothars I. Graf Hatto (angeblich Graf im Königsundergau), Graf Adalbert „von Metz“ und Graf Banzleib angesprochen und von dieser Familie die späteren Grafen von Nassau genealogisch abgeleitet<sup>134</sup>. Baldes hat die letztere Folgerung, da ihr durch den Nachweis der Schott'schen Fälschungen der Boden entzogen sei, als hinfällig abgetan<sup>135</sup>, sich den übrigen Feststellungen aber weitgehend angeschlossen. Nach ihm findet man die „Hattonen“ von 756 bis 837 als Grafen am Mittelrhein<sup>136</sup>. Eine erneute Überprüfung der Belege engt den Zeitraum auf die Jahre 754 bis 802 ein<sup>137</sup>. Eine gräfliche Tätigkeit Hattos, des Bruders der Grafen Adalbert und Banzleib<sup>138</sup>, am

<sup>132</sup>) Vgl. *Stengel*, Gründungsprivileg (wie Anm. 87), S. 295 f.; *Bosl*, Franken (wie Anm. 1), S. 94; *Metz*, Adels Herrschaft (wie Anm. 1), S. 270 ff.

<sup>133</sup>) *L. Conrady*, Die Geschichte des Hauses Nassau (Nass. Ann. 26, 1894), S. 2–15, bes. S. 4 f. Unter Berufung auf Schannat setzt er die Niederschrift der Rasdorfer Markbeschreibung fälschlich ins Jahr 815. Die Handlung habe „um 800 oder noch früher“ stattgefunden.

<sup>134</sup>) Vgl. hierzu die Stammtafel bei *Conrady*, nach S. 130.

<sup>135</sup>) *H. Baldes*, Die Salier und ihre Untergrafen in den Gauen des Mittelrheins. Phil. Diss. Marburg 1913, S. 28 f. Die Fälschungen wurden (als solche noch nicht erkannt) zuletzt gedruckt von *W. Sauer*, Nass. UB Bd. 1 (1886) Nrn. 48 (814), 58 (838), 62 (849), 73 (882). Den Nachweis der Fälschung erbrachten *H. Wibel*, Die Urkundenfälschungen Georg Friedrich Schotts (NA 29, 1904), S. 665 ff. und *G. Zedler*, Kritische Untersuchungen zur Geschichte des Rheingaus (Nass. Ann. 45, 1921), S. 333 ff.

<sup>136</sup>) *Baldes* (wie Anm. 135), S. 28, stützt sich bei dieser Angabe auf die Aufstellungen Conradys.

<sup>137</sup>) CDF 9, von Dronke zu 765 gestellt, gehört nach dem kritischen Abdruck bei *Stengel*, FUB 22 ins Jahr 754. Die Belege fließen kontinuierlich bis ins Jahr 802 (FUB 283), vgl. unten Anm. 142. – Den isolierten Beleg von angeblich 837 (CDF 205) bildet eine undatierte Fuldaer Privaturkunde, die nach *Stengel*, FUB 180 Vorbem., in den Zeitraum zwischen 785 und 802 gehört (788?). Das Datum 837 ist von Schannat interpoliert. Vgl. hierzu bereits die Richtigstellung von *W. Sauer* (Nass. Ann. 27, 1895), S. 196. – Der von *Metz*, Adels Herrschaft (wie Anm. 1), S. 271, mit Anm. 96 sowie S. 273 zitierte Beleg zum Jahr 834 beruht auf einem Irrtum, vgl. oben, Anm. 123.

<sup>138</sup>) Vgl. die Würzburger Nekrolognotiz (um 850) zum 13. Mai (841): *obitus Adalberti comitis fratris Banzleibi et Hattonis comitis*, ed. *E. Dümmler*, Karolingische Miscellen (Forsch. zur Dt. Geschichte 6, 1866), S. 116.

Mittelrhein ist demnach entgegen den Angaben von Tellenbach<sup>139</sup>, Stengel<sup>140</sup>, Schmidt<sup>141</sup> und anderen nicht bezeugt. Mit der Gleichheit der Namen des Gegners Ludwigs des Deutschen und des bis 802 nachweisbaren mittelrheinischen Grafen allein ist die Verwandtschaft beider nicht ausreichend begründet.

Der mittelrheinische Graf Hatto ist nach der reichen Überlieferung der Klöster Fulda und Lorsch mit mehr oder weniger großen Unterbrechungen von 754 bis 802 in Privaturkunden aus dem Wormsgau als Zeuge genannt<sup>142</sup>. Man darf wohl davon ausgehen, daß er Grafenrechte im Wormsgau ausgeübt hat, wenngleich eine solche Folgerung mit Zeugennennungen in Privaturkunden allein nicht zwingend begründet werden kann. Wohl 785 nahm Hatto mit zahlreichen anderen mittelrheinischen Großen an einem Reichstag in Paderborn teil<sup>143</sup>. Der Zeitraum von 48 Jahren, über den sich die Belege erstrecken, erfordert eine Aufteilung auf zwei oder mehr Personen keineswegs: Waluram, der Vater des Hrabanus Maurus (780–856) ist auf den Tag genau mit dem gleichen Anfangs- und Enddatum wie Graf Hatto in Fuldaer Zeugenreihen nachzuweisen<sup>144</sup>. Der Einschnitt, den Conrady zu 765 setzt<sup>145</sup>, ist ebenso willkürlich wie der Stengels

139) G. Tellenbach, Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches (= Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. Dt. Reiches in Mittelalter u. Neuzeit 7/4, 1939) S. 47, Nr. 16 b.

140) Stengel, Gründungsprivileg (wie Anm. 87), S. 296 mit Anm. 58.

141) K. Schmid, Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald (Studien u. Vorarbeiten zur Gesch. d. großfränk. u. frühdt. Adels, hg. v. G. Tellenbach = Forsch. z. oberrhein. Landesgesch. 4, 1957), S. 191 mit Anm. 47. Bei den ebd. sowie S. 290, Anm. 42, nach dem veralteten Druck von Will zitierten Bleidenstädter Urkunden handelt es sich um Fälschungen Schotts, vgl. oben, Anm. 135.

142) FUB 22, a. 754; CL 859, a. 767; FUB 59, 61, a. 772; CL 917, a. 776; CL 198, a. 779; FUB 160–162, 165, a. 785; FUB 177, 178, 180, a. 788; FUB 182, a. 788/89; FUB 185, a. 790; FUB 195, a. 792; FUB 248–250, 252, 253, a. 797; FUB 256, 258, a. 798; FUB 267, a. 800; FUB 283, a. 802. – Die Belegkette wird noch dichter, wenn man Zeugennennungen eines Hatto ohne *comes*-Titel, die sich mit hoher Sicherheit auf den Grafen beziehen, hinzuzieht; z. B. FUB 23, a. 754; FUB 52, a. 771 (in beiden Fällen ist Hatto Spitzenzeuge nach dem Aussteller und dessen Verwandten), aber auch CL 909, a. 782 usw.

143) FUB 165.

144) Von FUB 22, a. 754 durchgängig etwa 43 mal belegt bis FUB 283, a. 802. Er starb im gleichen Jahr, vgl. den Eintrag *Wolaram* in den Ann. necr. Fuld. (MGH SS 13), S. 169.

145) Das Datum ist in 754 zu ändern, da Conrady die Urkunde FUB 22 falsch datiert, vgl. oben, Anm. 137. Conrady verweist auf die Nennung eines *Voto comes* als Zeugen unter zwei, an zwei aufeinander folgenden Tagen in Mainz ausgestellten Schenkungsurkunden (FUB 24, 25), und nimmt aufgrund dessen einen Wechsel in der Person des Gaugrafen an.

zum Jahr 785<sup>146</sup>. Wie aus einer Anrainernennung hervorgeht, war Graf Hatto in Bodenheim (Kr. Mainz) begütert<sup>147</sup>.

In seinen weiteren genealogischen Erörterungen hat Conrady Graf Hatto als Sohn einer Liutsuint bezeichnet und diese als Tochter des 751 in Mainz genannten Ehepaars Adalbert/Irminswind<sup>148</sup> zu erweisen gesucht. Jene Liutsuint, die 772 in Heimersheim (Kr. Alzey) ein Seelgeräte für ihren Sohn Hatto stiftet<sup>149</sup>, kann als Mutter des Grafen aber nicht in Frage kommen, weil sie, wie auch Conrady sah, allem Anschein nach mit einer 796 in Ober-, Nieder Saulheim (Kr. Alzey) bezeugten gleichnamigen Schenkerin identisch ist<sup>150</sup>, also der gleichen Generation wie der um 802 verstorbene

---

<sup>146</sup>) Stengel, Gründungsprivileg (wie Anm. 87), S. 296, Anm. 58, scheint einzig der vermeintlich belegfreie Zeitraum von 776 Juli 26 bis 785 März 22 bewegen zu haben, einen Wechsel der Generationen anzunehmen. Freilich hat Stengel einen Beleg vom 30. Juni 779 (CL 198) übersehen und außerdem nicht berücksichtigt, daß vom 9. Aug. 779 (FUB 89) bis zum 4. März 785 (FUB 157) Fuldaer Privaturkunden aus dem Wormsgau nicht erhalten sind. FUB 157 und FUB 158 sind am gleichen Tage in Fulda selbst ausgestellt, so daß das Fehlen des für den Wormsgau zuständigen Grafen unter den Zeugen nicht verwundert. FUB 160 (785 März 22), vom Mainzer Notar Weliman und somit wohl in Mainz geschrieben, nennt nach dieser Überlieferungsbedingten Lücke Graf Hatto wieder unter den Zeugen. Von den Lorscher Privaturkunden kann eine Schließung dieser Lücke nicht erwartet werden: die Lorscher Kopisten des 12. Jhs. haben nur selten die Zeugennamen bewahrt. – Im übrigen sieht Stengel nach dem Vorgang Conrads in Hatto I. (vor 785) einen Vorfahren Hattos II. (785–802), an den er den vermeintlichen Königs-sondergaugrafen genealogisch anschließt. – Metz, Adels-herrschaft (wie Anm. 1) bezieht S. 270 die Belege „aus dem letzten Drittel des 8. Jhs.“, S. 274, „von etwa 770 an“ auf Graf Hatto (II.).

<sup>147</sup>) FUB 253 a. 797: Anrainer bei der Schenkung eines Weinbergs durch Nandger neben dem *domnus rex* und Adaldrud; vgl. die Lorscher Wohltäterin Adaltrud *monialis* am gleichen Ort und in Mainz (CL 1342, a. 772). – Die Nennung eines Hatto als Anrainer eines Weinberges in Mommenheim (Kr. Mainz) (FUB 52, a. 771) kann, da der Grafentitel fehlt, wohl kaum auf die gleiche Person bezogen werden. Dieser Namenträger ist Nachbar eines Haguno und anderer Personen, die einer Sippe mit weitgestreutem Besitz in Lienzingen (Kr. Maulbronn), am Mittelrhein und in Ostfranken angehören, in der neben den Namen Hagano und Theotacar auch der Name Atto immer wieder begegnet. Vgl. hierzu G o c k e l (wie Anm. 114), S. 295 ff.

<sup>148</sup>) FUB 11. Die gleichen Aussteller auch FUB 18, a. 752 (Mainz)-Bretzenheim.

<sup>149</sup>) CL 1191.

<sup>150</sup>) CL 1507 zusammen mit ihrem Bruder Adalbert, der vier Tage nach der Seelgerätestiftung zu Heimersheim in Saulheim tradiert (CL 1516). Liutsuint schenkt 788 zweimal in Wörrstadt Kr. Alzey (CL 1217, 1218) und 784/804 in Oppenheim (CL 1557). Zusammen mit Adalpraht stiftet sie 802 ein Seelgeräte im benachbarten Dienheim (Kr. Mainz) (FUB 284), wo Albert zusammen mit einem Bruder namens Hildebert 788 (CL 1705) und allein 807/08 (CL 1731, zugleich auch in Dalheim Kr. Mainz) und 815 (CDF 305) schenkt. Auch Hildebert ist in Saulheim begütert (CL 1937, a. 770/71).



Graf Hatto angehört. Die Identität des Sohnes der Liutsuint mit dem Grafen ist auch deshalb unwahrscheinlich, weil nicht ganz ein Jahr nach der Seelgerättestiftung der Liutsuint in Heimersheim ein Hatto, der keinen Grafentitel führt, am gleichen Ort einen Weinberg schenkt<sup>151</sup>. Die Angaben Conradys zu den Namen der Eltern der Liutsuint lassen eine ausreichende Begründung gleichfalls vermissen<sup>152</sup>.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, daß der im Wormsgau tätige Graf Hatto in die am Mittelrhein faßbaren Familien nicht näher genealogisch einzuordnen ist. Andererseits haben sich keine Anhaltspunkte für eine Identifizierung dieses Grafen mit dem gleichnamigen Rasdorfer Schenker ergeben, die über die Gleichheit des Namens und der amtlichen Stellung hinausgehen. Es bleibt deshalb zu prüfen, ob sich die Brüder des in Rasdorf genannten Hatto, Graf Roggo und Nordiu, am Mittelrhein nachweisen lassen. Die Frage ist ebenso schnell gestellt wie verneint, da sowohl Graf Roggo<sup>153</sup> wie Nordiu<sup>154</sup> außer in Rasdorf nur mehr in Milz nachzuweisen

151) CL 1188, a. 773. Eine Seelgerättestiftung setzt den Tod des damit Bedachten nicht voraus. – Ein Wohltäter des Klosters Lorsch in Mörsch (Ortsteil von Frankenthal), CL 829, a. 778, den man mit dem Sohn der Liutsuint wohl eher gleichsetzen kann, hat einen Sohn Egino, der nach Ausweis einer Urkunde von 792 aus dem gleichen Ort mit einer Geila verheiratet war, CL 837.

152) Conrady bezeichnet das 751 in Mainz schenkende Ehepaar Adalbert/Irminswind (FUB 11) als Liutsuints Eltern deshalb, weil eine Liutsuinda 754 die Schenkung eines Adalbert in Wackernheim (Kr. Bingen) – an 7. und vorletzter Stelle! – unterzeichnet (FUB 27). Mit gleichem Recht könnte man sie als Tochter des 756 in Mainz schenkenden Rathari (Gattin Asperin, FUB 48) ansprechen; denn hier steht eine Liutsuinda sogar an 3. Stelle der Zeugenreihe (FUB 30)! – Liutsuints angebliche Mutter Irminswind identifiziert Conrady mit der gleichnamigen Schwester des Grafen Leidrat (FUB 40, a. 763, vgl. FUB 25, a. 754). Conradys Spekulationen, denen Metz, Adels Herrschaft (wie Anm. 1), S. 272 f., trotz aller Zurückhaltung im einzelnen schließlich doch folgt, laufen letztlich auf den Versuch hinaus, nachzuweisen, daß die Namen der Grafen Adalbert „von Metz“ und seines Bruders Hatto bereits in vierter bzw. dritter Generation in der gleichen Familie vorkommen. – Besser, wenn auch keinesfalls ausreichend begründet ist die Ansicht von O. (von) Mitis, Sippen im Traungau (Neues Jb. d. herald.-genealog. Gesellschaft „Adler“, 3. Folge, Bd. 1, Wien 1947), S. 40, mit Stammbaum, Anm. 59, Liutsuint sei mit der gleichnamigen Gemahlin eines Sigibald identisch (C. Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses, 1842, Nr. 87, a. 782) – denkbar erscheint auch eine Identität mit der gleichnamigen Tochter dieses Ehepaares (Zeuss, Nr. 88, a. 764/92) –, da Sigibald wie Liutsuint und deren Bruder Adalbert in Saulheim begütert war (Zeuss, Nr. 178, a. 774; auch Sigibalds Vetter Gerbald verfügte hier über Besitz, Zeuss, Nrn. 53, 61, 65). Da der Name Liutsuint jedoch relativ häufig belegt ist und in Saulheim bedeutende Familien in sehr großer Zahl begütert waren, reichen auch diese Beobachtungen für einen sicheren Nachweis keineswegs aus.

153) Den Namen Roggo trägt in der Fuldaer Überlieferung in der Folgezeit nur noch ein 863 verstorbener Mönch, Ann. necr. Fuld. (MGH SS 13), S. 159, der dem Fuldaer Konvent bereits 825 angehörte, MGH Libri Confr., S. 202, col. 150, Z. 29,

sind. Am Mittelrhein sind trotz reichster personengeschichtlicher Überlieferung in karolingischer Zeit nicht einmal die Namen Roggo und Nordiu belegt<sup>155</sup>. Die bislang nie in Zweifel gezogene Annahme der Identität der beiden Grafen namens Hatto ruht, wie man sieht, auf sehr schwachem Fundament. Zur Zurückhaltung mahnt nicht zuletzt die Häufigkeit des Namens Hatto<sup>156</sup>.

Den Rasdorfer Schenker Eggihart, einen Bruder des in Milz und Rasdorf begüterten Iob, der auch in Hendingen und Hellingen nachgewiesen werden konnte<sup>157</sup>, möchte Metz mit einem im Maingau in der Mark Bellingen (wüst südl. Offenbach a. M.)<sup>158</sup>, in Ober-, Nieder Roden (Kr. Dieburg)<sup>159</sup> sowie im Wormsgau in Dalheim (Kr. Mainz)<sup>160</sup> und Bermersheim (Kr. Worms)<sup>161</sup> begüterten Eckehart „vor allem auch wegen seiner Schenkung für einen Ruthard (814)<sup>162</sup> in Zusammenhang bringen“<sup>163</sup>. Diese Begründung reicht nicht aus, da die Namen Eggihart und Ruthard – ein Träger dieses Namens begegnet in Milz – zu häufig sind, um einen sicheren Anknüpfungspunkt zu bieten<sup>164</sup>. Weder stehen die Namen der übrigen

---

vgl. Schmid, Personenforschung (wie Anm. 49), S. 264 (Auszug Nr. 34 aus dem „Registervergleich“). Zu dem in der Pippin-Fälschung von angeblich 753 (FUB 20) genannten Präfekten Hroggo, vgl. unten, S. 53 f.

<sup>154</sup>) Der seltene Name findet sich nur noch einmal unter den Zeugen einer 819 in Fulda ausgestellten Schenkungsurkunde über Besitz einer Gerthrud im Grabfeld (CDF 379). Der Schenker Nordilus (FUB 480), den Stengel, FUB 145 Vorbem. mit dem Rasdorfer Schenker in Zusammenhang bringt, kann bereits aufgrund seines Namens nicht mit Nordiu identifiziert werden.

<sup>155</sup>) Darauf weist bereits Metz, Adels Herrschaft (wie Anm. 1), S. 273, hin, ohne hieraus die Konsequenzen zu ziehen.

<sup>156</sup>) Vgl. die Indizes der einschlägigen Urkundenbücher der Klöster Lorsch, Fulda und Weißenburg s.v. (H)ado, (H)atto. – Die von Stengel, Gründungsprivileg (wie Anm. 87), S. 295 f., behauptete Identität des in der Vita sancti Burkhardi (um 1150), ed. Fr. J. Bendl (1912), S. 44, genannten Hatto, der dem Würzburger Bischof Meginaud den Platz für die Gründung des Kl. Neustadt am Main überließ (*ad locum secretum a quodam Hattone sibi traditum commigravit*), mit dem Rasdorfer Grafen bzw. dem Grafen im Wormsgau ist nicht erweisbar.

<sup>157</sup>) Vgl. oben, S. 25.

<sup>158</sup>) CL 3413, a. 770; CL 3419, a. 796; CL 3416, a. 814; CL 3409, a. 815.

<sup>159</sup>) CL 3419, CL 3409.

<sup>160</sup>) CL 3409, CL 1866, a. 815.

<sup>161</sup>) CL 3419, CL 1040, a. 824.

<sup>162</sup>) CL 3416.

<sup>163</sup>) Metz, Adels Herrschaft (wie Anm. 1), S. 274.

<sup>164</sup>) Besonders zahlreich sind Belege für beide Namen im Lorscher Codex, vgl. CL Register S. 290 u. S. 330. Die mehrfache Nennung von Geschwistern, Eltern, Gattinnen und Verwandten erlaubt die Aufteilung der Belege auf mehrere Personen.

gen sechs Personen, mit denen der am Mittelrhein begüterte Eckehart durch Seelgerätestiftungen und gemeinsamen Besitz verbunden ist (Bruning, Sigehart, Willehart, Ermenolt, Imma und Mahtsuind), in einem erkennbaren Zusammenhang zum Kreis der Emhilt von Milz, noch läßt sich andererseits der Name von Eggiharts Bruder Iob am Mittelrhein nachweisen. Auch aus chronologischen Gründen ist eine Identifizierung des Verwandten der Emhilt mit dem gleichnamigen Wohltäter des Klosters Lorsch am Mittelrhein<sup>165</sup> äußerst unwahrscheinlich. Die Tatsache, daß Eckeharts Schenkung in Hendingen die einzige ist, die das Kloster Lorsch im Grabfeld erhalten hat, läßt zwar auf besondere Beziehungen dieses Schenkers zu dem mittelhheinischen Reichskloster schließen. Für die Annahme einer Herkunft des Schenkers vom Mittelrhein reicht diese Beobachtung allein jedoch nicht aus.

Der Milzer Anteilberechtigte Graf Eburacar, der in der Schenkungsurkunde seiner Verwandten, Abtissin Emhilt, von 784 (783) nach Bischof Willibald von Eichstätt an zweiter Stelle der Beurkundungszeugen genannt ist<sup>166</sup>, führt im Oktober 786 bei einer Schenkung Bischof Willibalds von 9 Hufen und 28 Unfreien zu Jüchsen (Kr. Meiningen) und einer Hufe zu Groß-, Kleineibstadt (Kr. Königshofen im Grabfeld) an das Kloster Fulda die Zeugen an<sup>167</sup>. Nach einer Würzburger Nekrolognotiz aus der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts ist der 17. September sein Todestag<sup>168</sup>. Für die von Stengel<sup>169</sup> vertretene und von Bosl<sup>170</sup> übernommene Ansicht,

<sup>165</sup>) Da dieser Namenträger vornehmlich zwischen 814 und 824 belegt ist, dürfte er etwa zwei Jahrzehnte jünger gewesen sein als der Bruder des Iob. – Wenn Metz, Adelherrschaft (wie Anm. 1), S. 274, außerdem meint, daß zu dieser Identifizierung „in besonderem Maße Berechtigung (bestünde), als auch der Name Irminsint unter den Nonnen des Klosters zu Roden, wo derselbe Ekkehard begütert ist, vorkommt“ – der Name Irminswind wird von Metz ebd. fälschlich mit dem Rasdorfer Besitzer Graf Hatto in Zusammenhang gebracht, vgl. oben, S. 40, Anm. 152 –, so beruht dieses Urteil auf mehreren unbewiesenen Voraussetzungen: es genügt darauf hinzuweisen, daß es angesichts des Wortlautes der Überschrift *Nomina fratrum de Mainga* – trotz der dezidierten Äußerung von Glöckner, CL 3417, Anm. 1 – sehr fraglich ist, ob der Eintrag von vier Männer- und zwei Frauennamen im Reichenauer Verbrüderungsbuch (MGH Libri Confr., S. 164, col. 34, Z. 1–8) auf das Nonnenkloster Roden bezogen werden kann. Und selbst wenn dies der Fall sein sollte, müßte wohl erst der Nachweis erbracht werden, daß eine Nonne dieses Klosters mit einem bestimmten Besitzer am gleichen Ort verwandt war.

<sup>166</sup>) FUB 154.

<sup>167</sup>) FUB 172.

<sup>168</sup>) Dümmler (wie Anm. 138), S. 117: *Ebarachar comes*. Vgl. B. Bischoff u. J. Hofmann, *Libri sancti Kyliani* (= Qu. u. Forsch. z. G. d. Bistums u. d. Hochstifts Würzburg 6, 1952), Nr. 97, S. 124 f.

<sup>169</sup>) Stengel, FUB 182, 207, 282 Vorbem.

<sup>170</sup>) Bosl, Franken (wie Anm. 1), S. 75, 94 f., 114.

Eboracar sei der erste Graf des Saalegaus gewesen, gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt<sup>171</sup>. Es ist folglich auch nicht möglich, aufgrund der ersten urkundlichen Erwähnung seines angeblichen Nachfolgers Unwan<sup>172</sup> 787 als Todesjahr Eboracars anzugeben<sup>173</sup>.

171) Milz, wo Eboracar begütert ist und als Zeuge hervortritt, liegt ebenso im Grabfeld wie die Orte der Urkunde von 786.

172) Graf Unwan führt die Zeugen zweier in Fulda ausgestellter Urkunden an, die hauptsächlich Orte des Saalegaus betreffen (FUB 175, 788 Apr. 19; FUB 207, a. 789/94). K. Dinklage, Fünfzehn Jahrhunderte Münnerstädter Geschichte (1935), S. 8, bezeichnet ihn, wohl in Hinblick auf die Ausstellorte, als Graf des Grabfelds. Unwan, der allgemein mit dem in der Vita Liutibirgæ virginis cap. 2, hg. v. O. Menzel (= Deutsches Mittelalter. Kritische Studentexte 3, 1937), S. 10, genannten Gatten der Gisla, der Tochter des sächsischen Grafen Hessi, identifiziert wird, hatte offenbar im Saalegau das Grafenamt inne: hier sind seine vermutlichen Nachkommen, die sogen. Hessonen, im 9./10. Jh. als Grafen tätig. Siehe oben, S. 31, Anm. 103. Vgl. Cramer (wie Anm. 103), S. 10 ff., sowie Stengel, Die Reichsabtei Fulda in der deutschen Geschichte (Ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur Hessischen Geschichte, 1960), S. 17 f. Die Ausführungen von Krüger (wie Anm. 30), S. 84 ff., zur Hessi- und Unwan-Sippe beruhen auf mehreren Fehlansätzen. So sind, um den gravierendsten zu nennen, die Einträge *Hessi comes* und *Adalbraht comes* in den Ann. necr. Fuld. (MGH SS 13), S. 166, undatiert und gehören sicher nicht ins Jahr 779.

173) Liwicho, nach Stengels und Bosls Zählung angeblich der dritte bekannte Graf des Saalegaues, war Graf im Grabfeld. Liwicho eröffnet die Zeugenreihen dreier Schenkungsurkunden aus dem Grabfeld (FUB 230, a. 795; FUB 526, a. 795/802; CDF 356, a. 802/17 ohne Ortsangabe, vgl. die sachlich zugehörige Urkunde CDF 295, a. 812/13) und, was den Ausschlag gibt, führt den Vorsitz bei einem Gerichtstag in Münnerstadt/Grabfeld, auf dem Liegenschaften aus dem Grabfeld und dem Taubergau gerichtlich aufgelassen werden, UB der Benediktinerabtei St. Stephan in Würzburg 1, bearb. v. Fr. J. Bendel, Neubearb. v. Fr. Heidingsfelder u. M. Kaufmann (1912), Nr. 1, a. 800. Die Herausgeber haben den auf Liwichos Namen folgenden Comes-Titel irrtümlich auch auf die vorherstehenden Personen Waltpraht und Albuinus bezogen. Diese gehören aber ohne Zweifel zu den die Zeugenreihe eröffnenden Personen geistlichen Standes, worauf Stengel, FUB 265 Vorbem. aufmerksam macht. Zum Ganzen vgl. Hans K. Schulze, Die Grafchaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheines (= Schr. z. Verfassungsgesch. 19), 1973, S. 238. – Sofern den beiden Zeugnennennungen Eburacars ein amtlicher Charakter zukommt, könnte er allenfalls Graf des Grabfelds gewesen sein. Sein Todesjahr fände in diesem Fall mit dem ersten urkundlichen Auftreten von Graf Liwicho (795 Nov. 30) einen terminus ante quem. Die zweimalige Zeugentätigkeit des Eburacar findet aber bereits in der engen Verwandtschaft mit Emhilt und einer näheren persönlichen Beziehung zu Willibald von Eichstätt eine hinreichende Erklärung. Da Willibald als Angelsachse über Erbgut im Grabfeld nicht verfügt haben kann, könnte er seinen dortigen Besitz einer Zuwendung aus dem Kreis der Emhilt verdanken. Dies umso mehr als in Jüchen, einem der beiden in der Schenkung des Willibald genannten Orte, sowohl Emhilt von Milz als auch Graf Erpfol begütert waren (FUB 154, CDF 577). Ähnlich bereits Klingsporn (wie Anm. 88), S. 55.

Die von Stengel<sup>174</sup> vermutete, von Bosl<sup>175</sup> mit großer Bestimmtheit behauptete Identität des Grafen Eboracar mit einem gleichnamigen, jedoch nicht als Inhaber des Grafenamts ausgewiesenen Besitzer im Wormsgau<sup>176</sup>, einem Mitglied der mittelhheinischen „Otakare“<sup>177</sup>, gründet sich allein auf die Gleichheit der Namen. Das vereinzelte Auftreten der Namen Nortbert und Otakar – beide begegnen im Verwandtenkreis des mittelhheinischen Eburacar – unter den Zeugen der älteren Emhilt-Urkunde<sup>178</sup> und der Schenkung des Grafen Erpfol<sup>179</sup>, auf das Metz ergänzend hinweist<sup>180</sup>, reicht nicht aus, die Behauptung einer Herkunft des Grafen Eburacar aus den mittelhheinischen Gauen zu erhärten, zumal die drei Namen keineswegs selten sind und auch sonst in Ostfranken begegnen<sup>181</sup>.

Bei der Erörterung der Frage, ob Äbtissin E m h i l t von Milz mit einer der gleichnamigen Wohltäterinnen der Klöster Fulda und Lorsch am Mittelrhein zu identifizieren ist, hat die Forschung ihr Augenmerk vornehmlich auf zwei Personen gerichtet, von denen die eine in der Gegend von Mainz, die andere im Lobden- und Neckargau begütert war<sup>182</sup>.

Stengel hat offen gelassen, ob es sich bei jener Emhilt, die um 778 zusammen mit einem Rohing einen Tausch in der Stadt Mainz mit einem Beauftragten des Klosters Fulda vornahm, um die gleichnamige Milzer Äbtissin und bei Rohing um ihren Verwandten Graf Roggo handelt, „oder ob man sie, weil sie nicht als Äbtissin und Graf bezeichnet werden wie jene, nur als Verwandte der beiden ansehen soll“<sup>183</sup>. Keine der angebotenen Einordnungsmöglichkeiten ist hinreichend begründet. Roggo und Rohing tragen eindeutig verschiedene Namen<sup>184</sup>. Eher wird man Rohing und Emhilt

<sup>174</sup>) Stengel, FUB 182, Vorbem.

<sup>175</sup>) Bosl, Franken (wie Anm. 1), S. 94.

<sup>176</sup>) CL 1973, a. 767: Mainz; CL 1515, a. 767, CL 1290, a. 795: Ober-, Nieder-Saulheim (Kr. Alzey); FUB 182, a. 788/89 (?): Wackernheim (Kr. Bingen).

<sup>177</sup>) Vgl. Gockel (wie Anm. 114), S. 247 ff., 305 f.

<sup>178</sup>) FUB 154: Nordperacht steht an 25. Stelle der 35 Personen umfassenden Zeugenreihe.

<sup>179</sup>) CDF 577: Otacer steht an 6., Nordperacht an 14. Stelle von 29 Zeugen.

<sup>180</sup>) Metz, Adels Herrschaft (wie Anm. 1), S. 269.

<sup>181</sup>) Zu Nordbert vgl. UB St. Stephan 1 (wie Anm. 173), Nr. 1, a. 800, ferner CDF 270, a. 812; zu Otacar vgl. FUB 188, a. 791 (hier auch ein nichtgräflicher Eburacar, ein solcher auch CDF 304, a. 814; CDF 463, a. 825); CDF 271, a. 811/12; CDF 299, a. 814.

<sup>182</sup>) Mit Emhilt von Milz sind in keinem Fall in Verbindung zu bringen die gleichnamige Gemahlin eines Bernhart (CDF 306, a. 815, Rannungen Kr. Bad Kissingen) und die Ehefrau eines Gamhart (TAF cap. 42, Nr. 28, von vermutlich 802–817, Niddagau).

<sup>183</sup>) Stengel, FUB 180, Vorbem.

<sup>184</sup>) Vgl. Förstmann (wie Anm. 54), Sp. 880 f.

mit gleichnamigen Tradenten unweit Mainz in Dromersheim<sup>185</sup> und Sprendlingen<sup>186</sup> (Kr. Bingen) identifizieren können.

Zu untersuchen bleibt die im Lobden- und Neckargau reich begüterte Dame namens Emhilt, die nach Klingsporn<sup>187</sup> und Metz<sup>188</sup> mit Emhilt von Milz wenn nicht identisch, dann wenigstens verwandt gewesen sein soll. Auch sie trägt nie den Titel einer Äbtissin. Nach Urkunden von 767 und 788 war sie in (Heidelberg-)Handschuhshheim begütert<sup>189</sup>. 788 schenkt sie gleichzeitig auch im benachbarten (Heidelberg-)Neuenheim sowie in Nekkarelz, Neckarzimern, Obrigheim und Hochhausen (alle Kr. Mosbach)<sup>190</sup>, drei Wochen zuvor tradiert sie noch weiter südlich in (Stuttgart-)Zahrenhausen<sup>191</sup>. Bereits 781 hatte ihr Bruder Ermanfrid in ihrem Auftrag und zu ihrem Seelenheil einen Weinberg in Dossenheim (Kr. Heidelberg) dem Kloster Lorsch übergeben<sup>192</sup>. Ermanfrid ist zwischen 767 und 782 sechsmal als Zeuge am unteren Neckar nachzuweisen<sup>193</sup>. Zur Begründung einer etwaigen Identität dieser Emhilt mit der Milzer Äbtissin wird auf den Besitz der Brüder Brunicho und Mauricho in der gleichen Gegend sowie außerdem auf das Vorkommen anderer Namen aus der Verwandtschaft der Emhilt von Milz, wie Erlolf und Rutbert, im Lobdengau verwiesen. Diesen zunächst rein namenstatistischen Beobachtungen kann Gewicht aber nur dann beigemessen werden, wenn für die genannten Namensträger auch in diesem Raum untereinander verwandtschaftliche Bindungen nachgewiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden können. Ein solcher Nachweis ist, wie deutlich geworden sein dürfte, trotz reicher perso-

---

185) FUB 408 (780–802): Rohinc. – Wohl jeweils verschiedene Träger des Namens Rohing tradieren in Müdesheim (Kr. Karlstadt) (FUB 226, um 789/94), in Azmannsdorf (Kr. Weimar) (FUB 481, TAF cap. 38, Nr. 190, etwa 780–817) und in Orten des Niddagaus (CL 3377, a. 804: Gemahlin Hiltegart). Ein Zeuge des gleichen Namens, wie ein Vergleich der Zeugenreihe zeigt, stets derselbe, ist zwischen 800 und 814 in mehreren ostfränkischen Gauen tätig, FUB 269, CDF 230, 267, 294, 298, 329, 331. Beziehungen zu dem im Wormsgau begüterten Rohing sind in keinem Fall sichtbar.

186) CL 1911, a. 790: Emmehilt.

187) Klingsporn (wie Anm. 88), S. 54.

188) Metz, Adelherrschaft (wie Anm. 1), S. 271 f.

189) CL 293. Zu den Beziehungen Gunthers, der hier unter den Zeugen genannt ist, zum Kl. Kirchanhausen (Gem. Badanhausen Kr. Eichstätt) vgl. Klingsporn (wie Anm. 88), S. 42–51.

190) CL 2457.

191) CL 2419.

192) CL 403.

193) CL 285, 385, 319, 401, 613, 464. – Spätere Nennungen des Namens in den Jahren 800 bis 820 in der gleichen Gegend (CL 363, 364, 415, 723, 476, 797) beziehen sich wohl auf eine andere Person. Vgl. den gleichnamigen Bruder des Zeizo in Pfungstadt (Kr. Darmstadt), CL 214, a. 785 und CL 216, a. 804.

nengeschichtlicher Überlieferung in den mittlrheinischen Gauen bei keiner der angeführten Personen zu führen.

Auch die im Lobdengau begüterte Emhilt kann mit Emhilt von Milz schwerlich identisch sein. Denn während für jene ein Bruder nachzuweisen ist<sup>194</sup>, hatte Emhilt von Milz nach der Überlieferung in Rasdorf und Milz offensichtlich keine Geschwister.

Fassen wir zusammen: Die besitzgeschichtlichen Beobachtungen, mit denen in der bisherigen Forschung die Personenidentität der Milzer Schenker mit am Mittelrhein faßbaren Grundbesitzern und damit die Herkunft der Vorfahren der Milzer Schenker aus dem „Westen“ bewiesen werden sollten, beruhen ohne Ausnahme auf Zeugnissen, die auf die untersuchten Personen schwerlich bezogen werden können. Unberücksichtigt blieb in der bisherigen Forschung außerdem, daß selbst im Falle eines sicheren Nachweises der Personenidentität die Tatsache mittlrheinischen Außenbesitzes für sich allein genommen nicht ausreicht, um eine Herkunft vom Mittelrhein zu sichern. Ein solcher Schluß wäre nur dann zwingend, wenn dieser Besitz einer älteren Besitzschicht zugewiesen werden könnte.

Soweit ich sehe, hat sich die Forschung um einen derartigen Nachweis bislang selbst bei jenen Personen nicht bemüht, die nach Aussage der urkundlichen Überlieferung unzweifelhaft in beiden Landschaften begütert waren. Daß auch bei dieser Personengruppe nicht von vornherein davon ausgegangen werden kann, daß ihre Vorfahren aus dem „Westen“ kamen, sondern daß diese Frage in jedem Einzelfall einer kritischen Überprüfung bedarf, sei hier am Beispiel jener drei führenden ostfränkischen Familien gezeigt, die aufgrund ihres gemeinsamen Außenbesitzes in Geisenheim (Rheingaukreis) seit den Untersuchungen von Friedrich Stein „Geisenheimer“ genannt werden<sup>195</sup>. Dem Hinweis auf diese Familien, für deren bedeutendste sich in der Forschung die Bezeichnung „Mattonen“ eingebürgert hat, kommt in unserem Zusammenhang erhöhtes Interesse auch dadurch zu, daß diese nicht nur zur gleichen sozialen Schicht wie die Milzer Fami-

<sup>194</sup> Träger des Namens Irminfrid testieren in Ostfranken in Ober-, Unterthal (Kr. Hammelburg) (FUB 241–243, a. 796), in Schondra (Kr. Brückenau) (CDF 300, a. 814) und in Weikersheim (Kr. Bad Mergentheim) (CDF 488, a. 825). Beziehungen zum Kreis der Emhilt von Milz sind nicht zu erkennen.

<sup>195</sup> Fr. Stein, Über die Herkunft des Markgrafen Luitpolt I. von Österreich (Forsch. zur Dt. Gesch. 12, 1872), S. 120 ff.; Ders., Ostfranken im zehnten Jahrhundert (ebd., 24, 1884), S. 136 ff.; Ders., Geschichte Frankens, Bd. 1 (1885), S. 47, dazu die Anm. ebd., Bd. 2 (1886), S. 246–250. Die neuere Literatur verzeichnen Bosl, Franken (wie Anm. 1), S. 64, und Schmale, Franken (wie Anm. 1), S. 38 ff. Daß die genealogischen Konstruktionen Steins in vielen Punkten unhaltbar sind, hat K. Uhlirz, Untersuchungen zur Geschichte Kaiser Otto II. (MIOG Ergbd. 6, 1901), S. 58–65 gezeigt, ist mit seiner Kritik aber weit über das Ziel hinausgeschossen. Vgl. nunmehr auch W.-H. Struck, Geschichte der Stadt Geisenheim (1972), S. 8 ff.

lien gehören, sondern mit jenen allem Anschein nach sogar weitläufig verwandt waren<sup>196</sup>. Wie die nähere Untersuchung zeigt, führen die „Geisenheimer“ einen offenbar erheblichen Teil ihrer weitgestreuten Besitzungen auf einen gemeinsamen Vorbesitzer zurück, der spätestens im letzten Drittel des 7. Jahrhunderts anzusetzen ist. Der Besitz in Geisenheim gehört neben dem in Schwanfeld (Kr. Schweinfurt) der ältesten mit besitzgeschichtlichen Methoden erschließbaren Besitzschicht dieser Familien an. Wenngleich eine sichere Entscheidung aufgrund der angestellten Untersuchungen nicht möglich ist, so kommt der Annahme, daß es sich bei den Gütern in Geisenheim um einen sekundär erworbenen Außenbesitz handelte, eine hohe Wahrscheinlichkeit zu<sup>197</sup>. Anders als bei den „Geisenheimern“, für die die Überlieferung sehr günstig ist<sup>198</sup>, läßt sich bei den Milzer Schenkern der Besitz nicht mehrere Generationen hindurch in direkter männlicher Linie zurückverfolgen. Doch selbst in dem unwahrscheinlichen Fall, daß die Milzer Schenker mit dem für sie ermittelten gemeinsamen Vorbesitzer ausschließlich in der weiblichen Linie verwandt gewesen wären, gäbe es keinerlei Anhaltspunkte, die zugunsten der Annahme einer etwaigen Zuwanderung der Vorfahren in männlicher Linie angeführt werden könnten. Man darf deshalb davon ausgehen, daß ebenso wie die zum Geisenheimer Schenkerkreis gehörenden Familien auch die Familien der Emhilt und ihrer Verwandten bereits im letzten Drittel des 7. Jahrhunderts in Ostfranken ansässig waren.

Die Besitzverhältnisse in der weiter zurückliegenden Zeit sind Rückschlüssen, die auf besitzgeschichtliche Beobachtungen anhand der Fuldaer Privaturkunden aufbauen, nicht mehr zugänglich. Deshalb müssen alle weiteren Aussagen über die ursprüngliche Herkunft der hier behandelten Familien, soweit sie sich nicht auf andere Quellengruppen stützen können<sup>199</sup>, hypothetisch bleiben. Immerhin ist festzuhalten, daß es für die An-

---

<sup>196</sup>) Hierauf deuten sowohl die Zeugentätigkeit von Trägern der unter den „Geisenheimern“ gebräuchlichen Namen Matto (FUB 154), Husuuart und Megingoz (FUB 264) bei den Schenkungen der Emhilt von 784 (783) und 799 (800), wie insbesondere die Besitznachbarschaft zwischen Alwalah (FUB 57) und den Brüdern Matto und Megingoz (FUB 175) auf der einen und Graf Erpfol (CDF 577) auf der anderen Seite in Pleichfeld, zwischen Matto/Megingoz (FUB 175) und Egilolf (FUB 201) sowie Graf Erpfol (CDF 577) in Herpf und Bodelstadt bzw. zwischen Matto/Megingoz (FUB 175) und Graf Erpfol (CDF 577) in Birkenfeld Kr. Marktheidenfeld (vgl. hierzu freilich oben Anm. 57). Die Frage bedarf weiterer Untersuchung.

<sup>197</sup>) Vgl. den Exkurs unten, S. 70.

<sup>198</sup>) Vgl. den Exkurs unten, S. 66.

<sup>199</sup>) Aus den Actum-Zeilen der beiden Emhilt-Schenkungen von 784 (783) und 799 (800): *Actum in vico publico et villa, quae dicitur Milize* (FUB 154) bzw. *Actum vico publico, qui dicitur Miliza* (FUB 264) kann auf eine ursprüngliche Zugehörigkeit des Besitzes der Milzer Schenker an diesem Ort zum Königsgut, oder



nahme, die Vorfahren des Milzer Schenkerkreises seien etwa in der Mitte oder den ersten Jahrzehnten des 7. Jahrhunderts aus dem „Westen“ zugewandert, keine Anhaltspunkte gibt. Es dürfte vielmehr wahrscheinlicher sein, daß sie bereits damals in Ostfranken ansässig waren<sup>200</sup>. Sichere Angaben sind freilich erst für die letzten Jahrzehnte des 7. Jahrhunderts zu machen. In diesem Zeitraum hat, wie ausgeführt<sup>201</sup>, der Vorbesitzer des Milzer Schenkerkreises gelebt.

## 5.

Wie gezeigt werden konnte, verfügte der Vorbesitzer des Milzer Schenkerkreises im nordwestlichen Vorland der Rhön sowie südlich und nördlich des Thüringer Waldes über umfangreichen und weitgestreuten Besitz. In ihm müssen wir auch den Erbauer der Milzer Kirche sehen, an der etwa drei Generationen später Emhilt ihr Nonnenkloster einrichtete. Milz ist damit die einzige Kirche dieses Raumes, die wir sicher in vorbonifatianische Zeit zurückführen können. Allein der Besitz einer Eigenkirche wirft bereits ein deutliches Licht auf die hohe soziale Stellung des Ahnherrn der Milzer Schenker. Sofern dieser der Generation der Urgroßeltern der späteren Anteilberechtigten der Milzer Kirche angehört, war er ein Zeitgenosse jenes in Würzburg residierenden Herzogs Heden<sup>202</sup>, der 704 und 717 zusammen

---

gar auf eine Stellung des Ortes in der Fiskalverwaltung – so z. B. B o s l, Franken (wie Anm. 1), S. 92, und W. N i e m e y e r, Der Pagus des frühen Mittelalters in Hessen (= Schriften d. Hess. Landesamtes f. geschichtl. Landeskunde 30, 1968), S. 131 – nicht geschlossen werden. Eine befriedigende Deutung dieser und ähnlicher Quellenstellen ist bislang nicht gefunden, vgl. G o c k e l (wie Anm. 114), S. 187 ff.

<sup>200</sup>) Gestützt auf eine ungedruckte Bochumer Habil. Schr. von A. Friese (1970) glaubt S c h m a l e, Franken (wie Anm. 1), S. 10–26 bis ins 7. Jh. zurückreichende enge verwandtschaftliche Verflechtungen führender mainfränkischer Familien mit dem neustro-burgundischen Adel, dem das Geschlecht des unter Dagobert I. zum Herzog in Thüringen eingesetzten Radulf angehört habe, feststellen zu können. Da der in der Passio Kiliani genannte Hruodi mit Radulf zu identifizieren sei – einer Annahme, der mit W. S c h l e s i n g e r, Das Frühmittelalter (Geschichte Thüringens, hg. v. H. Patze u. W. Schlesinger, Bd. 1, 1968 = Mitteldeutsche Forschungen 48/I) S. 337 entgegenzuhalten ist, daß es sich um gänzlich verschiedene Namen handelt), sei das Herzogtum bis zu Heden (II.) in der Familie des Radulf verblieben. Man darf auf die Begründung dieser und ähnlicher, das bisherige Bild der Forschung wesentlich modifizierende Ergebnisse in der angekündigten Arbeit gespannt sein.

<sup>201</sup>) Vgl. oben, S. 24.

<sup>202</sup>) Zu Hedens Würzburger Herzogtum vgl. zuletzt S c h l e s i n g e r, Frühmittelalter (wie Anm. 200), S. 338–342, sowie S c h m a l e, Franken (wie Anm. 1), S. 12–17. Dort auch die ältere Literatur.

mit seiner Gattin Theodrada Erzbischof Willibrord Eigengut übertrug, und zwar in den thüringischen Orten Arnstadt, Mühlberg (Kr. Gotha) und Großmonra (Kr. Sömmerda) sowie im Mainfränkischen in Hammelburg<sup>203</sup>. Heden war nördlich des Thüringer Waldes nicht nur begütert, sondern hat hier, wie die Bonifatius-Vita des Willibald ausweist<sup>204</sup>, auch politische Herrschaft ausgeübt. Ebenso wie bei Heden dürfte auch bei dem Ahnherrn der Milzer Schenker und auch bei dem Vorbesitzer der sogen. „Geisenheimer“ der weiten Streuung ihres umfangreichen Besitzes eine führende politische Stellung entsprochen haben. Beide sind nicht nur der sozial, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit auch der politisch führenden Oberschicht in Hedens Dukat zuzuzählen. Da der Milzer Ahnherr auch im Raume Rasdorf–Soisdorf, etwa 25 km nordöstlich Fulda, umfangreiches Eigengut be-

<sup>203</sup>) C. Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter, Bd. 1/2 Quellenband (1930), Nrn. 8, 26. Die Annahme einer Herkunft der thüringischen Besitzungen Herzog Hedens aus der Mitgift seiner Gemahlin Theodrada – so Grosse, Zur Hedenurkunde vom 1. Mai 704 (Alt-Arnstadt 7, 1927), S. 8, 11 f., A. Bigelmair, Die Gründung der mitteldeutschen Bistümer (Sankt Bonifatius. Gedenkgabe zum 1200. Todestag, 1954), S. 278 f. sowie Schlesinger, S. 339 – kann sich schwerlich auf den Wortlaut der Urkunde berufen. Auch an der Schenkung des Hammelburger Gutes, das ausdrücklich als Erbgut Hedens bezeichnet wird, erscheint Theodrada in gleicher Weise beteiligt. Die im Testament des Willibrord überlieferten und wohl verderbten Ortsnamen *Mulnaim* und *Araride* können keinesfalls auf Mühlberg und Arnstadt zugleich bezogen werden, da sie nach dem Wortlaut der Notiz (*in villa Mulnaim que Araride vocatur*, Wampach, Nrn. 38, 39) auf ein und denselben Ort zu beziehen sind. Auch die Gleichsetzung mit Mühlberg allein, die Grosse, S. 13 f., mit großer Bestimmtheit vertritt, hat eine willkürliche Emendation des überlieferten Wortlautes zur Voraussetzung. Es ist nicht einmal anzugeben, ob der Ort, wie aufgrund der im Testament im Anschluß genannten thüringischen Schenkung Herzog Hedens zumeist vorausgesetzt wird, überhaupt in Thüringen zu suchen ist, da er gleichermaßen auch der Gruppe der zuvor aufgezählten toxandrischen Erwerbungen des Willibrord angehören kann. Die von Grosse, S. 12, aufgrund des übereinstimmenden ersten Namenbestandteiles angenommene Verwandtschaft zwischen Hedens Gattin Theodrada und dem an dem gesuchten Ort begüterten Schenker Thietbaldus ist infolgedessen nicht besitzgeschichtlich abgesichert. Dies gilt gleichermaßen für die von Schlesinger, S. 341, wenn auch nur mit Vorbehalt geäußerte Vermutung einer Identität dieses Schenkers mit dem in der Vita Bonifatii des Willibald cap. 6, ed. W. Levison (MGH SS rer. Germ. in us. schol., 1905), S. 32, zusammen mit Heden genannten thüringischen Machthaber Theobald, da diese Annahme ebenso die Lage der Besitzungen des Thietbaldus in Thüringen voraussetzt. Zur Zurückhaltung mahnt auch das Vorkommen des Namens Theobaldus im Umkreis der toxandrischen Wohltäter des Willibrord, vgl. Wampach, Nr. 30, a. 721. Die belgische Forschung identifiziert *Mulnaim/Araride* mit Mühlheim bei Köln bzw. Muhlheim bei Eysden (Maas). Vgl. M. Werner, Der Lütticher Raum in frühkarolingischer Zeit. Phil. Diss. Marburg 1970 (Masch.), S. 73 mit Anm. 39.

<sup>204</sup>) Wie Anm. 203.

saß, stellt sich die Frage, ob nicht auch der nordwestlich der Main-Weser-Wasserscheide gelegene Teil des Grabfelds zu Hedens Dukat gehörte. Zwar griff der Grundbesitz von Angehörigen führender Familien, wie der weit abgelegene Außenbesitz der sogen. „Geisenheimer“ in Geisenheim nordwestlich Mainz für den Herrschaftsbereich Herzog Hedens beispielhaft zeigt, bisweilen weit über die Grenzen eines Dukates hinaus. Angesichts der engen verkehrsgeographischen Bindung des weiteren Fuldaer Raumes an die drei in den Quellen sicher bezeugten, unmittelbar benachbarten Herrschaftsräume des Heden, den Saalegau mit Hammelburg sowie dem Würzburger Raum im Süden, den jenseits der Wasserscheide gelegenen Teil das Grabfeldes im Osten und Thüringen im Nordosten<sup>205</sup>, wird man die Frage der Zugehörigkeit jedoch mit aller Vorsicht bejahen können<sup>206</sup>. Damit würde ein neues Licht auf die hessische Frühgeschichte fallen.

Unmittelbar in den Gesichtskreis der Quellen treten die Nachkommen des Ahnherrn der Milzer Schenker erst kurz vor der Mitte des 8. Jahrhunderts, sofern die in einem an 13 fränkische Große gerichteten Brief des Papstes Zacharias aus dem Jahre 748 am Schluß der Adresse genannten vier Personen mit Namen Rotpert, Brunicho, Rothard und Rocgo zu den gleichnamigen Schenkern in Milz, Rasdorf und Soisdorf in Beziehung gesetzt werden können<sup>207</sup>. Der Brief enthält allerdings keine Angaben, die

<sup>205</sup> Zur verkehrsgeographischen Lage des Fuldaer Raumes im Frühmittelalter vgl. W. G ö r i c h, Frühe Straßen um Fulda (Fuldaer Geschichtsblätter 40, 1964), S. 65–79, mit weiterer Literatur.

<sup>206</sup> In diesem Zusammenhang gewinnen die weitläufigen und repräsentativen Steinbauten, die Vonderau und Hahn auf dem Fuldaer Domplatz aufgedeckt haben, großes Interesse, da sie von den Ausgräbern ins 7. Jh. gesetzt werden. H. H a h n, Die Ausgrabungen am Fuldaer Domplatz 1953 (Sankt Bonifatius. Gedenkgabe zum 1200. Todestag, 1954), S. 641–686 (mit Plan). Vgl. W. M e y e r - B a r k h a u s e n, Die Ausgrabungen auf dem Fuldaer Domplatz 1953 in neuer Sicht (Zs. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde 67, 1956), S. 23–38, sowie den Rekonstruktionsversuch der sogen. Königshalle (17,65 x 32,75 m) von Fr. L u c k - h a r d, Eine merowingische Königshalle vor dem Dom zu Fulda (Fuldaer Geschichtsblätter 35, 1959), S. 21–23. Da stratigraphische Beobachtungen nicht möglich waren und die gefundene Keramik bislang nicht untersucht wurde, sind der zeitliche Ansatz und die Ursache der Zerstörung der Anlage, die H. H a h n, Die Katastrophe von Fulda (ebd. 40, 1964), S. 91–96, erneut in die Zeit um 700 setzt und einem Sachseneinfall zuschreibt, ebenso wenig gesichert wie der Zeitansatz der Anlage insgesamt. An der „vorbonifatianischen“ Zeitstellung zu zweifeln, besteht freilich kein Anlaß. Daß die Bauten Herzog Heden als eine Art Pfalz gedient haben könnten, hat als erster W. S c h l e s i n g e r, Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe (Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens = Vorträge und Forschungen, Bd. 4, 1958, auch in: D e r s., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Bd. 2, 1963), S. 188, Anm. 269, vermutet. Vgl. D e r s., Frühmittelalter (wie Anm. 200), S. 340 f., wo ebd., S. 432, auch auf die strittige Datierung hingewiesen wird.

<sup>207</sup> Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus, hg. v. M. T a n g l (MGH

eine sofortige Identifizierung der Adressaten erlauben. Wir müssen deshalb kurz auf Inhalt und Überlieferung des Schreibens eingehen. In dem Schreiben des Papstes wird den als *virī magnifici*<sup>208</sup> titulierten Adressaten die Einhaltung kanonischer Vorschriften eingeschärft. Insbesondere sollen an den Eigenkirchen der Adressaten nur vom zuständigen Bischof geweihte bzw. anerkannte Priester angestellt werden und die Weihe der Äbte und Äbtissinnen an den bestehenden wie noch zu errichtenden Eigenklöstern solle, auch wenn diese aus der Gründerfamilie genommen werden, allein dem Bischof vorbehalten bleiben. Fragt man, zu wessen Gunsten dieses Mahnschreiben erging, kommt nach den Namen der Adressaten und vom Inhalt des Briefes her nur ein austrasischer Bischof in Betracht. Nach der Überlieferung des Briefes kann es sich allein um Bonifatius selbst oder einen der ihm nahestehenden Bischöfe handeln. Da Bischof Burkhard von Würzburg zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Briefes im Auftrage des Bonifatius in Rom weilte<sup>209</sup>, liegt die Vermutung nahe, jener habe das Schreiben veranlaßt<sup>210</sup>. Man wird die Adressaten also zunächst unter dem Adel des Würzburger Sprengels suchen. Bereits Stein hat zwei der Adressaten, Throand und Gundpert, mit den gleichnamigen Gründern der Klöster

---

Epp. sel. 1, 1916), Nr. 83. Das Datum des undatierten Schreibens ist von M. T a n g l, Studien zur Neuausgabe der Briefe des hl. Bonifatius und Lullus (NA 40, 1916, auch in: D e r s., Das Mittelalter in Quellenkunde und Diplomatik. Ausgewählte Schriften, Bd. 1, 1966), S. 145 f., 173, aufgrund von Übereinstimmungen im Formular mit Brief Nr. 80 (748 Mai 1) und dem dort angekündigten Schreiben Nr. 82 sowie der Identifizierung des Diktators auf (Mai) 748 sichergestellt. Der Brief ist allein in der Handschrift 2, heute Karlsruhe, auf fol. 41 überliefert, die nach T a n g l, S. 65 ff., 96 f., 114, in der Mitte des 9. Jhs. in Mainz entstand, doch früh nach Fulda kam, da auf fol. 40v von anderer, aber annähernd gleichzeitiger Hand auf Rasur die gefälschte Fassung des päpstlichen Exemtionsprivilegs für Fulda (FUB 16) eingetragen ist. Faksimile von fol. 40v–41 auf Tafel 2 der Ausgabe T a n g l s (nach p. XL). S t e n g e l, Urkundenfälschungen (wie Anm. 51), S. 66 f., D e r s., Zur Frühgeschichte der Reichsabtei Fulda (DA 9, 1952, auch in: D e r s., Abhandlungen und Untersuchungen zur Hessischen Geschichte, 1960), S. 288, sowie D e r s., FUB Berichtigungen und Nachträge, S. 516, der die Fälschung des Exemtionsprivilegs in die Jahre 822/23 datiert und in Rudolf von Fulda den Fälscher sieht, erwägt eine Entstehung der Handschrift in Fulda selbst und glaubt diese noch mehrere Jahrzehnte früher ansetzen zu können.

<sup>208</sup>) Die in diesem Titel zum Ausdruck kommende hohe soziale Stellung der Adressaten wird durch den Inhalt des Briefes und die Überschrift des Schreibens (*epistola Zacharia papę ad principes Francorum missa*) vollauf bestätigt. Soweit das Faksimile (wie Anm. 207) die stark verblaßte Schrift erkennen läßt, ist die Überschrift gleichzeitig. Sofern sie auf den Redaktor der Sammlung, deren Zustandekommen noch in die Zeit des Erzbischofs Lull, also vor 786, gesetzt wird, zurückgeht, würde sie an Aussagekraft weiter gewinnen.

<sup>209</sup>) Bonifatius-Briefe (wie Anm. 207), Nr. 80. Vgl. W e n d e h o r s t (wie Anm. 50), S. 20.

<sup>210</sup>) So bereits F r. S t e i n, Geschichte Frankens, Bd. 1 (1885), S. 47.

Holzkirchen (Kr. Marktheidenfeld)<sup>211</sup> und Ansbach (St. Gumpert) identifizieren können<sup>212</sup>. Da die Vorfahren der Milzer Schenker aufgrund des Besitzes der Eigenkirche in Milz und ihrer führenden sozialen und politischen Stellung unzweifelhaft jenem Personenkreis angehörten, die als Adressaten eines solchen Schreibens in Frage kamen<sup>213</sup>, ist es sehr wahrscheinlich, daß die in unmittelbarer Aufeinanderfolge am Schluß der Adresse genannten vier Personen mit Namen Rotpert, Brunicho, Rothard und Roggo zum Verwandtenkreis der Emhilt gehörten, wo diese vier Namen gleichfalls begegnen<sup>214</sup>. Ein zufälliges Zusammentreffen dieser vier Namen in einer Quelle, die sich auf den gleichen Raum und Personen der gleichen zahlenmäßig nicht allzugroßen Schicht von Eigenkirchenherren und potentiellen Klosterstiftern bezieht, erscheint gänzlich unwahrscheinlich.

Die vier genannten *virī magnifici* können jedoch nicht ohne weiteres mit den gleichnamigen Schenkern in Milz, Rasdorf und Soisdorf identifiziert werden, da diese nach den oben angestellten Überlegungen<sup>215</sup> erst um die Mitte des 8. Jahrhunderts geboren sein dürften. Die Empfänger des Papstbriefes sind also der Generation der Eltern der Schenker zuzuweisen. Da die Namen der Eltern, wie bekannt, oft auf die Nachkommen übergehen, steht der Annahme einer nahen Verwandtschaft der Adressaten des Papstbriefes mit den Angehörigen des Milzer Schenkerkreises nichts entgegen. Treffen unsere Annahmen zu, dürften die Beziehungen der Milzer Schenker zum Kloster des hl. Bonifatius in Fulda und — aufgrund der schlechteren Quellenlage weniger deutlich sichtbar — zum Würzburger Hochstift<sup>216</sup> auf der persönlichen Bekanntschaft ihrer Eltern mit Bonifatius und dessen Schüler Burkhard, dem ersten Würzburger Bischof, beruhen<sup>217</sup>.

<sup>211</sup>) Vgl. FUB 73 sowie FUB 100, Vorbem.

<sup>212</sup>) Stein, S. 47, mit den Anm. Bd. 2 (1886), S. 245 f. Zum Gumpertuskloster in Ansbach vgl. Bosl, Franken (wie Anm. 1), S. 116 f., 124 ff., zu Throand W. Störmer, Eine Adelsgruppe um die Fuldaer Äbte Sturm und Eigil und den Holzkirchener Klostergründer Troand (Gesellschaft und Herrschaft. Eine Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag, 1969), S. 12–25.

<sup>213</sup>) Vgl. hierzu die bei Tängl, Bonifatius-Briefe (wie Anm. 207), Nr. 83, S. 184, Anm. 2, genannten Belege sowie Stengel, Vorbem. zu FUB 92, 100. Weitere Angaben bei Bosl, Franken (wie Anm. 1), S. 115 ff.

<sup>214</sup>) Bereits Bosl, Franken (wie Anm. 1), S. 115, bringt die Adressaten Brunicho und Roggo mit den gleichnamigen Angehörigen aus der Verwandtschaft der Emhilt in Verbindung. In Rotpert sieht Bosl den gleichnamigen Vater des Gründers des Klosters Lorsch, Graf Cancor. Metz, Adels Herrschaft (wie Anm. 1), S. 272, weist ergänzend darauf hin, daß außer den Namen Roggo und Brunicho auch der Name Rothard im Kreise der Emhilt vorkommt.

<sup>215</sup>) Vgl. oben, S. 23 f.

<sup>216</sup>) Nur aus der Fuldaer Überlieferung bekannt (CDF 577) ist die umfangreiche Stiftung des Grafen Erpfol zugunsten des hl. Kilian, vgl. oben, S. 16. Auf engere Beziehungen eines weiteren Verwandten der Emhilt zum Würzburger

Als einzige der in der Adresse des Papstbriefes genannten und von uns den Vorfahren der Milzer Schenker zugewiesenen Personen ist Roggo nochmals an anderer Stelle bezeugt. Ein Träger des gleichen seltenen Namens findet sich unter jenen vier *praefecti*, d. i. Grafen, wieder, die unter den Zeugen der um die Mitte des 9. Jahrhunderts auf den Namen König Pippins gefälschten Bestätigung des Fuldaer Exemtionsprivilegs von angeblich 753 genannt sind<sup>218</sup>. Da auch die Namen der übrigen drei Grafen, Throand, Liutfrid und Hrunzolf, wie bereits Stein<sup>219</sup> und Tangl<sup>220</sup> bemerkten, unter den Adressaten des Papstbriefes vorkommen, dürfte es sich in beiden Quellen um die gleichen Personen handeln. Die Annahme Stengels, der Fälscher des Pippin-Privilegs habe die Namen der Grafen aus der Adresse des Papstbriefes gezogen, hält der Nachprüfung nicht stand<sup>221</sup>. Es

---

Hochstift dürfte die in einer der Würzburger Dombibliothek gehörenden Handschrift von Bedas Martyrologium zum 17. Sept. gestellte Nekrolognotiz *Ebarachar comes* (Mitte des 9. Jhs.) hinweisen; vgl. oben, S. 42 mit Anm. 168.

<sup>217)</sup> Auch zu dem Bonifatiuschüler Willibald von Eichstätt bestanden enge Beziehungen, vgl. oben, Anm. 173, und unten, S. 60 mit Anm. 239.

<sup>218)</sup> Kritischer Abdruck des Diploms Stengel, FUB 20. Ein Faksimile des angeblichen Originals findet sich bei Stengel, Urkundenfälschungen (wie Anm. 50) Tafel 7 (nach S. 80). Nach Stengel, S. 81 ff. sowie Dems., Fuldensia V (wie Anm. 50), S. 27, 36, 43 ff. ist die Fälschung kurz vor 856 von Rudolf von Fulda unter Mithilfe seines Schülers Meginhart angefertigt worden. Gegen diese Spätdatierung hat sich Tangl ohne nähere Begründung in einer Rezension des FUB im NA 39 (1914), S. 240 ausgesprochen. Tangl hatte die Entstehung in das erste Jahrzehnt des 9. Jhs. gesetzt, M. Tangl, Die Fuldaer Privilegienfrage (MIOG 20, 1899, auch in: Ders., Das Mittelalter in Quellenkunde und Diplomatik. Ausgewählte Schriften Bd. 1, 1966), S. 537 f.

<sup>219)</sup> Stein (wie Anm. 210), Bd. 2, S. 245 f., wo versehentlich Siegfried statt Liutfrid steht.

<sup>220)</sup> Tangl, Privilegienfrage (wie Anm. 218), S. 513; vgl. Bonifatius-Briefe (wie Anm. 207), Nr. 83, Anm. 2.

<sup>221)</sup> Für seine Annahme beruft sich Stengel, Urkundenfälschungen (wie Anm. 50), S. 43 ff. und Ders., Frühgeschichte (wie Anm. 207), S. 288 f., auf die Ausführungen von Tangl, Privilegienfrage (wie Anm. 218), S. 513, unterliegt dabei aber einem Mißverständnis. Wenn Tangl zur Stelle bemerkt: „wahrscheinlich sind es vier Grafen der östlichen Gau“ (ebd., Anm. 109), so läßt dies darauf schließen, daß er für diesen Passus der Fälschung eine echte Vorlage annahm, und nicht, wie Stengel angibt, an den Papstbrief dachte, der die Grafentitel nicht abdeckt. Nach Stengel, S. 43, 86, hat der Fälscher der Pippinurkunde den Papstbrief nicht unmittelbar benutzt. Vielmehr schöpfe er aus der Zeugenreihe der gefälschten sogen. *Cartula sancti Bonifatii* (Abdruck des überlieferten Wortlautes der *Cartula* bei Stengel, S. 143 f. Die Zeugenreihe des Abdrucks FUB 6 wurde von Stengel unter Zuhilfenahme des Papstbriefes „emendiert“). Auch diese Fälschung, die nach Stengel in die Jahre 822/24 zu datieren ist, sei ein Werk Rudolfs von Fulda. Die Autorschaft Rudolfs wird von Fr. J. Bendel, Studien zur ältesten Geschichte der Abtei Fulda (HJb 38, 1917), S. 767 ff., und M. Tangl, Bonifatiusfragen (Abh. d. preuß. Ak. d. Wiss. Phil.-hist. Kl., Jg. 1919, auch in:

ergeben sich im Gegenteil mehrere Anhaltspunkte, daß dem Fälscher für die Zeugenreihe eine offenbar zur Zeit der Herstellung der Fälschung im

*Ders.*, *Ausgewählte Schriften* Bd. 1, 1966), S. 269 f., entschieden bestritten. Nach Tangl spricht neben der Überlieferung vor allem der „untrennbare Zusammenhang“ der Cartula mit FUB 14, einer weiteren auf den Namen des Bonifatius angefertigten und mit Sicherheit Eberhard zuweisbaren Fälschung, für Eberhards Urheberschaft. Stengel geht auf diese Argumente an keiner Stelle ein. Die von ihm gegen eine Autorschaft Eberhards angeführten Gründe sind wenig stichhaltig und z. T. irrig. So steht z. B. der Titel des Ausstellers, für den nach Stengel als Muster allein Bonifatius-Brief Nr. 73, der Eberhard nicht vorlag, in Frage kommt, in einem engen Zusammenhang mit dem Titel des Bonifatius in FUB 14, einer Fälschung Eberhards! Kaum zufällig wird sowohl in der Cartula wie in der Eberhard-Fälschung FUB 14 Pippin fälschlich zum Mitbegründer Fuldas gemacht. Für einen Zusammenhang zwischen Cartula und FUB 14 spricht weiterhin die tendenziöse Unterschlagung des in der Vorlage FUB 13 = Bonifatius-Briefe Nr. 86 genannten Lull in FUB 14, die in der Cartula mit dem Austausch des in der Zeugenreihe der Pippin-Fälschung genannten Bischofs Lull durch den Fuldaer Abt Sturmli eine deutliche Parallele hat. Gegen die von Stengel konstruierte Abhängigkeit der Pippin-Fälschung von der Cartula spricht nicht zuletzt, daß die Namen Hrunzolf und Hroggo der Zeugenreihe der Pippinurkunde hinsichtlich ihres Anlautes nicht ohne weiteres von den entsprechenden Formen der Cartula sprachlich abgeleitet werden können, während sich die Namensformen der Cartula ohne größere Schwierigkeiten auf die Namensformen der im Codex Eberhardi unmittelbar auf die Cartula folgenden Kopie der Pippin-Fälschung, bei der Eberhard nicht der angeblichen Ausfertigung, sondern einer Einzelkopie des 11. Jhs. folgt, zurückführen lassen. Die Annahme einer Abhängigkeit der Pippin-Fälschung von der Cartula bringt außerdem die Schwierigkeit mit sich, daß von den neun Zeugen der Cartula nur sieben unter den 16 Zeugen der Pippin-Fälschung wieder begegnen. Es ist Stengel nicht gelungen, für diesen Sachverhalt eine plausible Erklärung zu finden. Als entscheidendes Argument für die Unabhängigkeit der Cartula von der Pippin-Fälschung und der unmittelbaren Ableitung eines Teiles ihrer Zeugenreihe aus dem Papstbrief führt Stengel, S. 43, an, daß die Namensform *Runtulfi* der Cartula dem *Rantulfo* des Papstbriefes näher stehe als dem *Hrunzolfi* der Pippin-Fälschung. Dem steht jedoch der erste Namenbestandteil Runt- (statt Rant-) entgegen: die von Stengel angenommene Verlesung eines offenen a der Vorlage zu u muß als äußerst unwahrscheinlich gelten, da die Adresse des Papstbriefes in der einzigen erhaltenen Handschrift, die sich zu dem von Stengel angenommenen Zeitpunkt der Fälschung in Fulda befand, in Kapitalis geschrieben ist (vgl. oben Anm. 207 und das dort genannte Faksimile). Weniger Schwierigkeiten bereitet, als Vorlage der Zeugenreihe der Cartula die Eberhard bekannte, aus dem 11. Jh. stammende Einzelkopie der Pippin-Fälschung (*Runzolfi*) anzusehen. Denn der unmotivierte Wechsel von -olf zu -ulf findet sich bei Eberhard des öfteren, so z. B. auch in seiner Kopie der Pippin-Fälschung, wo Eberhard die Form *Tabcolfi* (Ausfertigung: *Thacholfi*) in *Dachulfi* ändert. Auch der Austausch von z durch das unverschobene t ist sprachlich unbedenklich. – Es kann somit als erwiesen gelten, daß die Zeugenreihe der Cartula aus der Zeugenreihe der Pippin-Fälschung abgeleitet ist und nicht umgekehrt. Damit ist der Argumentation Stengels der Boden entzogen. Die Frage, ob der Fälscher des Pippin-Privilegs seinerseits den Papstbrief benutzt haben kann, hat Stengel nicht gestellt. Vgl. hierzu Anm. 222.

Fuldaer Archiv ruhende Privaturkunde aus der Mitte des 8. Jahrhunderts als Vorlage diente<sup>222</sup>, der auch die Grafentitel zuzuweisen sind<sup>223</sup>.

Damit kommt der Pippin-Fälschung über unser besonderes Anliegen hinaus auch für die Frage der Einführung der Grafchaftsverfassung im Gebiete östlich des Rheines große Bedeutung zu. Denn sofern der Fälscher,

<sup>222</sup>) Bereits das *adstipulatione subnixum* der Corroboratio erweist die Heranziehung einer Privaturkunde durch den Fälscher, vgl. T a n g l, Privilegienfrage (wie Anm. 218), S. 499, 509. Für die stattliche Zeugenreihe sind ohne Zweifel Vorlagen benutzt worden. Auf einer Vorlage beruht z.B. die Erwähnung des Bischofs Cilimann, da dieser verderbte und undeutbare Name als Lesefehler gelten muß, vgl. T a n g l, S. 514. Weder im Briefwechsel des Bonifatius noch in der Bonifatius-Vita des Willibald sind der Priester Folcremmus sowie die titellosen Laien Orentil, Thacholf und Uiching genannt. Da kein Grund besteht, diese Namen als Erfindung des Fälschers anzusehen, dürften sie einer zeitgenössischen Vorlage entnommen sein; dies umso mehr, als ihre Nennung in der Zeugenreihe keinerlei Tendenz erkennen läßt. Für eine zeitgenössische Vorlage sprechen nicht zuletzt die Namen der vier Präfekten, da sie aus der Adresse des Papstbriefes nicht übernommen sein können; denn der Anlaut der Namensformen der beiden in der Pippin-Fälschung zuletzt genannten Präfekten, Hrunzolf und Hroggo, entstammt einer älteren Sprachstufe als der der in der Karlsruher Handschrift der Bonifatius-Briefe überlieferten Namensformen Rantulf und Rocgo. Hinzu kommt der Austausch von a durch u im ersten Bestandteil des Namens Hrunzolf, der bei Benutzung der Karlsruher Handschrift als der einzig denkbaren Vorlage außerhalb jeglicher paläographischer Möglichkeit liegt, da die Form *Rantulfo* dort in Kapitalis geschrieben ist. Die Tatsache, daß die Namen der vier Präfekten in der gleichen Reihenfolge an 1., 4., 9. und 13. Stelle der Adresse des Papstbriefes stehen, worauf S t e n g e l, Frühgeschichte (wie Anm. 207), S. 288 f., in seiner Auseinandersetzung mit Heller mit großem Nachdruck hinweist, kann die geäußerten Bedenken nicht ausräumen. Scheidet man den Papstbrief als Vorlage der Zeugenreihe aus und nimmt statt dessen die Heranziehung einer echten Privaturkunde aus der Mitte des 8. Jhs. an, stellt sich die Frage nach der Identität jener vier im Papstbrief und der Pippin-Fälschung genannten gleichnamigen Personen. Als ein wesentliches Argument für die Identität dieser Personen darf mit Tangl die gleiche Reihenfolge gelten. Offenbar folgt die Anordnung der Namen in beiden Fällen dem gleichen nicht mehr feststellbaren Prinzip.

<sup>223</sup>) Da der Fälscher im Gegensatz zu Eberhard von Fulda, der in seiner Kopie dieser Urkunde allen sieben in der Zeugenreihe genannten Laien den Titel *praefectus* beilegte, nur vier von ihnen mit einem Titel auszeichnete, ihm also nicht um jeden Preis an einer Rangerhöhung der Zeugen gelegen war, dürften die Titel mit hoher Wahrscheinlichkeit aus der erschlossenen Vorlage entnommen sein. Für diese Annahme spricht nicht zuletzt die ungewöhnliche Bezeichnung *praefectus* statt *comes*, die im urkundlichen Bereich nur noch ein einziges Mal begegnet (Nachtrag – vor 828 – zu einer Schenkung an das Kloster Fulda aus Eimsheim im Wormsgau v. J. 806, CDF 228), vgl. T a n g l, Privilegienfrage (wie Anm. 218), S. 498 f. Ein Fälscher wäre auf sie wohl schwerlich verfallen. Daß der Fälscher diese Bezeichnung aus einer erzählenden Quelle, wie z.B. den Fuldaer Annalen z. J. 852 (ed. Fr. Kurze, MGH SS rer. Germ. in us. schol., 1891), S. 43, gezogen hat, erscheint angesichts der ihm eigenen Beherrschung des diplomatischen Sprachgebrauches unwahrscheinlich.



was hier nicht weiter untersucht werden kann, für die Zeugenreihe des Pippin-Privilegs die von Karlmann anlässlich der Gründung des Klosters Fulda ausgestellte, jedoch verlorene Besitzzuweisungsurkunde benutzt hat — oder, was auf das gleiche hinausläuft, eine im Verlauf der vom Hausmaier befohlenen Besitzeinweisung aufgesetzte Urkunde, die außer den Grenzpunkten auch die Investitionszeugen festhielt<sup>224</sup> —, könnten die Amtsprengel der vier genannten Grafen mit Tangl in den im weiteren Umkreis von Fulda gelegenen „östlichen Gauen“<sup>225</sup>, also möglicherweise im Grabfeld, dem Saale- und Hessengau sowie der Wetterau, gesucht werden. Diese Folgerungen hinsichtlich des amtlichen Wirkungsbereiches dieser vier Grafen stünden mit der ostfränkischen Herkunft dieser Personen ohne Zweifel im besten Einklang. Doch ist Sicherheit in dieser Frage nicht zu gewinnen, da die Klärung der Vorlage eine erneute Untersuchung sämtlicher frühen Fuldaer Privilegien erfordern würde, die hier nicht zu leisten ist. Die Annahme einer Amtstätigkeit der im Pippin-Privileg genannten Grafen in den „östlichen Gauen“ läßt sich aufgrund einer anderen Überlieferung immerhin in einem Fall näher abstützen. Denn der Präfekt Liutfrid darf mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem in der allerdings erst aus dem frühen 12. Jahrhundert stammenden Vita des Würzburger Bischofs Burkhard — auch dieser findet sich unter den Zeugen des gefälschten Pippin-Privilegs — genannten gleichnamigen Grafen identifiziert werden, dessen Tätigkeitsfeld nach dem Zusammenhang sicher in der Würzburger Diözese lag<sup>226</sup>. Die Annahme, daß auch die Grafschaft des Stifters von Holzkirchen, Throand<sup>227</sup>,

<sup>224</sup>) Zur verlorenen Hausmaierurkunde vgl. Stengel, Urkundenfälschungen (wie Anm. 50), S. 121–131, der die Quellenstellen FUB 4 (vgl. ebd. S. 513 f., Berichtigungen und Nachträge) zusammenstellt, sowie Tangl, Bonifatiusfragen (wie Anm. 221), S. 268 ff., dem Stengels Versuche, aufgrund der verderbten Datierung der Cartula zu einer näheren Datierung der Urkunde Karlmanns zu gelangen, „aussichtslos“ erscheinen. Zur Frage einer bei der Investitur in den vom Hausmaier geschenkten Besitz niedergelegten Grenzbeschreibung vgl. Stengel, Urkundenfälschungen (wie Anm. 51), S. 56 ff., sowie FUB 5. Auf die verlorene Hausmaierurkunde als mögliche Vorlage der Pippin-Fälschung hat v. a. Tangl, Privilegienfrage (wie Anm. 218), S. 512 ff., hingewiesen.

<sup>225</sup>) Tangl, Privilegienfrage, S. 513, Anm. 109.

<sup>226</sup>) Vita sancti Burkhardi II 11 (wie Anm. 156), S. 37. Der Verfasser, als welcher von Fr.-J. Schmale, Die Glaubwürdigkeit der jüngeren Vita Burchardi (Jb. f. fränk. Landesforschung 19, 1959), S. 45 ff., kein Geringerer als Eckehard von Aura namhaft gemacht wird, verweist eingangs des Kapitels auf ihm vorliegendes älteres Quellenmaterial. Nach seinem Bericht sandte der zur Resignation entschlossene Bischof Burkhard nach der Beratung *cum senioribus atque magnatibus ecclesie sue* auf deren Empfehlung *quendam Liutfridum comitem* an den königlichen Hof. Zur Glaubwürdigkeit der Stelle vgl. Schmale, S. 73, sowie mit weiteren Argumenten Ders., Das Bistum Würzburg im früheren Mittelalter (Zs. f. bayer. Landesgesch. 29, 1966), S. 625, 651.

<sup>227</sup>) Die Erwähnung eines Grafen Droant in der Freisinger Überlieferung (792,

sowie die Amtssprengel von Hrunzolf und Hroggo in der Nähe ihrer Eigengüter, d. h. doch wohl in der Würzburger Diözese zu suchen sind, liegt nahe. Für die Generationszugehörigkeit des Präfekten Hroggo gilt im übrigen das gleiche, was oben<sup>228</sup> über den mit ihm allem Anschein nach identischen gleichnamigen Adressaten des Papstbriefes von 748 ausgeführt wurde: Mit dem gut drei Jahrzehnte später sowohl in Rasdorf wie in Milz als Besitzer bezeugten *comes* Roggo, dem Bruder von Graf Hatto und Nordiu, kann er folglich nicht gleichgesetzt werden. Doch waren beide allem Anschein nach verwandt.

---

802 und 804 Zeuge, 806 verstorben, Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, Bd. 1 (1905), Nrn. 154, 183, 197, 226) kann unsere Vermutungen hinsichtlich einer Identität des *vir magnificus* Throand (748) mit dem gleichnamigen Klosterstifter (vor 773) und dem Präfekten der Pippin-Fälschung nicht abstützen: bereits aufgrund seiner Zeitstellung ist der bayerische Graf mit Sicherheit eine andere Person. Die Identität des bayerischen Grafen mit dem bereits 757 als Zeuge genannten *miles* Droant (Bitterauf, Nr. 10) ist unwahrscheinlich. Auch die übrigen bei Störmer (wie Anm. 212), S. 20 ff., zusammengestellten Belege beziehen sich ohne Zweifel auf mehrere Personen (vgl. bes. Bitterauf, Nr. 172, a. 794, wo zwei Träger des Namens Droant ohne Titel genannt sind). Weit eher kann mit Schulze (wie Anm. 173), S. 259, der in der Pippin-Fälschung genannte Präfekt Throandus mit jenem Troanus *comes* gleichgesetzt werden, der im Jahre 762 das bekannte Privileg Pippins für Kloster Prüm zu *Trisgodros* (bei Koblenz?) mitunterzeichnete (MGH DD Karol. I. Nr. 16, cop. s. X.: *signum Troanie comitis*). Zur Echtheit der Urkunde vgl. T a n g l, Privilegienfrage (wie Anm. 218), S. 497. Zur abweichenden Namensform vgl. die übrigen bei Försteman n (wie Anm. 54), Sp. 1465, angeführten Beispiele aus dem 8./9. Jh. Für eine Identität des 762 genannten Grafen mit dem Holzkirchener Stifter spricht, daß mehrere der neben Troanus genannten Grafen über Besitz in ostfränkischen Gauen verfügten. So waren die Grafen Welant und Baugulf u. a. in Willanzheim Kr. Kitzingen begütert, FUB 523, vgl. G o c k e l (wie Anm. 114), S. 194; einer der beiden genannten Grafen namens Warin ist ohne Zweifel mit dem gleichnamigen Grafen im Lobdengau zu identifizieren, dessen Gattin Friderun in mehreren ostfränkischen Gauen über Besitz verfügte, FUB 173, vgl. G o c k e l, S. 302, 304. Außerdem findet sich unter den Zeugen der Urkunde Bischof M e g i n g a u d (Meringoz) von Würzburg, vgl. W e n d e h o r s t (wie Anm. 50), S. 27. Zur weiteren Abstützung dieser Annahme kann die bei Eberhard, TAF cap. 28, überlieferte Angabe einer Gründung des Klosters Holzkirchen durch einen *nobilissimus comes nomine Trunt* beitragen. Zwar hat Traut Werner-Hasselbach, Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, 2. Reihe, 7. Stück, 1942), S. 94 f., wahrscheinlich gemacht, daß die dem Besitzstand der einzelnen Propsteien (TAF capp. 23–29) vorangestellten geschichtlichen Bemerkungen Eberhards Werk sind, dessen Neigung zur Rangerhöhung von Personen bekannt ist (auch im Falle des Holzkirchener Stifters huldigt er ihr an anderer Stelle: in seiner zweiten, stärker interpolierten Fassung des Karlsdiploms FUB 73 (Spalte c) bezeichnet er Throand als *princeps regni nostri*). Doch ist andererseits nicht auszuschließen, daß gerade an dieser Stelle der *comes*-Titel auf einer glaubwürdigen lokalen Überlieferung beruht.

<sup>228</sup>) Vgl. oben, S. 52.

Sicheren Boden betreten wir wieder mit der Generation der Schenker. Von den Verwandtschafts- und Besitzverhältnissen der Schenker in Milz, Rasdorf und Soisdorf war bereits ausführlich die Rede, so daß wir uns hier auf das wenige beschränken können, was über die soziale und politische Stellung dieser Personen ausgesagt werden kann.

Bereits aufgrund der Tatsache, daß Emhilt ein Eigenkloster gründen<sup>229</sup> und mit Unterstützung ihrer Verwandten reich ausstatten konnte<sup>230</sup>, sind die zum Milzer Schenkerkreis zusammengeschlossenen Personen ohne Zweifel der ostfränkischen Führungsschicht zuzurechnen. Sie sind damit in eine Reihe zu stellen mit den Gründerfamilien anderer Eigenklöster in diesem Raum, wie etwa den Mattonen, die die Klöster Einfirst, Wenkheim und *Megingaudeshusen*<sup>231</sup> stifteten, oder den Familien der Grafen Unwan und Throand, den Gründern der Klöster Karsbach (Kr. Gemünden)<sup>232</sup> bzw. Holzkirchen (Kr. Marktheidenfeld)<sup>233</sup>.

Wie groß die Bedeutung der Milzer, Rasdorfer und Soisdorfer Schenker war, geht noch deutlicher daraus hervor, daß nicht weniger als fünf von ihnen, nämlich Eboracar, Roggo, dessen Bruder Hatto sowie Brunicho und Erpfol Grafen waren. Eine vergleichbare Ansammlung von Amtsgewalt innerhalb eines kleinen Kreises untereinander eng verwandter Familien läßt sich zur Zeit Karls des Großen im ostrheinischen Gebiet nur noch in einem Fall nachweisen: Sechs der sieben untereinander eng verwandten Anteilsberechtigten der Kirche in dem thüringischen Ort Kölleda (Kr. Sömmerda) — die siebte Person ist eine unverheiratete Frau! — werden anlässlich der Übertragung der Kirche an das Kloster Hersfeld im Jahre 802 als Grafen bezeichnet, ohne daß wir über diese Personen Näheres wuß-

<sup>229</sup>) Zum Zeitpunkt der Gründung vgl. oben, S. 23, Anm. 74.

<sup>230</sup>) Daß die Verwandten der Emhilt der Klostergründung in Milz zunächst reserviert gegenüberstanden, geht aus jenen oben Anm. 47 zitierten Angaben der Schenkungsurkunde von 784 (783) (FUB 154) hervor, die sich offenbar gegen etwaige Besitzansprüche von seiten der Anteilberechtigten an der Milzer Kirche richteten.

<sup>231</sup>) Vgl. FUB 175, a. 788 (*cella* Einfirst, wüst bei Machtilshausen Kr. Hamelburg), FUB 201, a. 789/94 (?) (*monasteriolum* Wenkheim Kr. Bad Kissingen) und B. Schmeidler, Fränkische Urkundenstudien 1. Die Urkunde über die Gründung des Klosters Megingaudeshausen vom Jahre 816 (Jb. f. fränk. Landesforsch. 5, 1939) S. 80 ff. (*monasterium M.*, wüst bei Langenfeld, Kr. Scheinfeld, vgl. W. D. Ortman, Landkreis Scheinfeld = Historisches Ortsnamenbuch von Bayern. Mittelfranken Bd. 3, 1967, Nr. 129, S. 123) sowie die oben, Anm. 195, angeführte Literatur.

<sup>232</sup>) Gegründet von Gisla, der Witwe des Grafen Unwan, einer Tochter des sächsischen Grafen Hessi (vgl. unten, Anm. 240). Vita Liutbirgae virginis cap. 2 (wie Anm. 172), S. 10. Vgl. oben, S. 43, Anm. 172, sowie Bosl, Franken (wie Anm. 1), S. 15, 135.

<sup>233</sup>) FUB 73, a. 775, sowie FUB 100, Vorbem. Vgl. oben, S. 51 f.

ten<sup>234</sup>. Wenn von den in Kölleda begüterten sechs Grafen angenommen wurde, sie hätten keine Amtgrafschaften innegehabt, der Grafentitel sei ihnen aus besonderem Anlaß sozusagen nur ehrenhalber beigelegt worden<sup>235</sup>, so darf es bei den zur Verwandtschaft der Emhilt gehörenden Grafen als sicher gelten, daß sie königliche Amtsträger waren<sup>236</sup>. Bis auf Erpfol, der das Amt eines Grafen erst zu Beginn des 9. Jahrhunderts bekleidete, dürften sie etwa zur gleichen Zeit, wohl in den achtziger Jahren des 8. Jahrhunderts, Grafschaften verwaltet haben.

Es ist bezeichnend für unsere mangelhafte Kenntnis der gräflichen Amtssprengel und ihrer Verwalter vor dem Aufkommen der *in comitatu*-Formel in den Urkunden um die Mitte des 9. Jahrhunderts, daß für keinen einzigen der fünf Grafen in der Verwandtschaft der Emhilt von Milz der Amtssprengel angegeben werden kann<sup>237</sup>. Aufgrund der weitgestreuten

<sup>234</sup>) H. Weirich, Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld Bd. 1 (1936), Nr. 21. Die Urkunde liegt allein in kopialer Überlieferung vor, was einige widersprüchliche Angaben erklärt. So ist nach der Zeugenreihe nur Katan Graf, während zu Beginn der Dispositio alle männlichen Aussteller *comites* genannt werden. Da die Zeugenreihe auch sonst Unstimmigkeiten aufweist (vgl. die Vorbem. des Herausgebers), verdient die Angabe im dispositiven Teil der Urkunde den Vorzug. Zurückhaltender urteilt Schulze (wie Anm. 173), S. 262, nach dem allein Katan mit Sicherheit als Graf angesprochen werden kann. Die Urkunde bezeichnet die vergabten Besitzanteile ausdrücklich als Erbgut der Schenker von väterlicher und mütterlicher Seite. Da zwei der Schenker obendrein den gleichen Namen Gunthere tragen, gehörten keinesfalls alle Schenker der gleichen Familie an; so bereits Schulze, S. 270. Ob die Schenker untereinander durch einen gemeinsamen Großvater verbunden waren, muß offen bleiben. Auch eine entferntere Verwandtschaft und ein entsprechend höheres Alter der Kirche zu Kölleda sind nicht auszuschließen.

<sup>235</sup>) So W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft, 2. Aufl. 1964, p. XII sowie Ders., Frühmittelalter (wie Anm. 201), S. 353 f. Schlesinger macht wahrscheinlich, daß es sich bei den gräflichen Schenkern um Mitglieder einer mit der Niederschrift der Lex Thuringorum befaßten, 802 in Erfurt tagenden Kommission handelt. Seine Bedenken, es sei mit dem Vorhandensein von Amtgrafschaften in Thüringen kaum vereinbar, daß eine einzige Familie die Inhaber von sechs Grafschaften gestellt habe, wird man nicht leichtthin abtun können. Da die gräflichen Besitzer in Kölleda, wie gezeigt, jedoch mehreren, wenn auch untereinander eng verwandten Familien angehörten, liegt ein derartiger Fall nicht vor.

<sup>236</sup>) Die Grafenbelege verteilen sich über eine ganze Reihe gut überlieferter und gänzlich unverdächtigter Urkunden. Einzelne Personen, wie Eboracar und Roggo, werden sogar mehrfach als Graf bezeichnet.

<sup>237</sup>) Diese Feststellung gilt gleichermaßen für den in Soisdorf begüterten Grafen Erlolf, der mit Emhilt von Milz möglicherweise gleichfalls verwandt war, FUB 145 b. – Zu Eboracar vgl. oben, S. 43, zu Hatto und Roggo, S. 40 f. Aussichtslos ist der von Eckhardt (wie Anm. 57), S. 26 f. (vgl. die Karte ebd., S. 29) unternommene Versuch, aufgrund der räumlichen Erstreckung der in Thüringen gelegenen Besitzungen des Grafen Erpfol (CDF 577, vgl. oben, S. 24) die Ausdehnung einer angeblich von Erpfol verwalteten Grafschaft im westlichen Thüringen zu ermitteln.

Besitzungen der Milzer Schenker in Ostfranken, dem östlichen Hessen und Innerthüringen wird man wohl vermuten können, daß die Grafschaften der genannten Amtsträger in diesen Gebieten lagen. Mehr als eine ansprechende Vermutung ist dies freilich nicht, da sich die Amtssprengel der Grafen nicht in der Nähe ihres Eigengutes befunden haben müssen.

Diese Untersuchung kann schwerlich ohne einige Überlegungen zu der Art und Intensität der Beziehungen der Mitglieder des Milzer Schenkerkreises zum Kloster Fulda abgeschlossen werden, auf dessen Überlieferung sich die Kenntnis dieses Personenkreises fast ausschließlich stützt. Es hatten sich bereits Anhaltspunkte für eine Bekanntschaft der Eltern der Milzer Schenker mit Bonifatius und dessen Schüler Burkhard von Würzburg ergeben<sup>238</sup>. Deutlicher zu fassen ist die enge Bindung zwischen Emhilt von Milz und Graf Eburacar auf der einen und Willibald von Eichstätt, einem weiteren Schüler des Bonifatius, auf der anderen Seite<sup>239</sup>. Auf dem Hintergrund dieser persönlichen Beziehungen von Vorfahren und Mitgliedern des Milzer Schenkerkreises zu Bonifatius und dessen im ostfränkischen Raum wirkenden nächsten Schülern wird die reiche materielle Förderung des Klosters Fulda, der Lieblingsstiftung und Grabesstätte des hl. Bonifatius, erst recht verständlich.

Angesichts einiger Zeugnisse für eine Herkunft Fuldaer Mönche aus der sozialen und politischen Führungsschicht<sup>240</sup> wird man sich zu fragen haben, ob nicht auch Angehörige des Milzer Schenkerkreises in das Fuldaer Kloster eingetreten sind. Bei der reich fließenden Namensüberlieferung dieses Klosters aus karolingischer Zeit, um deren personen- und sozialgeschichtliche Auswertung sich eine Forschergruppe in Münster seit Jahren bemüht<sup>241</sup>, erscheint die Beantwortung dieser Frage nicht ohne Aussicht.

<sup>238</sup>) Vgl. oben, S. 52 f

<sup>239</sup>) Bischof Willibald führt vor Graf Eburacar die Zeugen der Emhilt-Schenkung von 784 (783) an, FUB 154. 786 ist Graf Eburacar erster Zeuge bei einer Schenkung Willibalds an das Kloster Fulda, FUB 172. Vgl. hierzu oben, Anm. 173. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch die in der Schenkungsurkunde von 784 (783) für den Todesfall der Emhilt getroffene Bestimmung über die Aufteilung der persönlichen Habseligkeiten der Äbtissin unter nicht näher genannte *episcopis, praesbyteris, monasteriis pauperibusque*, FUB 154. Neben dem für Milz zuständigen Würzburger Diözesan ist unter den *episcopi* wohl auch der an erster Stelle der Zeugenreihe stehende Willibald von Eichstätt zu verstehen.

<sup>240</sup>) Es genüge der Hinweis auf den in der Vita Liutbirgae virginis cap. 1 (wie Anm. 172), S. 10 überlieferten Klostereintritt des Grafen Hessi, des Vaters der Gründerin des Klosters Karsbach (Kr. Gemünden) Gisla, der Gemahlin des Grafen Unwan. Vgl. oben, S. 58 mit Anm. 232. Die Ann. necr. Fuld. verzeichnen Hessis Tod zum Jahr 804 (MGH SS 13 S. 169).

<sup>241</sup>) Vgl. die Arbeitsberichte des Münsterer Sonderforschungsbereiches in den Frühmittelalterlichen Studien 2 (1968), S. 425, 3 (1969), S. 378, 4 (1970), S. 424, 5 (1971), S. 446 sowie Schmid, Mönchsgemeinschaft (wie Anm. 105), S. 173 ff. und Ders., Personenforschung (wie Anm. 49), S. 235 ff.

Karl Schmid hat in einer vorläufigen Zusammenfassung dieser Forschungen unlängst darauf aufmerksam gemacht, wie häufig Mönche des Klosters Fulda Personennamen trugen, die auch im Verwandtenkreis der Emhilt gebräuchlich waren. Er hat dabei vor allem auf die bereits von Stengel herangezogenen, aber fehlgedeuteten Nennungen bereits 781/82 dem Fuldaer Konvent angehörender Mönche in den Fuldaer Totenannalen aus den Jahren 781 bis 805 hingewiesen<sup>242</sup> und weitere<sup>243</sup>, leicht zu vermehrende Beispiele<sup>244</sup> solcher Namensparallelitäten hinzugefügt. Bei der großen Zahl der Mönche in Fulda — die im Reichenauer Verbrüderungsbuch überliefer-

<sup>242)</sup> Schmid, Personenforschung, S. 253 f. Vgl. oben Anm. 49. Es handelt sich um folgende Personen (Todesjahr in Klammern): Moricho (781), Eggihart (783), Ingelt (784), Nordi (787), Brunicho (802) und Ruodpraht (805). Die Heranziehung des 808 verstorbenen Hadubraht bezeichnet Schmid, S. 254, mit Recht als problematisch, da dieser in einem anderen Codex der Ann. necr. Fuld. als Hadubrant überliefert ist und ein Mönch dieses Namens dem Konvent bereits 781/82 angehörte. Vgl. die Auszüge Nrn. 20–33, 46 aus dem ‚Registervergleich‘ der fuldischen ‚Memorialüberlieferung‘ bei Schmid, S. 262–265.

<sup>243)</sup> Schmid, S. 254 mit Anm. 75, 78, verweist ergänzend auf die in der von Abt Sturmi angeführten Liste vor 781/82 verstorbener Konventualen genannten Chancar (vgl. oben, S. 32 mit Anm. 105). Degan (vgl. Auszug Nr. 35 aus dem Registervergleich bei Schmid, S. 264) und Erolf. Der letzte Eintrag kann schwerlich auf den Grafen Erolf bezogen werden, da die Formen Erolf und Erlolf auf zwei verschiedene Namen weisen, vgl. Förstemann (wie Anm. 54), Sp. 784, s. v. Hariulf, und Sp. 470, s. v. Erlulf. Die von Schmid, S. 254 (vgl. den Auszug Nr. 36 aus dem Registervergleich ebd., S. 264), geäußerte Vermutung einer Identität des 831 verstorbenen Mönches Bernacar mit einem gleichnamigen Fuldaer Wohltäter aus dem Wormsgau (FUB 182, 210) gehört nicht in diesem Zusammenhang, da eine Gleichsetzung von Bernachars Vater Eburachar (FUB 182) mit dem gleichnamigen in Milz begüterten Grafen nicht möglich erscheint, vgl. oben, S. 44.

<sup>244)</sup> In der Liste der vor 781/82 verstorbenen Konventualen sind zwei Träger des Namens Hadupert(h) genannt, MGH Libri Confr., S. 203, col. 151, Z. 24 sowie col. 152, Z. 22 = Auszüge Nrn. 56, 57 aus dem Registervergleich bei Schmid, S. 266. — Zwei Mönche namens Hatto gehörten dem Fuldaer Konvent bereits 781/82 an, MGH Libri Confr., S. 198 col. 143, Z. 20, S. 199, col. 147, Z. 34 (zu vergleichen ist ebd., col. 145, Z. 2: *Atto*). Sie sind höchstwahrscheinlich mit den beiden Trägern des gleichen Namens im Verzeichnis Fuldaer Mönche von 822 zu identifizieren, MGH SS 13, S. 218, Z. 2 und Z. 4 (vgl. ebd. Z. 4: *Atto*), da Tote dieses Namens erstmals zu 825 und 828 verzeichnet sind (dann wieder 835, 850, 856 und 857), MGH SS 13, S. 171 ff., (ein *Atto* verstarb 826, ebd., S. 172). Die sogen. Hraban-Liste von 825 nennt nicht weniger als fünf Träger dieses Namens (MGH Libri Confr. S. 194, col. 136, Z. 2; S. 195, col. 140, Z. 20; S. 199, col. 146, Z. 8; col. 148, Z. 2; S. 203, col. 151, Z. 28). Von diesen dürften drei dem Konvent erst nach 781/82 beigetreten sein. — Zu verweisen ist auch auf den 829 verstorbenen Mönch Erphol, vgl. oben, Anm. 55. Die Überschneidungen im Namenbestand zwischen dem Kreis der Rasdorfer und Soisdorfer Schenker und der Fuldaer Mönchsgemeinschaft gehen demnach noch weiter als die Aufstellungen von Schmid erkennen lassen.

ten Listen der lebenden und toten Konventualen von 781/82 verzeichnen rund 450 Personen; im Jahre 825, unter dem Abbatat des Hrabanus Maurus, umfaßte der Konvent sogar über 600 Mönche<sup>245</sup> — kommt solchen namenstatistischen Feststellungen freilich nur ein beschränkter Aussagewert zu. Es erscheint deshalb zweifelhaft, ob die Annahme Schmid, „die Schenker der Marken (Rasdorf und Soisdorf) seien tatsächlich größtenteils ins (Fuldaer) Kloster eingetreten“<sup>246</sup>, in dieser Form aufrechterhalten werden kann. Bei der Mehrzahl dieser Personen gibt es außer der Gleichheit der Namen keine Anhaltspunkte für die Gleichsetzung von Schenker und gleichnamigem Mönch<sup>247</sup>. In zwei Fällen ist eine Gleichsetzung sogar auszuschließen<sup>248</sup>. Ein schwer abzuschätzender Teil der Namensparallelitäten

<sup>245</sup>) Schmid, Mönchsgemeinschaft (wie Anm. 105), S. 184 ff., Ders., Personenforschung (wie Anm. 49), S. 242 ff.

<sup>246</sup>) So Schmid, Personenforschung, S. 254, Anm. 78. In die gleiche Richtung weisen die im Anhang ebd., S. 261 ff., gebotenen Auszüge aus dem Registervergleich, wo den Nrn. 20–35 in der Spalte „Bemerkungen zur urkundlichen Überlieferung Fuldas“ die Rasdorfer und Soisdorfer Traditionsnotizen (FUB 145) ohne Kommentar gegenübergestellt werden. Im Vortragstext hat sich Schmid an gleicher Stelle vorsichtiger geäußert: „Es bleibt also nichts anderes übrig, als anzunehmen, die meisten der berühmten Schenker der Marken Rasdorf und Soisdorf seien Mönche geworden, oder es hätten etwa zur gleichen Zeit gleichnamige Personen im Kloster als Mönche gelebt“.

<sup>247</sup>) Wahrscheinlich ist eine Gleichsetzung allenfalls bei Chancar, vgl. oben, S. 32. Es erscheint bemerkenswert, daß jene Fuldaer Mönche, die Namen Rasdorfer und Soisdorfer Schenker tragen, in der Konventsliste von 781/82 weit auseinanderliegende Plätze einnehmen (und zwar den 94., 139., 157., 207., 211., 230., 300. und 316. von insgesamt 364 Plätzen). Da die Abfolge der Namen offenbar dem Professalter folgt, dürfte ein annähernd gleichzeitiger Klostereintritt dieser Personen nicht in Frage kommen. Infolgedessen kann der Klostereintritt dieser Personen auch nicht mit einer etwaigen Schenkung der beiden Marken zu gesamer Hand, wie sie Stengel, FUB 145 Vorbem., anzunehmen scheint (vgl. oben Anm. 49), in ursächlichem Zusammenhang stehen. Doch ist nach wie vor ein annähernd gleichzeitiger Übergang der beiden Marken an Fulda möglich, da der Ausgangspunkt der Folgerung, die Annahme einer Identität der Mönche mit den gleichnamigen Schenkern, selbst ungesichert ist.

<sup>248</sup>) Die Rasdorfer Schenker Eggihart und Nordiu können mit den 781/82, nach ihrer Stellung in der Baugulf-Liste als 139. bzw. 207. von 264 lebenden Mönchen dem Fuldaer Kloster bereits seit längerer Zeit angehörenden, 783 bzw. 787 verstorbenen Konventualen Eggihart und Nordi (vgl. die Auszüge Nrn. 20, 23 aus dem Registervergleich bei Schmid, S. 262) nicht identisch sein, da beide noch nach 781/82 als Laien bezeugt sind: Nordiu findet sich 784 (783) unter den Handlungs- und Beurkundungszeugen der Emhilt-Schenkung (FUB 154), während der mit einer Hadaburch verheiratete Eggihart noch zu Beginn des 9. Jhs. nachzuweisen ist, vgl. oben, S. 25. Die Gleichsetzung von Nordiu und Nordi stößt nach freundlicher Auskunft von Prof. Dr. Herbert Wolf, Marburg, außerdem auf sprachliche Schwierigkeiten. Während die Namensform Nordiu als erstarrter Instrumentalis (oder Dativ) eines alten -u-Stammes (Nom. Sg. Nordu) aufzufassen

dürfte folglich auf Zufall beruhen. Auch wenn der Nachweis im einzelnen nicht zu führen ist, erscheint der Eintritt einzelner Personen aus der Verwandtschaft der Emhilt ins Fuldaer Kloster jedoch durchaus wahrscheinlich. Auf eine Förderung personeller, nicht nur materieller Art läuft letztlich auch der Entschluß der Äbtissin Emhilt und ihrer Nonnen vom Jahre 799 (800) hinaus, das von Emhilt gegründete Nonnenkloster in Milz und die *congregatio loci illius sub vestro* (sc. monasterio, quod dicitur Fulda) *dominio vestroque auxilio et defensione seu mundeburde zu stellen*<sup>249</sup>.

## 6.

Wir fassen zusammen: Die erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts faßbare Nachricht einer Verwandtschaft der Emhilt von Milz mit Karl dem Großen ist als eine Erfindung Eberhards von Fulda anzusehen und scheidet für die Frage nach der landschaftlichen Herkunft und den verwandtschaftlichen Beziehungen der Äbtissin Emhilt von Milz aus. Weiter führt hingegen die zeitgenössische urkundliche Überlieferung zu den Besitzverhältnissen in den Gemarkungen Milz (Kr. Meiningen) sowie Rasdorf und Soisdorf (Kr. Hünfeld) in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Aufgrund eingehender Untersuchungen konnte gezeigt werden, daß es sich bei der Mehrzahl der an diesen Orten genannten Schenker um nahe Verwandte der Emhilt von Milz handelte, die ihren Besitz auf einen spätestens um 675 geborenen gemeinsamen Vorbesitzer zurückführten. Auch die Vorfahren der mit den Milzer Schenkern allem Anschein nach weitläufig verwandten sogen. „Geisenheimer“ verfügten bereits in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts über umfangreichen und weitgestreuten Besitz in Ostfranken. Die in der neueren Forschung vertretene Annahme einer Herkunft der Vorfahren der beiden einflußreichen Personenkreise vom Mittelrhein konnte hingegen nicht bestätigt werden. Im Falle der Milzer Schenker beruhte diese Annahme, wie sich zeigte, ohne Ausnahme auf besitzgeschichtlichen Zeugnissen, die sich auf Personen beziehen, die mit den untersuchten Schenkern nicht identifiziert werden können. Die Herkunft der genannten Familien liegt letztlich im Dunkeln. Doch waren sie allem Anschein nach bereits in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts in Ostfranken und den angrenzenden Gebieten ansässig.

Der früheste mit besitzgeschichtlichen Methoden sicher erschließbare Vorbesitzer der Milzer Schenker war ein Zeitgenosse jenes zu Beginn des

---

sein wird, dürfte die Namensform Nordi Nom. Sg. eines -i- oder -ja-Stammes sein. Die Verwendung beider Namensformen bei ein und derselben Person erscheint unwahrscheinlich.

<sup>249</sup>) FUB 154.



8. Jahrhunderts in Würzburg residierenden Herzogs Heden, dessen Dukat Mainfranken, Thüringen und offenbar auch das östliche Hessen umfaßte. Er ist als Gründer der Eigenkirche in Milz anzusehen, die somit sicher der vorbonifatianischen Zeit angehört und als die früheste Kirche auf mitteldeutschem Boden gelten kann, über die dank schriftlicher Quellen Aussagen möglich sind. Aufgrund seiner weitgestreuten Besitzungen in zahlreichen Gauen südlich und nördlich des Thüringer Waldes sowie im nordwestlichen Vorland der Rhön gehörte der Gründer der Milzer Kirche ohne Zweifel der sozialen und wohl auch politischen Führungsschicht in Hedens Dukat an.

Während die Familie Herzog Hedens nach 717 auf ungeklärte Weise von der Bildfläche verschwand, blieb der Einfluß der mit Emhilt von Milz verwandten Familien auch unter den Herrschern aus karolingischem Hause ungemindert. Offenbar konnte Bonifatius bereits früh mit der Unterstützung dieses Personenkreises rechnen. Auch zu seinen Schülern Burkhard von Würzburg und – deutlicher faßbar – zu Willibald von Eichstätt bestanden enge Beziehungen. Nicht minder wichtig erscheint, daß bereits kurz vor der Mitte des 8. Jahrhunderts ein Angehöriger dieser Familien das Grafenamt in einem der östlichen Gawe inne hatte. Unter Karl dem Großen, in einer Zeit, in der die Quellen reicher zu fließen beginnen, verwalteten dieses Amt nicht weniger als fünf nahe Verwandte der Emhilt. Diese Ansammlung von Amtsgewalt innerhalb eines kleinen Kreises eng miteinander verwandter Familien zeigt, in welchem starkem Maße die Karolinger die Verwaltung der ostfränkischen (und wohl auch thüringischen) Gawe Personen anvertrauten, deren Familien seit Generationen in diesen Gebieten ansässig waren. Der Anteil der in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts und später aus dem „Westen“ zugewanderten Familien an der politischen Führung dieses Raumes wurde bislang ohne Zweifel überschätzt. Näher bestimmt werden kann er nur im Rahmen weitausgreifender personengeschichtlicher Untersuchungen.

### E x k u r s

Im Mittelpunkt des folgenden Exkurses steht die Frage nach dem Alter des Außenbesitzes mehrerer namentlich bekannter Grundherren in Geisenheim (Rheingaukreis), die Stein seinerzeit einem einzigen Geschlecht zugewiesen hat<sup>250</sup>. Es erscheint angebracht, sich in der Erörterung der genea-

<sup>250</sup>) Die von Stein in seine Untersuchung einbezogene Schenkung der Cunihilt von 874 (CDF 611) bleibt hier außer Betracht. Das dort genannte *Gisanheim* kann, wie Uhlirz, Untersuchungen (wie Anm. 195), S. 63 f., gezeigt hat, schwerlich am Mittelrhein gesucht werden. Struck, Geschichte Geisenheims (wie

logischen Zusammenhänge und der Auseinandersetzung mit der Literatur<sup>251</sup> auf das Nötigste zu beschränken.

Noch Stein hatte eine mittelrheinische Herkunft der Vorfahren der Geisenheimer Schenker nur als Möglichkeit erwogen<sup>252</sup>. Erst Uhlirz, der Steins Annahme einer Verwandtschaft der drei ältesten als Besitzer in Geisenheim namhaft zu machenden Personen (Alwalah, Macco und Huntolf) im übrigen grundsätzlich in Frage stellte, sah als einigermaßen gesichert an, „daß alle drei aus Geisenheim nach Franken gewandert seien und hier jeder für sich weiteren Besitz erworben habe“<sup>253</sup>. Im Gegensatz zu seiner skeptischen Haltung gegenüber der von Stein vertretenen Ansicht einer engen Verwandtschaft aller Geisenheimer Schenker fand Uhlirz mit dieser Annahme in der folgenden Forschung allgemein Zustimmung. Die „Geisenheimer“, namentlich ihr als „Mattonen“ bezeichneter bedeutendster Zweig, gelten weithin als hervorragendes Beispiel für eine Herkunft der führenden ostfränkischen Familien vom Mittelrhein. Die Berechtigung dieser Annahme ist anhand der Quellen zu überprüfen.

Der Ort Geisenheim wird im 8. Jahrhundert in drei Fuldaer Privatschenkungen erwähnt. 772 verschenkte Alwalah vorbehaltlich seines Ablebens seine ererbten Besitzungen in 21 Orten, die in zahlreichen ostfränkischen und thüringischen Gauen und in Geisenheim lagen<sup>254</sup>. 788 verfügten für ihren Todesfall die Brüder Matto und Megingoz über den von ihrem Vater Macco ererbten Besitz in 26 ostfränkischen Orten und in Geisenheim<sup>255</sup>. Wenige Jahre später, wohl zwischen 789 und 794, schenkte Egilolf zum Seelenheil seines Sohnes Helpolf das von seinem Vater Huntolf ererbte Gut in 13 ostfränkischen Orten sowie in Geisenheim<sup>256</sup>. In den drei Urkunden werden insgesamt 50 Orte genannt. Davon liegen 42 in Ostfranken und sieben in Thüringen. Zwei Orte begegnen in allen drei, wei-

---

Anm. 195), S. 9 mit Anm. 66, bezieht den Ortsnamen auf wüst Geisenheim östl. Södel (Kr. Friedberg/Wetterau), wo die im 9. Jh. begründete Fuldaer Propstei St. Petersberg bereits früh begütert war, vgl. TAF cap. 25. Unberücksichtigt bleiben ferner die untereinander in Zusammenhang stehenden Fuldaer Privatschenkungen CDF 507, a. 837, CDF 520, a. 838 und CDF 548, a. 842 sowie die bei Stein fälschlich zu 860 gestellte Schenkung des Grafen Erpfol (CDF 577, vgl. oben, S. 16 f.), da die in diesen Urkunden genannten Personen weder in Geisenheim begütert waren, noch als Verwandte von Geisenheimer Schenkern sicher erwiesen sind.

<sup>251</sup>) Vgl. die Literaturangaben oben, Anm. 195.

<sup>252</sup>) Stein, Herkunft (wie Anm. 195), S. 120 f.: „Es kennzeichnet dasselbe (sc. das Geschlecht der Mattonen) ein Familienbesitzthum zu Geisenheim im untern Rheingau, von wo es etwa stammen mag.“

<sup>253</sup>) Uhlirz, Untersuchungen (wie Anm. 195), S. 63.

<sup>254</sup>) FUB 57.

<sup>255</sup>) FUB 175.

<sup>256</sup>) FUB 201.

tere neun Orte in zwei der drei Schenkungen. Der Besitz in Geisenheim liegt in allen drei Fällen von dem jeweiligen nächsten ostfränkischen Familienbesitz weit entfernt (zwischen 125 und 150 km Luftlinie).

Der zuletzt genannte Egilolf tradierte *hanc partem ex iure proprietatis meae, sicut pater meus Huntolf in hereditatem reliquit*. Sein Anteil an den 14 einzeln aufgeführten Orten ist jeweils ausdrücklich als *tertia pars* bezeichnet<sup>257</sup>. Offensichtlich hatte Huntolf, Egilolfs Vater, seinen Besitz unter drei Kinder aufgeteilt. Diese Deutung wird durch eine Schenkungsurkunde des Helpfolf, eines der beiden Söhne des Egilolf, vom gleichen Tage bestätigt. Danach setzte sich das Schenkungsgut des Helpfolf in Stockheim (Kr. Mellrichstadt) und Groß-, Kleinwenkheim (Kr. Bad Kissingen) aus zwei Teilen zusammen: aus Helpfolfs eigenem Erbgut und dem Erbgut seines Bruders Husuuart (*talem traditionem, qualem mihi pater meus Egilolf et frater meus Husuuart tradiderunt*). An dem zuerst genannten Ort wird Helpfolfs Gabe wie folgt näher beschrieben: *id est tertiam partem patrimonii sui, sicut reliquerat ei, id est Egilolfi patri meo, eius pater Huntolf*. Auch in Wenkheim ist die vergabte *tertia pars* nach Aussage der Schenkungsurkunde auf die gleiche Weise an Helpfolf gekommen<sup>258</sup>. Die Erbanteile von Helpfolf und Husuuart gehen also letztlich auf jenes Drittel zurück, das Huntolf, der Großvater von Helpfolf und Husuuart, seinem Sohn Egilolf, dem Vater der beiden Brüder, von seinem *patrimonium* als Erbe ausgesetzt hatte

Ohne Zweifel gehören auch die gedrittelten Anteile, die Egilolf in Geisenheim und 13 ostfränkischen Orten von seinem Vater ererbt und am gleichen Tag wie sein Sohn Helpfolf an Fulda verschenkt hatte<sup>259</sup>, entsprechend dem von Egilolfs Sohn vergabten Familienbesitz in Stockheim und Wenkheim ursprünglich zum *patrimonium* des Huntolf. Aus dieser Annahme folgt, daß bereits Huntolfs Vater, d. h. der Urgroßvater jener beiden um 789/94 rechtsfähigen Geschwister Helpfolf und Husuuart<sup>260</sup> in mindestens 15 über weite Teile Ostfrankens verteilten Orten wie auch in Geisenheim begütert war. Auch bei vorsichtiger Schätzung muß dieser Vorbesitzer spätestens um 700 gelebt haben.

Es ist zu prüfen, ob sich auch die Besitzanteile der übrigen Geisenheimer Schenker auf den Besitz jenes Vorbesitzers zurückführen lassen. Wir betrachten zunächst den umfangreichen Besitz der Brüder Matto und Megingoz, die 788 ihr Erbgut (*portionem haereditatis nostrae*) in 21 ostfränki-

<sup>257</sup>) FUB 201.

<sup>258</sup>) FUB 200.

<sup>259</sup>) FUB 201.

<sup>260</sup>) Zu Husuuart vgl. die Zeugennennungen FUB 230, a. 795, und FUB 264, a. 799 (800), sowie außerdem CDF 413, a. 823, und CDF 430, a. 824.

schen Orten sowie in Geisenheim an das Kloster Fulda übertrugen. Am Schluß der Ortsreihe heißt es zusammenfassend: *in istis locis omnibus duas partes, quicquid Macco pater noster proprium habuit*<sup>261</sup>. Nach Aussage einer nur wenig jüngeren Urkunde hatten Matto und Megingoz noch eine Schwester namens Juliana, die dem Familienkloster Wenkheim als Äbtissin vorstand: Matto und Juliana übertrugen in Wenkheim den von ihren Eltern ererbten Anteil, darunter Kirche und Nonnenkloster<sup>262</sup>. Nach diesen Urkunden waren die Kinder des Macco an nicht weniger als zehn Orten begütert, an denen auch Huntolf Besitz hatte, nämlich in Geisenheim (Rheingaukreis), Scheinfeld, Schwanfeld (Kr. Schweinfurt), Oberhaid (Kr. Bamberg), Bodelstadt (Gem. Schottenstein Kr. Staffelstein), Groß-, Kleinwenkheim (Kr. Bad Kissingen), Stockheim (Kr. Mellrichstadt), Sülzfeld und Herpf (Kr. Meiningen) sowie Schwallungen (Kr. Schmalkalden). Diese Orte gemeinsamen Besitzes verteilen sich über ein Gebiet von 210 km west-östlicher und 115 km nord-südlicher Erstreckung. Derartig weitgehende Übereinstimmungen in der Lage des Besitzes lassen sich mit Zufall nicht erklären<sup>263</sup>. Auch wenn direkte Zeugnisse für eine Verwandtschaft zwischen Macco und Huntolf fehlen, waren diese ohne Zweifel miteinander verwandt.

<sup>261</sup>) FUB 175.

<sup>262</sup>) FUB 202 (789/94?): *illam ecclesiam et monasteriolum constructum ... cum omni proprietate ... qualiter et quomodo haeredatum a parentibus*. – Weiteren Familienbesitz nennt die Gründungsurkunde des Kl. *Megingaudeshusen*, das Graf Megingaudus und seine Gemahlin Imma 816 errichtet und reich ausgestattet hatten, vgl. oben Anm. 231. Aufgrund der Seelgerätestiftung Mattos für seinen Bruder Megingoz (FUB 202) nimmt Bosl; Franken (wie Anm. 1), S. 68 f., an, Megingoz sei bereits um 790 verstorben gewesen. Entsprechend sieht er in dem Stifter von Kl. *Megingaudeshusen* einen Angehörigen der folgenden Generation. Die Begründung dieser Annahme ist jedoch unzureichend, da Seelgerätestiftungen zu Lebzeiten nichts Ungewöhnliches sind. Vgl. z. B. Egilolfs Schenkung zum Seelenheil seines Sohnes Helfolf, der am gleichen Tage selbst als Schenker hervortritt (FUB 200, 201). Der Name Megingoz begegnet 799 (800) neben dem Husuarts unter den Zeugen der Emhilt, FUB 264. Ferner übergibt zur Zeit Abt Ratgars (802–817) ein Hruadgoz seinem Bruder Megingoz sein väterliches Erbgut in Thüngen (Kr. Karlstadt) (CDF 351), wo die Geschwister Matto und Megingoz gleichfalls über Erbgut verfügten (FUB 175). Unter den Zeugen dieser Übertragung ist ein weiterer (?) Träger des Namens Megingoz genannt. Nicht in diesen Zusammenhang gehört die von Bosl angeführte Schenkungsurkunde CDF 367, da es sich hierbei um eine Vorakte von CDF 229, a. 806, einer Schenkung aus Dromersheim (Kr. Bingen), handelt. Die Frage einer etwaigen Identität der verschiedenen Namenträger bedarf näherer Untersuchung. Die Zugehörigkeit des Grafen Megingaudus zur Familie der Mattonen kann u.E. keinem Zweifel unterliegen.

<sup>263</sup>) Anders Uhlirz, Untersuchungen (wie Anm. 195), S. 62 f., dem Bosl, Franken (wie Anm. 1), S. 70, in diesem Punkte nicht folgt.

Sowohl Stein<sup>264</sup> wie Bosl<sup>265</sup> haben zwischen den *duae partes* in der Schenkung der Brüder Matto und Megingoz, der Söhne des Macco, von 788 und der *tertia pars* in den beiden Schenkungen des Egilolf und seines Sohnes Helpolf in der Weise einen Zusammenhang gesehen, daß Macco über zwei und Huntolf über ein Drittel eines ursprünglich zusammengehörigen Besitzkomplexes verfügt hätten. Träfe diese Annahme zu, müßte Macco jeweils auch an jenen Orten Erbgut besessen haben, wo nur ein Anteil Huntolfs bezeugt ist, und umgekehrt. Außerdem ergäben sich aus der Art der Besitzaufteilung Hinweise auf den Grad der Verwandtschaft zwischen Huntolf und Macco. Es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob diese Annahme zutrifft, da es naheliegt, unter den *duas partes* die unter die Geschwister Matto und Megingoz aufgeteilten zwei Erbportionen zu verstehen. Bei dieser Interpretation können die Angaben über den Umfang der Erbportionen des Huntolf und der Erben des Macco allerdings nicht in unmittelbare Beziehung zueinander gesetzt werden. Es läßt sich deshalb zunächst nicht sagen, ob der für den Besitz des Macco und Huntolf anzunehmende gemeinsame Vorbesitzer der Vater dieser beiden Personen war, oder ob Macco und Huntolf entfernter verwandt waren. Im letzteren Fall würde der Vorbesitzer der beiden Familien an den Orten gemeinsamen Besitzes zumindest der Generation der Ururgroßeltern von Helpolf und Husuuart, d. h. der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts, angehören.

Zur Klärung dieser Frage ist die Schenkungsurkunde des Alwalah, des dritten in Geisenheim begüterten Grundherren, heranzuziehen. Alwalah schenkte 772 umfangreichen Erbbesitz in Geisenheim und an zahlreichen Orten Ostfrankens und Innerthüringens vorbehaltlich lebenslänglicher Nutzung an das Kloster Fulda<sup>266</sup>. Außer in Geisenheim im Rheingau hat-

<sup>264</sup>) Am ausführlichsten Stein, Geschichte Frankens, Bd. 2 (wie Anm. 195), S. 246.

<sup>265</sup>) Bosl, Franken (wie Anm. 1), S. 70.

<sup>266</sup>) FUB 57: *quicquid ibidem in praedictis locis ad praesens de alode parentum*. – Stengel identifiziert den Schenker mit einem gleichnamigen Fuldaer Mönch, der nach der im Reichenauer Verbrüderungsbuch eingetragenen, von Abt Baugulf eröffneten Fuldaer Konventsliste bereits 781/82 dem Konvent angehörte (MGH Libri Confr. S. 194, col. 135, Z. 18: *Alwalah*) und 803 verstarb (Ann. necr. Fuld., MGH SS 13 S. 169: *Allolah*; zu dieser Namensform vgl. H. Kaufmann, Ergänzungsband zu Ernst Förstemann Personennamen (1968) S. 27, 222, 380 f.). Stengel begründet seine Annahme im einzelnen damit, daß Alwalah sowohl in der Überschrift der von Eberhard verfälschten Fassung der Schenkung wie in einem Regest aus dem Ende des 15. Jhs. als *nobilissimus et liberalissimus clericus* bezeichnet wird. Diese Angabe gehe auf einen Rückvermerk auf dem Original der Urkunde zurück, der als zeitgenössisch anzusehen sei. Die zur Begründung dieser Ansicht angeführten paläographischen Argumente reichen jedoch nicht aus. Die Verlesungen finden eine hinreichende Erklärung auch dann, wenn das in seinem Grundbestand in angelsächsischer Minuskel geschriebene Hrabanische Thüringen-Cartular

ten Alwalah und die Erben des Macco noch an vier Orten Ostfrankens, nämlich Unter-, Oberpleichfeld (Kr. Kitzingen), Schwanfeld (Kr. Schweinfurt), Ober-, Unter Eisenheim (Kr. Gerolzhofen) und Rannungen (Kr. Bad Kissingen), gemeinsam Besitz. Diese Orte verteilen sich über ein Gebiet von etwa 35 km nord-südlicher Erstreckung und liegen zwischen 150 und 160 km von Geisenheim entfernt. Auch in diesem Fall wird man mit Stein einen gemeinsamen Vorbesitzer anzunehmen haben, der diesen Besitz ursprünglich in einer Hand vereinigte<sup>267</sup>. Macco war also nicht nur mit Huntolf, sondern allem Anschein nach auch mit Alwalah eng verwandt. Weniger signifikant sind die Übereinstimmungen in der Lage des Besitzes zwischen Alwalah auf der einen und den Erben des Huntolf auf der anderen Seite. Von Geisenheim abgesehen verfügten beide nur mehr in Schwanfeld (Kr. Schweinfurt) über gemeinsamen Besitz. Doch auch diese zahlenmäßig weniger ins Gewicht fallende Übereinstimmung wird man angesichts der mit 150 km sehr beträchtlichen Entfernung beider Orte nicht als Zufall abtun können; dies um so weniger, als auch Macco in Schwanfeld begütert war. Offenbar waren also alle in Geisenheim nachweisbaren Grundbesitzer, sowohl Alwalah wie auch Huntolf und Macco, untereinander verwandt.

Für die Frage, welcher Generation der gemeinsame Vorbesitzer von Huntolf, Macco und nun auch Alwalah angehörte, ergibt sich daraus: Nimmt man an, daß es sich hierbei um den spätestens um 700 geborenen und somit als frühesten Besitzer in Geisenheim und Schwanfeld faßbaren Vater des Huntolf handelte, so wären Macco und Alwalah — oder, sofern Alwalah bereits der folgenden Generation zuzurechnen ist<sup>268</sup>, dessen Erblasser — als Geschwister des Huntolf anzusehen. Gegen eine solche Annahme dürfte jedoch sprechen, daß Macco, Alwalah und Huntolf nur an den wenigsten Orten gemeinsam begütert waren. Man wird in dem ge-

---

und nicht das Original die Vorlage war. Die Form der Übertragung (Prekarie) schließt sowohl eine Zugehörigkeit Alwalahs zum Fuldaer Konvent zum Zeitpunkt der Schenkung wie auch einen mit der Schenkung in Zusammenhang stehenden Klostereintritt in jedem Fall aus. Entgegen der Annahme Stengels kann der Presbyter Halbuualah, der 796 Besitz in Mainz zum Seelenheil eines Bischofs Buobo verschenkt (FUB 245), weder mit dem Fuldaer Mönch Alwalah noch mit dem gleichnamigen Geisenheimer Schenker identifiziert werden, da sich die Namen Halbwalah und Alwalah (= Adalwalah) im ersten Namenbestandteil unterscheiden. So bereits Stein, Geschichte Frankens, Bd. 2 (wie Anm. 195), S. 246; vgl. Förstemann, Personennamen (wie Anm. 54), Sp. 179, 740. Weitere Angaben zur Lebensdauer des Geisenheimer Schenkers Alwalah lassen sich demnach nicht machen.

<sup>267</sup>) Ähnlich Struck, Geschichte Geisenheims (wie Anm. 195), S. 10. Anders Uhlirz, Untersuchungen (wie Anm. 195), S. 62 f., und Bosl, Franken (wie Anm. 1), S. 72.

<sup>268</sup>) Vgl. oben, Anm. 266.

meinsamen Vorbesitzer somit nicht den unmittelbaren Erblasser sehen, sondern ihn eher einer früheren Generation zuweisen wollen. Ob er mit Huntolfs Großvater gleichzusetzen ist, oder die Verwandtschaft zwischen den Geisenheimer Schenkern noch entfernter war, muß offen bleiben. Doch könnte der unterschiedlich hohe Grad der Besitzüberschneidung zwischen den drei Geisenheimer Besitzern Macco, Huntolf und Alwala für die letztere Möglichkeit sprechen. Möglicherweise ließe sich diese Frage im Rahmen einer weiter ausgreifenden besitzgeschichtlichen Untersuchung klären<sup>269</sup>.

Ungeachtet der Beantwortung dieser Frage geht aus der bisherigen Untersuchung eindeutig hervor, daß der ostfränkische Grundbesitz der in Geisenheim begüterten Grundherren der frühesten erschließbaren Besitzschicht dieser Familien angehört. Allein mit der Tatsache des Außenbesitzes am Mittelrhein kann die Annahme einer Herkunft der Vorfahren der „Geisenheimer“ aus dieser Gegend folglich nicht bewiesen werden. Geht man von der Verteilung des Besitzes der behandelten Familien in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts aus, erweist sich der Geisenheimer Besitz als ein ausgesprochener Außenbesitz. Da unter dem Vater des Huntolf zu Ende des 7. Jahrhunderts diese Besitzverteilung im wesentlichen die gleiche war und Belege für weiteren Besitz der untersuchten Personen am Mittelrhein fehlen, wird man eher den Besitz in Geisenheim als die umfangreichen und weitgestreuten Besitzungen in Ostfranken für eine sekundäre Erwerbung zu halten haben. Dies würde bedeuten, daß Vorfahren der „Geisenheimer“ wohl schon in der Mitte des 7. Jahrhunderts in Ostfranken ansässig gewesen wären. Ob der Besitz in Geisenheim von dem gemeinsamen Vorbesitzer etwa als Mitgift seiner Gemahlin oder auf andere Weise erworben wurde, ist nicht zu klären.

---

<sup>269</sup>) Diese Untersuchung müßte sowohl die übrigen Besitzer an den Orten mattonischen Besitzes erfassen wie auch die Zeugenreihen der Geisenheimer Schenkungsurkunden personengeschichtlich auswerten. Sofern sich die Zugehörigkeit des Würzburger Bischofs Megingoz (753–768?, gest. 794) zur Familie des Macco, als dessen Bruder er allgemein angesehen wird (vgl. Stengel, FUB 39, 150, 151 Vorbem.), absichern läßt, ergäben sich verlässliche Anhaltspunkte für die Abfolge der Generationen in diesem Familienzweig; denn Megingoz muß bald nach 725 geboren worden sein, da ihm 746/47 als Diakon von Bonifatius die Sorge um Liturgie und Klosterschule in Fritzlar übertragen wurde, Bonifatius-Briefe, ed. T a n g l (wie Anm. 207), Nr. 40 (mit falschem Datum).